

Sozialbericht 2015–2017



Foto: Gettyimages/SychuginaElena

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung



Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Hofgasse 12

8010 Graz

GZ.: ABT11-3903/2018-38

Download:

www.soziales.steiermark.at

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vorbehalten. Eine zulässige Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe „Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration“ bzw. bei Fremddaten mit dem Zusatz der Originalquelle gestattet.

Graz, September 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	10
1.1. Aufbau.....	10
1.1.1. Örtlichkeiten.....	10
1.1.2. Geschäftseinteilung	10
1.1.3. Organigramme.....	11
1.2. Serviceleistungen	12
1.2.1. Die Sozialservicestelle des Landes Steiermark	12
1.3. ISOMAS / POSOP	13
1.4. Eckdaten Sozialbudget.....	14
1.5. Soziodemographische Entwicklungen in der Steiermark.....	15
1.5.1. Bevölkerungsstruktur in der Steiermark.....	15
1.5.2. Arbeit und Einkommen in der Steiermark.....	22
1.5.3. Armut in der Steiermark.....	25
1.5.3. Bildungsniveau der steirischen Bevölkerung	26
2. Menschen mit Behinderung.....	28
2.1. Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Behindertengesetz.....	28
2.2. Projekte	32
2.2.1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	32
2.2.2. Pilotprojekt Schulassistenz.....	34
2.2.3. Lehrgang „Peer-Beratung“	34
2.2.4. Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe. Steiermark 2030	35
2.3. Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe.....	36
2.4. Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	37
2.4.1. Ziele und Zielgruppe	37
2.4.2. Tätigkeiten im Berichtszeitraum 2015 bis 2017.....	37
2.5. Landeseigene Betriebe der Behindertenhilfe	38
2.5.1. Ausbildungszentrum des Landes Steiermark – Lehrwerkstätten Graz Andritz.....	38

2.5.2. Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung.....	39
2.5.3. Hirtenkloster.....	40
3. Kinder- und Jugendhilfe.....	41
3.1. Gesetzliche Grundlagen – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG).....	41
3.2. Ausgabenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.....	45
3.3. Zahl Minderjähriger in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.....	46
3.4. Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Projekt JUWON.....	47
3.5. Sozialarbeit.....	47
3.6. Angebote der Mütter-/Elternberatung und Elternberatungszentren des Landes Steiermark.....	49
3.7. Psychologischer Dienst.....	53
3.8. Landeseigene Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe.....	55
3.8.1. Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung.....	55
3.8.2. Lehrausbildungszentrum Hartberg (LAZ).....	56
3.8.3. Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (HPZ).....	57
4. Gewaltschutz.....	58
4.1. Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz.....	58
4.2. Gewaltschutzzentrum Steiermark.....	59
4.3. Clearingstelle Opferschutz.....	61
4.4. Kinderschutzzentren in der Steiermark.....	61
4.5. Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark.....	64
5. Armutsbekämpfung und Soziale Sicherheit.....	66
5.1. Beihilfen.....	66
5.1.1. Wohnbeihilfe (bis 31.08.2016).....	66
5.1.2. Wohnunterstützung (ab 01.09.2016).....	67
5.1.3. Kautionsfonds.....	68
5.1.4. Urlaubsaktion für SeniorInnen.....	69
5.1.5. Hilfe in besonderen Lebenslagen.....	70
5.1.6. Ruhegeld für Pflegepersonen.....	70
5.1.7. Heizkostenzuschuss.....	71

5.2. Sozialhilfe und Mindestsicherung.....	71
5.2.1. Das Sozialhilfegesetz	71
5.2.2. Budgetentwicklung der Sozialhilfe	73
5.2.3. Mindestsicherungsgesetz.....	74
5.2.4. MindestsicherungsbezieherInnen 2015, 2016 und 2017	76
5.2.5. Pilotprojekt „Beratung und Betreuung für (potentielle) BMS-BezieherInnen“	77
5.3. Wohnungslosigkeit.....	78
5.3.3. Wohnungssicherung Steiermark.....	80
5.3.4. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	84
5.4. Schuldnerberatung.....	84
6. Arbeit und Beschäftigung.....	88
6.1. Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm	88
6.1.1. Zielsetzungen und Zielgruppen	89
6.1.2. Umsetzung des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms 2015-2017..	90
7. Flüchtlingswesen.....	92
7.1. Gesetzliche Grundlagen	92
7.2. Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren	93
7.3. Statistik grundversorgte Personen.....	94
8. Pflege.....	96
8.1. Einleitung.....	96
8.2. Case und Care Management.....	96
8.3. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege:.....	98
8.4. Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren	100
8.5. 24-Stunden Betreuung.....	101
8.6. Betreutes Wohnen	101
8.7. Stationäre Pflege	103
8.8. Demenzstrategie.....	104
9. Parlamentarische Initiativen	106
9.1. dringliche Anfragen	106

9.2. Schriftliche Anfragen	108
9.3. Selbstständige Anträge.....	120
9.4. Regierungsvorlagen.....	130
10. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	135

Liebe Steirerinnen und Steirer!

Liebe Leserinnen und Leser!

Mein Eindruck als Sozialpolitikerin, aber auch als Bürgerin ist folgender: Der Zugang zu Sozialpolitik hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten deutlich verändert. In der öffentlichen Diskussion stand lange Zeit im Fokus, wie das soziale System ausgebaut werden kann – und tatsächlich waren die ersten 100 Jahre staatlicher Sozialsysteme seit ihrer Etablierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von ihrem sukzessiven Ausbau gekennzeichnet.



Seit den 1980er Jahren hat sich ebenso sukzessive ein Wandel ereignet. Immer mehr hat sich der Zeitgeist gedreht und dazu geführt, dass Sozialpolitik einem wachsenden Rechtfertigungsdruck in der Öffentlichkeit – von Medien, aber auch von diversen Interessensgruppen – ausgesetzt ist. Ganz allgemein ist der Gedanke bei mehr Menschen in den Vordergrund gerückt, dass jedermann und jederfrau Schmied ihres und seines eigenen Glücks wäre. Der Grundtenor: Wer sich ordentlich bemühe, werde sich schon durchsetzen. Und wer es nicht schaffe, der sei eben selber schuld.

Das Ergebnis dieser Entwicklung: Sozialpolitik lief und läuft Gefahr, in die Defensive zu geraten. Menschen, die soziale Unterstützung brauchen, werden in ein schräges Licht gerückt. Schnell wird in der Diskussion der Faulheits- oder gar Missbrauchsvorwurf erhoben. Nur, um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Natürlich bin auch ich hundertprozentig davon überzeugt, dass mit Steuer- und Sozialversicherungsgeldern sorgsam und korrekt umzugehen ist. Missbrauch gehört bestraft, und wir tun das natürlich auch. Allerdings: Es handelt sich um Einzelfälle. Umso mehr ist es mir daher ein echtes Bedürfnis, mich schützend vor jene zu stellen, die unser soziales System brauchen.

Ich bin grundsätzlich überzeugt, dass wir weiterhin offensiv und mit Elan an einer Weiterführung und Weiterentwicklung von Sozialpolitik und zeitgemäßen sozialen Maßnahmen und Instrumenten festhalten müssen. Neben vielen anderen Argumenten gibt es dafür einen pragmatischen Grund, der alle anderen überwölbt: Sozialpolitik ist der Kitt einer Gesellschaft, der sie zusammenhält. Es ist das Wesen kluger und durchdachter Sozialpolitik, dass sie nicht spaltet, sondern zusammenführt und die

Unterschiede in einer Gemeinschaft möglichst so ausgleicht, dass alle ihre Mitglieder das Gefühl haben, fair behandelt zu werden.

Einige von vielen aktuellen Beispielen für mein Verständnis von Sozialpolitik möchte ich an dieser Stelle nennen, obwohl ihre Auswirkungen in diesem Sozialbericht noch nicht abgebildet sein können: Wir bauen bis 2020 in der Steiermark das Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung deutlich aus und setzen einen Schwerpunkt für mehr Beschäftigung mit dem Ziel eines inklusiven Arbeitsmarktes. Wir wenden uns wieder und weiter dem Thema Armut zu, indem wir ein Armutsnetzwerkwerk gründen, das helfen wird, die Armut weiter zurückzudrängen. Wir treiben die Pflegestiftung als ein innovatives Modell moderner Arbeitsmarktpolitik voran und etablieren mit der Erwachsenensozialarbeit ein neues Angebot, um Menschen fit(ter) fürs Leben zu machen. Wir kümmern uns um Kinder und Jugendliche in Krisensituationen und wollen die Zahl von Pflegefamilien deutlich anheben.

An dieser Stelle danke ich allen Menschen und Institutionen in der Steiermark, die daran mitgearbeitet haben, diesem Ziel ein Stück näher zu kommen. Mein Dank gilt darüber hinaus, den Autorinnen und Autoren dieses Berichtes, die diese umfassende Zusammenschau erstellt haben.

Der Sozialbericht, den wir hiermit vorlegen, versteht sich gleichermaßen als Befund über die soziale Situation als auch als Dokumentation der modernen Sozialpolitik, die wir in den vergangenen Jahren in der Steiermark betrieben haben.

Ihr Ziel war und bleibt unverändert: Wir in der Steiermark lassen niemanden zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Doris Kampus

Landesrätin für Soziales, Arbeit, Integration

Der Ihnen vorliegende Sozialbericht für die Jahre 2015, 2016 und 2017 bildet in Worten, Zahlen und Grafiken die sich entwickelnde Struktur der Sozialverwaltung und vielfältigen und umfangreichen Leistungen des steirischen Sozialwesens ab. Er dient der Information der Bevölkerung, der Planung der weiteren Angebote durch die SozialexpertInnen, der politischen Entscheidungsgrundlage und immer mehr auch als Basis für eine steigende Zahl akademischer bzw. wissenschaftlicher Arbeiten.

Ergänzt wird dieser umfassende Sozialbericht durch regelmäßig aktualisierte Reports auf dem Sozialserver, wo Zahlen und Fakten über kürzere zeitliche Perioden dargestellt werden.



Im Berichtszeitraum 2015 bis 2017 wurde die steirische Sozialverwaltung grundlegend verändert und wurden Gesetze novelliert und angepasst. Ziel ist dabei immer der effizienteste Einsatz der Mittel zum bestmöglichen Nutzen für die Bevölkerung.

Mein Dank gilt allen KollegInnen in der Abteilung 11 für ihr Engagement und ebenso meine Bitte, sich dieses auch zukünftig zu bewahren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mag. B. Pitner'. The signature is fluid and cursive.

Mag.^a Barbara Pitner

Leiterin der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

1. Allgemeines

1.1. Aufbau

1.1.1. Örtlichkeiten

Die Leitung der Abteilung 11 und die meisten Referate befinden sich in der Hofgasse 12, 8010 Graz. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist in der Trauttmansdorfgasse 2, 8010 Graz angesiedelt, die Referate Beihilfen und Sozialservice sowie Flüchtlingsangelegenheiten in der Burggasse 7-9 und 11, 8010 Graz.

Aktuelle Informationen zur Abteilung 11, Kontaktdaten und eine Aufgabenübersicht der Subeinheiten sind auf dem Verwaltungsserver des Landes Steiermark unter der Rubrik „Dienststellen“ (Abteilung 11) ersichtlich. www.verwaltung.steiermark.at

1.1.2. Geschäftseinteilung

Die Geschäftseinteilung regelt die Aufteilung der Geschäfte der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung auf die einzelnen Abteilungen. Sie legt die Zahl und die Bezeichnung der Abteilungen fest.

Entsprechend dieser Einteilung sind die Abteilungen für die Besorgung der ihnen zukommenden Geschäfte verantwortlich.

Politischer Referent im Berichtszeitraum: Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Siegfried Schrittwieser (bis 15.06.2015), Landesrätin Mag.^a Doris Kampus (seit 16.06.2015).

Die Geschäftseinteilung wird in der „Grazer Zeitung“ (Amtsblatt der Steiermark) veröffentlicht. Um Einsicht in die Ausgaben nehmen zu können, muss ein Abonnement vorhanden sein. www.grazerzeitung.at

Weitere aktuelle Informationen zur Abteilung 11, aber auch Berichte, Formulare, Links zu Gesetzen und auch Informationen zu Leistungen, erhalten Sie auf dem Sozialserver.

www.soziales.steiermark.at

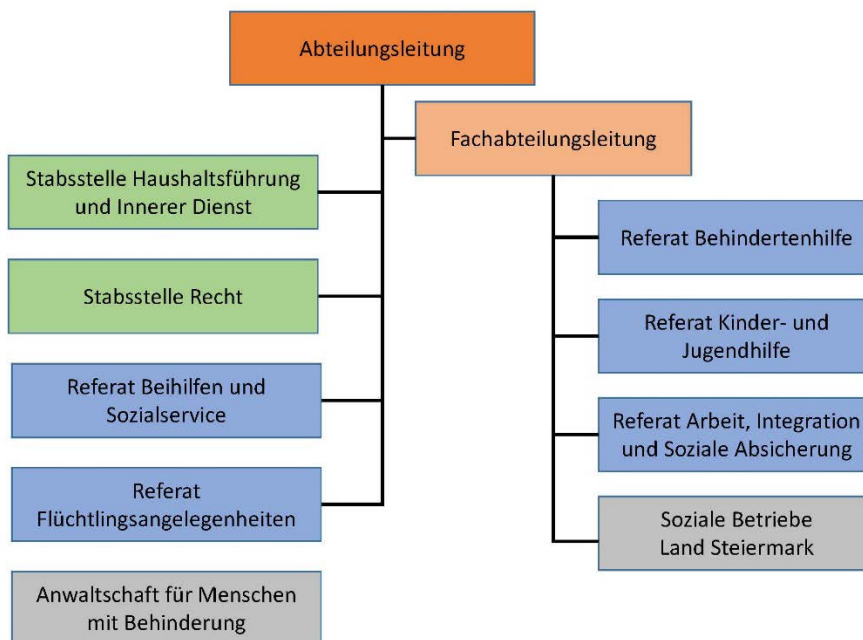
1.1.3. Organigramme

Organigramm bis zur Einrichtung der Fachabteilung Soziales und Arbeit



Im Jahr 2016 erhielt die Abteilung 11 im Zuge eines Reorganisationsprozesses eine Fachabteilung Soziales und Arbeit unter der Leitung von Mag.^a Regina Geiger.

Organigramm ab Einrichtung der Fachabteilung Soziales und Arbeit



1.2. Serviceleistungen

1.2.1. Die Sozialservicestelle des Landes Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Die Hauptziele der im Jahr 1998 gegründeten Sozialservicestelle des Landes Steiermark sind umfassende, kompetente und schnelle Information sowie allgemeine Hilfestellung im gesamten Sozialbereich zur Verfügung zu stellen. Die Sozialservicestelle betreute zu Beginn zunächst hauptsächlich das Sozialtelefon, im Laufe der Jahre hat sie sich zu einer wichtigen, neutral agierenden Auskunft- und Vermittlungsstelle für folgende Zielgruppen entwickelt:

- Personen, die im Sozialbereich Rat und Hilfe in schwieriger Lebenslage suchen
- Personen, die selbst im Sozialbereich tätig sind
- Institutionen und Einrichtungen im Sozialbereich

Die Sozialservicestelle ist seit Anfang 2005 über das kostenlose Sozialtelefon aus ganz Österreich unter der Telefonnummer 0800/201010 zu erreichen. Durch eine enge Vernetzung ihres Service-, Leistungs- und Informationsangebotes mit anderen Einrichtungen hilft die Sozialservicestelle, Amtswege zu verkürzen, Fehlinformationen zu vermeiden und trägt so zu einer effizienteren Verwaltung bei. Zudem wird das Sozialtelefon immer wieder als „Hotline“ für die verschiedensten sozialen Aktionen des Landes benötigt.

Organisatorische Neuausrichtung

Als eines der Ziele für den Reorganisationsprozess der Sozialabteilung wurde die Installierung einer zentralen Parteienverkehrs-Anlaufstelle im Sinne des „one-stop-shop“-Prinzips formuliert. Als Örtlichkeit der neuen zentralen Anlaufstelle wurden die bereits vorhandenen Räumlichkeiten in der Burggasse 7-9 (ehemaliges „Front-Office“ des Referates Wohnbeihilfe) ausgewählt. Im Herbst 2016 fand die Zusammenführung des Bereichs „Sozialservicestelle“ und des Referates „Wohnbeihilfe“ zum neuen Referat „Beihilfen und Sozialservice“ statt.

Das Sozialservice „wanderte“ somit auch örtlich von der Hofgasse 12 in die Räumlichkeiten der Wohnunterstützung. Es entstand hier, mit erweitertem Angebot, eine zentrale Anlaufstelle für die KlientInnen und ihre Anliegen.

Zusammenfassend werden seit Herbst 2016 in der Sozialservicestelle nicht nur die SeniorInnenurlaubsaktion des Landes, das Ruhegeld für Pflegepersonen und die Beihilfe zur Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 15 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes abgewickelt, sondern auch zu den erweiterten Themenbereichen informiert und alle Anträge der steirischen BürgerInnen, die das Sozialressorts des Landes betreffen, entgegengenommen.

Der Zugang zur Sozialservicestelle in der Burggasse 7-9 ist telefonisch, persönlich, schriftlich und per E-Mail möglich.

Die Themenstellungen

Eines der Hauptthemen, mit dem das Sozialservice befasst wird, stellt das „Finanzielle“ dar. Das Interesse der Anfragenden hat sowohl in den Themenbereichen Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Arbeitslosigkeit, Wohnen/Wohnunterstützung sowie in allgemeinen, nicht eindeutig zuordenbaren Problembereichen zum Teil stark zugenommen. Gemeinsam ist fast allen Menschen aus diesem Personenkreis ein geringes bis sehr geringes Einkommen zuzuordnen. Besonders Frauen, die häufig auch Alleinerzieherinnen sind, wenden sich mit vielfältigen Fragen an das Sozialservice. Allgemein nutzen die KlientInnen die Möglichkeiten, um spezifische Informationen oder Hilfestellungen in Form von Vermittlungen zu anderen Einrichtungen zu erhalten, sowie im direkten Kontakt mit den Beratern verschiedene Probleme zu erörtern und Ansuchen um Unterstützungen nach § 15 SHG zu stellen.

Kontaktdaten, Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit, Ansprechpersonen und andere hilfreiche Informationen sind im Internet unter <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/108535379/DE/> zu finden.

1.3. ISOMAS / POSOP

Das Sozialmanagement-Projekt ISOMAS, bestehend aus Fachmodulen für Behindertenhilfe, Mindestsicherung und Kinder- und Jugendhilfe, wurde 2017 um die Module Pflege und Anbindung der Stadt Graz erweitert und in das Programm POSOP übergeführt.

Ausgangslage

Vom Budget des Sozial- und Pflegebereichs profitieren direkt (z.B. durch den Erhalt von Leistungen) oder indirekt (z.B. durch die Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Förderung des regionalen Konsums) so gut wie alle SteirerInnen. Ein Budget- und Kosten-Controlling hoher Qualität und Effizienz ist bei diesen vielfältigen und umfangreichen Aufgaben höchst notwendig.

Projektziele

Ziel ist die grundlegende Erneuerung der veralteten Datenverwaltung des steirischen Sozial- und Pflegebereichs durch ein zeitgemäßes und zukunftssicheres IT-Datenmanagementsystem, um den genannten Anforderungen einer modernen Sozialverwaltung zu entsprechen.

Das seit 2014 in Betrieb befindliche Fachmodul für Behindertenhilfe wird derzeit in ähnlicher Form für die Fachbereiche Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe, Pflege und Kinder- und Jugendhilfe erstellt. Die Module für Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Pflege werden 2018, das Modul für Kinder- und Jugendhilfe 2019 in Betrieb gehen.

Projektnutzen

ISOMAS/POSOP hilft, die Verwaltung der sozialen Steiermark in den Bezirksverwaltungsbehörden einfacher und effizienter zu gestalten und erleichtert das Verfassen von immer häufiger und umfangreicher erforderlichen statistischen Berichten und Auswertungen.

Letztlich kommt der Nutzen, der durch die Umsetzung des Projekts ISOMAS entsteht, der steirischen Bevölkerung zu Gute, die einerseits durch die Erhöhung der Transparenz in Bezug auf Sozialleistungen sowie deren Zuerkennung und andererseits durch Effizienzsteigerungen in der Verwaltung profitiert.

Das Land Steiermark verfügt durch die bessere Datenlage über eine Unterstützung bei Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der EU.

Die Verwaltungseinheiten können ihre Geschäfte schneller und reibungsloser für die Bürger abwickeln und werden durch die IT-Lösung bei konkreten Verwaltungsprozessen unterstützt. Der Aufwand für die Bearbeitung wird verringert (z.B. bei der Berechnung von Leistungsnummern, Fallabtretungen, Berechnung und Verbuchung von Kostenanteilen) und durch die entstehenden Daten können Leistungen entwickelt werden, die effizienter und mit mehr Effektivität die jeweiligen Bedarfsgruppen unterstützen, aber auch das operative Budgetreporting und –monitoring kann, mithilfe dieser Daten, den Ansprüchen an eine zeitgemäße Sozialverwaltung genügen.

1.4. Eckdaten Sozialbudget

Vorweg darf angemerkt werden, dass es sich bei den in diesem Abschnitt dargestellten Zahlen um 100% der Kosten handelt. Die Kosten der meisten Sozialleistungen werden in einem Anteil von 60% Land Steiermark und 40% Gemeinden aufgeteilt.

Ausgaben

Betrachtet man die dargestellte gesamte Ausgabenentwicklung für die drei Gesetzesbereiche Behindertengesetz (BHG), Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) und Sozialhilfegesetz inkl.

Bedarfsorientierter Mindestsicherung (SHG) der Jahre 2015 bis 2017 so zeigt sich eine Ausgabensteigerung von 2014 (Gesamtausgaben €446.929.068) auf 2015 in der Höhe von 9,9%, die vom Jahr 2015 auf 2016 betrug 3,6% und von 2016 auf 2017 rund 1%.

Sozialbudget Ausgaben:	2015	2016	2017	Anteil in % 2015	Anteil in % 2016	Anteil in % 2017
BHG	292.543.645	307.121.737	320.930.622	59,5	60,3	62,4
KJHG/Globalbudget	115.605.018	112.913.083	110.508.092	23,5	22,2	21,5
SHG	83.221.815	88.996.814	82.964.615	16,9	17,5	16,1
Gesamtausgaben	491.370.478	509.031.634	514.403.329	100	100	100
Steigerung in %	9,94%	3,59%	1,06%			

Einnahmen

Betrachtet man die Einnahmenseite in den drei Gesetzesbereichen, so gab es in allen drei Bereichen jährlich kontinuierliche Einnahmensteigerungen. Diese stellen sich wie folgt dar:

Sozialbudget Einnahmen:	RA 2015	RA 2016	RA 2017	Anteil in % 2015	Anteil in % 2016	Anteil in % 2017
BHG	16.484.459	17.072.067	18.700.989	60,42	57,59	57,27
KJHG/Globalbudget	3.249.237	4.157.899	4.748.637	11,91	14,03	14,54
SHG	7.551.136	8.414.517	9.206.695	27,68	28,38	28,19
Gesamteinnahmen	27.284.832	29.644.483	32.656.321	100	100	100
Steigerung in %	11,04%	8,65%	10,16%			

1.5. Soziodemographische Entwicklungen in der Steiermark

1.5.1. Bevölkerungsstruktur in der Steiermark

Das Phänomen der Bevölkerungsschrumpfung und des kollektiven Alterns der Bevölkerung ist nicht neu. Maßgebliche Faktoren für diese Entwicklung sind die langfristigen Veränderungen in der Sterblichkeit und Fruchtbarkeit einer Bevölkerung. Durch den Rückgang der Fertilität und die steigende Lebenserwartung hat sich eine Lücke geöffnet, die in etlichen Regionen der Steiermark nicht mit Zuwanderungen zu schließen ist. Die Bevölkerung in der Steiermark – abgesehen vom Großraum Graz – schrumpft. Gleichzeitig findet überall eine zunehmende Alterung statt.

Nicht nur die Steiermark ist von dieser Entwicklung betroffen. Sowohl Österreich als auch andere europäische Staaten sind mit diesem Problem konfrontiert. Natürlich sind die Geschwindigkeit und das Ausmaß dieser Trends regional verschieden ausgeprägt.

Ein sehr wichtiger Faktor für die künftige Bevölkerungsentwicklung und die künftige Altersstruktur in der steirischen Bevölkerung ist die Fertilität der steirischen Bevölkerung bzw. ihr generatives Verhalten. Eine weitere immer wichtigere Komponente für die Bevölkerungsentwicklung stellt die Zuwanderung dar, die momentan die größten Auswirkungen auf die Bevölkerungszahlen hat und nur aufgrund der die Bevölkerung in der Steiermark in den nächsten Jahrzehnten nicht entscheidend schrumpfen wird.

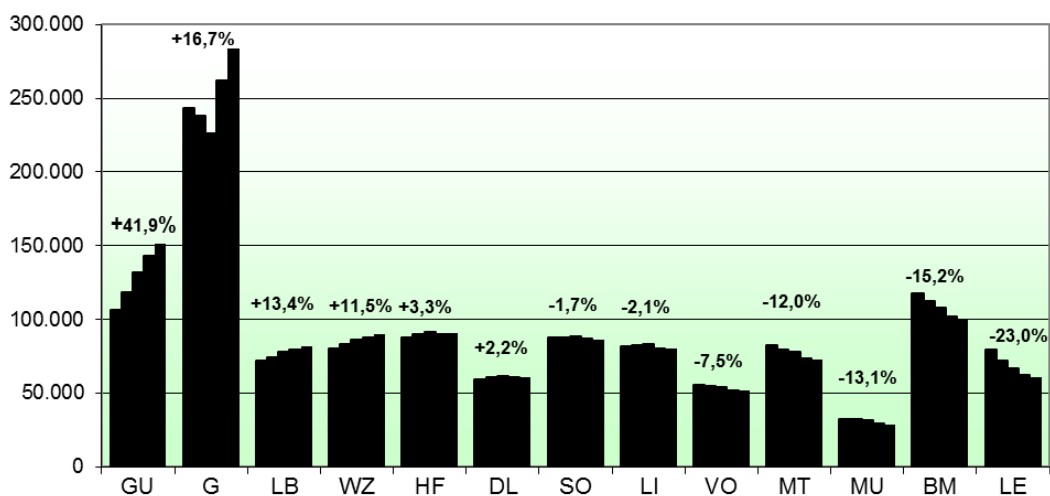
Rückblicke und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung stellen unverzichtbare Grundlagen für zahlreiche Entscheidungen der Politik dar. So können der zukünftige Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Altenversorgungsstätten, Anforderungen an das Sozial- und Gesundheitssystem, weitere erforderliche infrastrukturelle Maßnahmen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt etc. abgeschätzt werden.

In der Steiermark lebten per 1.1.2017 genau 1.237.298 Einwohner (1.1.2007: 1.202.483; 1.1.2016: 1.232.012). Dies entspricht einem Wachstum um 5.286 Einwohner bzw. 0,4% gegenüber 1.1.2016 und um 34.815 bzw. 2,9% gegenüber 1.1.2007. Längerfristig gesehen ergibt sich damit für die Steiermark seit dem Jahr 2000 ein stetiges Wachstum.

Der Bezirk Graz-Umgebung hat von 1981 bis 2017 den größten relativen Bevölkerungsanstieg (+41,9%) verzeichnet. Bevölkerungszuwächse gab es auch noch in den Bezirken Graz-Stadt (+16,7%), Leibnitz (+13,4%), Weiz (+11,5%), Hartberg-Fürstenfeld (+3,3%) und Deutschlandsberg (+2,2%).

In den obersteirischen Bezirken, aber auch in Voitsberg und der Südoststeiermark, kam es von 1981 bis 2017 zu Bevölkerungsrückgängen. Die größten Verluste gab es in Leoben (-23,0%), gefolgt von Bruck-Mürzzuschlag (-15,2%) und Murau (-13,1%).

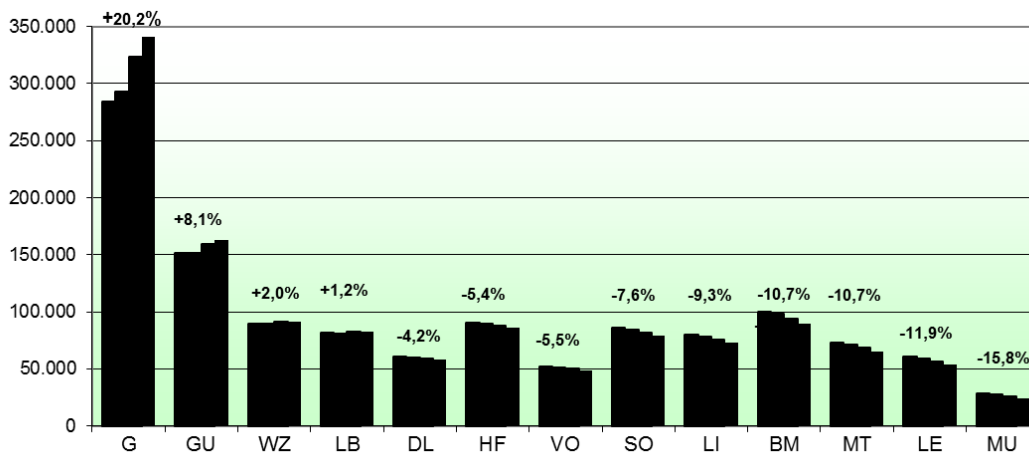
Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke von 1981 bis 2017



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Laut den Prognosen der Landesstatistik Steiermark ist die Entwicklung bis 2040 sehr ähnlich zu erwarten. Die Bezirke im Großraum Graz werden weiter an Bevölkerung gewinnen und die Obersteiermark wird weiterhin einen Bevölkerungsrückgang aufweisen. Die größten Gewinne werden für Graz-Stadt (+20,2%), Graz-Umgebung (+8,1%) und Weiz (+2,0%) erwartet. Die größten Bevölkerungsrückgänge treten laut der Prognose in den Bezirken Murau (-15,8%), Leoben (-11,9%) und Murtal (-10,7%) auf.

Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke von 2017 bis 2040

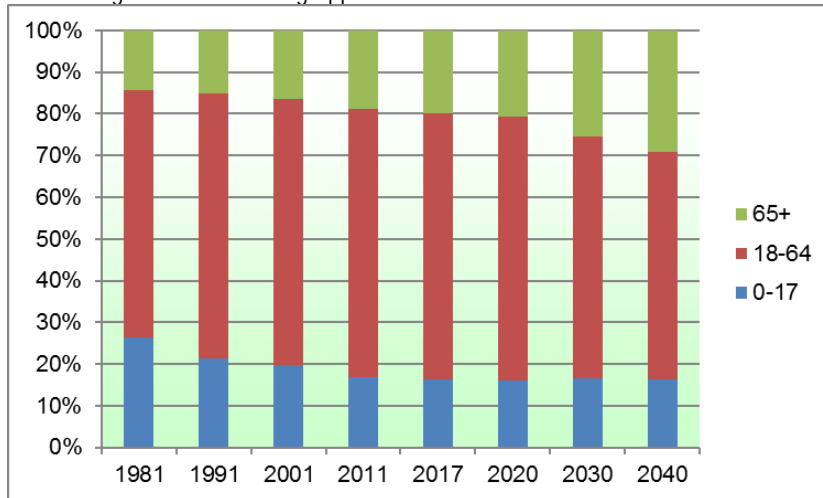


Quelle: Statistik Austria, ÖROK-Regionalprognose 2015; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Zur genaueren Betrachtung der Altersstruktur wurde die steirische Bevölkerung in drei breite Altersgruppen eingeteilt, nämlich in die Kinder und Jugendlichen (0 bis 17 Jahre), die Erwachsenen (18 bis 64 Jahre) und die SeniorInnen (65 Jahre und älter).

Wie man in der folgenden Grafik unschwer erkennen kann, gibt es in den einzelnen Altersgruppen seit 1981 klare Tendenzen. So sank der Anteil der 0- bis 17-Jährigen von 1981 bis 2017 von 26,5% auf nur mehr 16,2%. Bis 2040 wird sich dieser Anteil dann nicht mehr groß verändern und bei etwa 16% verbleiben. Völlig konträr dagegen die Entwicklung der SeniorInnen, die 1981 einen Anteil von 14,3% an der Gesamtbevölkerung hatten. Dieser Anteil stieg bis 2017 auf 19,9% und wird sich laut den Prognosen bis 2040 noch weiter auf 29,2% erhöhen.

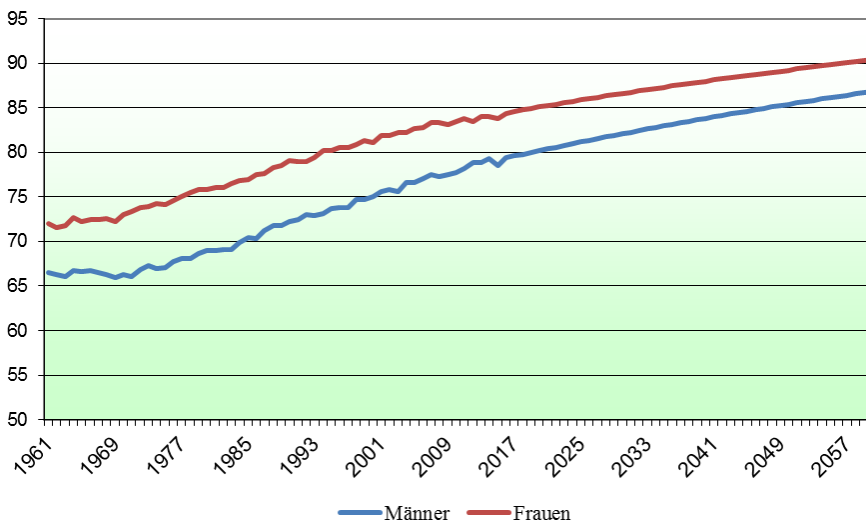
Entwicklung der breiten Altersgruppen in der Steiermark 1981 – 2040



Quelle: Statistik Austria, ÖROK-Regionalprognose 2015; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Diese Entwicklung erkennt man auch ganz klar im Verlauf der Lebenserwartung bei der Geburt. So lag diese 1961 in der Steiermark bei den Männern bei 66,6 Jahren und bei den Frauen bei 72,0 Jahren. Bis zum Jahr 2016 stiegen diese Werte bereits auf 79,4 Jahren bei den Männern und 84,3 Jahren bei den Frauen. Interessant dabei ist, dass die Lebenserwartung bei den Männern stärker steigt als bei den Frauen. Bis 2060 wird dann für die Männer bereits eine Lebenserwartung von 86,9 Jahren und für die Frauen von 90,4 Jahren prognostiziert.

Lebenserwartung in der Steiermark von 1961 bis 2060 nach Geschlecht

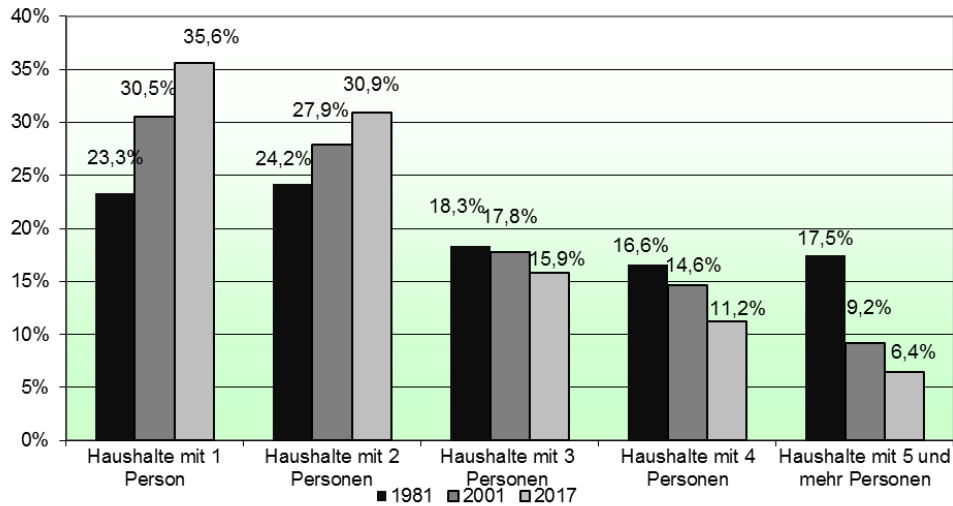


Quelle: Statistik Austria (Demographische Indikatoren, Prognose 2017); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Für das Jahr 2017 ergibt die Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 540.800 Privathaushalte. Anstaltshaushalte (Pflegeheime, Gefängnisse, Internate usw.) sind ausgenommen. Bezogen auf die Bevölkerung in Privathaushalten liegt die durchschnittliche Haushaltsgröße bei 2,25 Personen. 1981 lag

die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Steiermark noch bei 2,99, 2001 immerhin noch bei 2,50. Allerdings sind hier die einzelnen Bezirke völlig unterschiedlich strukturiert, so liegt der Anteil der Einpersonenhaushalte in Graz bei über 46%, in der Südoststeiermark, Weiz und Hartberg-Fürstenfeld aber nur bei rund einem Viertel. Dementsprechend änderten sich auch die Anteile nach Personen im Haushalt recht deutlich.

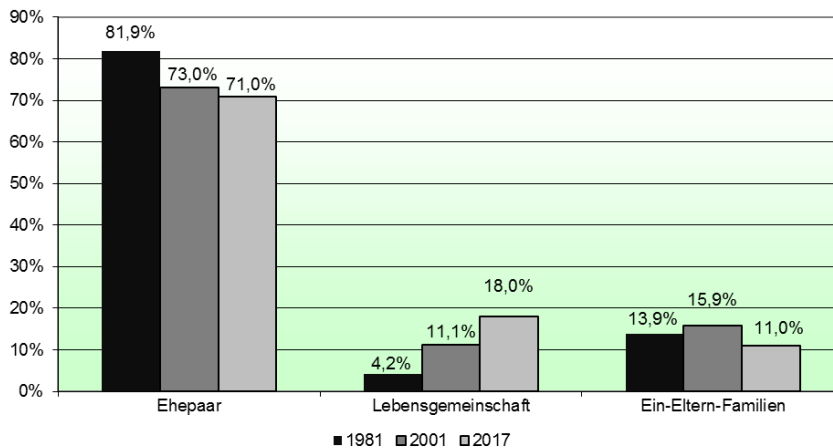
Privathaushalte nach der Größe des Haushalts in der Steiermark



Quelle: Statistik Austria (Volkszählungen, Mikrozensus); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Insgesamt gibt es in der Steiermark 2017 348.200 Familien. In rund 193.200 Familien leben Kinder. Insgesamt gibt es 2017 247.200 Ehepaare (71,0% der Familien) und 62.700 Lebensgemeinschaften (18,0% der Familien). Darüber hinaus ergeben sich für 2017 rund 38.300 Ein-Eltern-Familien (11,0% der Familien). Insgesamt erkennt man, dass sich vor allem der Anteil an Ehepaaren kontinuierlich verringert und jener der Lebensgemeinschaften erhöht.

Familien in der Steiermark nach Familientyp



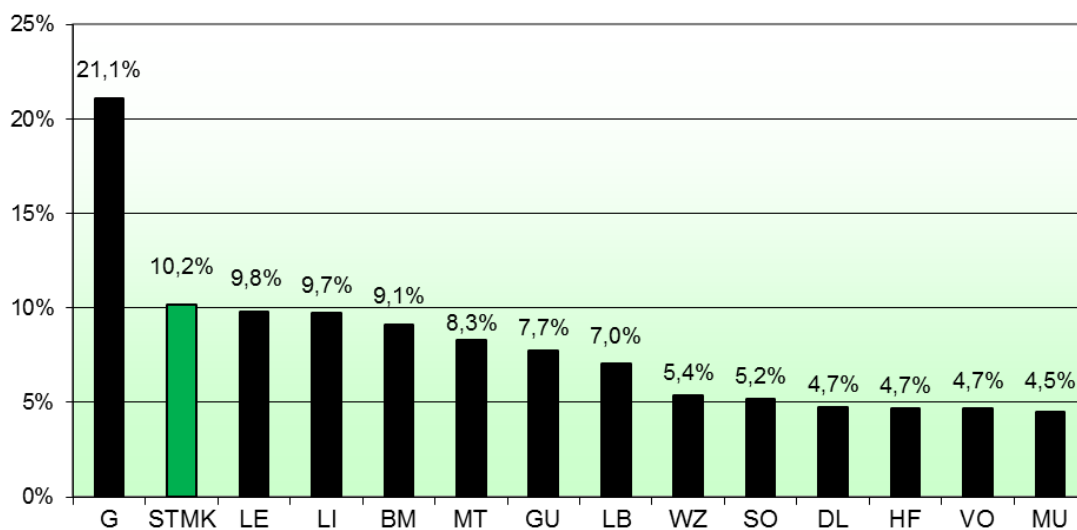
Quelle: Statistik Austria (Volkszählungen, Mikrozensus); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Am 1.1.2017 waren 126.284 der 1.237.298 SteirerInnen oder 10,2% der steirischen Bevölkerung nicht-österreichische Staatsangehörige. Die Steiermark hat damit nach dem Burgenland (8,5%), Niederösterreich (9,7%) und Kärnten (10,0%) den viertgeringsten AusländerInnenanteil Österreichs, Wien mit 28,6% den höchsten. Österreichweit beträgt der AusländerInnenanteil 15,3% der Bevölkerung bzw. 1.341.930 Personen.

Die sechs größten Ausländerpopulationen in der Steiermark am 1.1.2017 sind Rumänien (16.745), Deutschland (15.270), Kroatien (13.182), Bosnien und Herzegowina (11.057), Ungarn (7.724) und die Türkei (7.315). Insgesamt sind rund 56% der nicht-österreichischen Staatsangehörigen in der Steiermark aus EU-Staaten, weitere 15% aus Staaten Ex-Jugoslawiens (ohne Slowenien, Kroatien), rund 6% aus der Türkei und weitere 5% aus anderen europäischen Staaten. Insgesamt nur 19% sind nicht aus Europa.

Nur Graz-Stadt (21,1%) liegt beim AusländerInnenanteil über dem steirischen Durchschnitt (10,2%). Die geringsten Werte weisen hier Murau (4,5%) und Voitsberg (4,7%) auf.

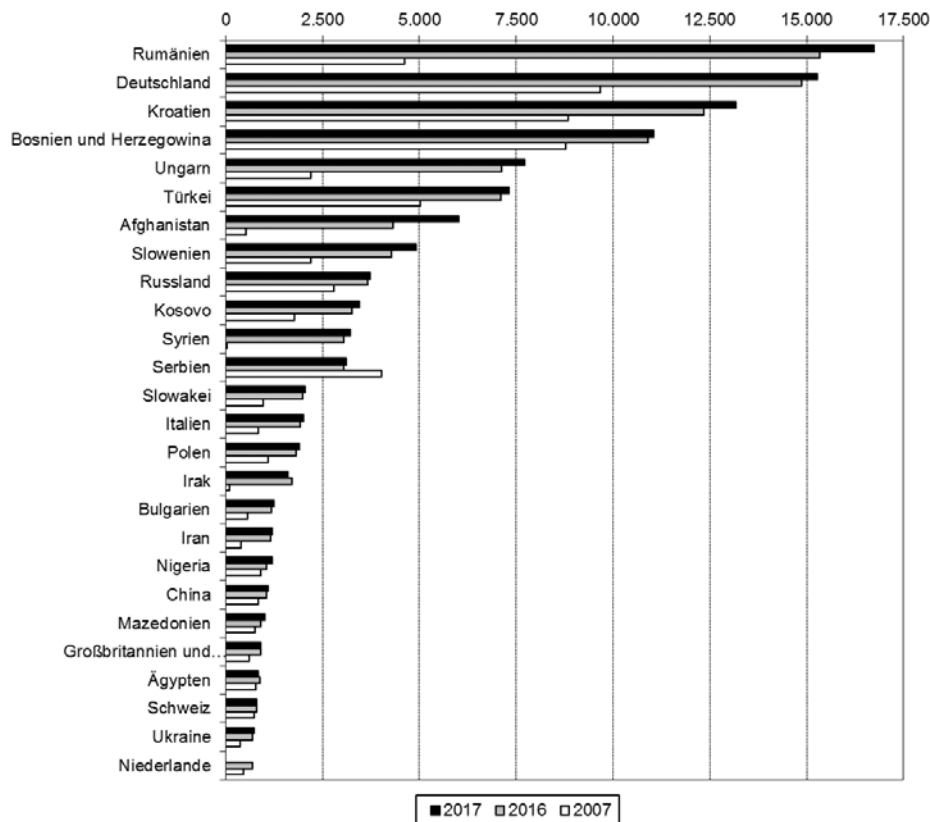
AusländerInnenanteil in den steirischen Bezirken am 01.01.2017



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

In der folgenden Abbildung sind nun die 26 größten Ausländerpopulationen der Steiermark (mit mindestens 700 Personen), und damit 89,6% der gesamten Ausländer, nach Staatsangehörigkeiten und Personenanzahl dargestellt. Hier sind wiederum die sechs größten Populationen gut an ihrer relativ hohen Personenzahl (16.745 bis 7.315) im Vergleich zu den anderen Populationen erkennbar.

Die 26 größten AusländerInnenpopulationen in der Steiermark am 1.1.2017 (mit Vergleich zu 2016 und 2007)



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weitere Informationen und Statistiken zur steirischen Bevölkerung finden Sie auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at/>

unter der Rubrik Bevölkerung-Wohnbevölkerung, oder auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft bzw. im Unterpunkt Bevölkerung.

Auch darf hier auf folgende Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

☒ [Heft 9/2017](#) - Natürliche Bevölkerungsbewegung 2016, Vornamensstatistik 2016

☒ [Heft 8/2017](#) - Steiermark - Wohnbevölkerung am 1.1.2017, Wanderungen 2016

☒ [Heft 13/2016](#) - Natürliche Bevölkerungsbewegung 2015, Vornamensstatistik 2015

☒ [Heft 10/2016](#) - Steiermark - Wohnbevölkerung am 1.1.2016, Wanderungen 2015

☒ [Heft 5/2016](#) - Regionale Bevölkerungsprognose Steiermark 2015/2016 - Bundesland, Bezirke, Gemeinden

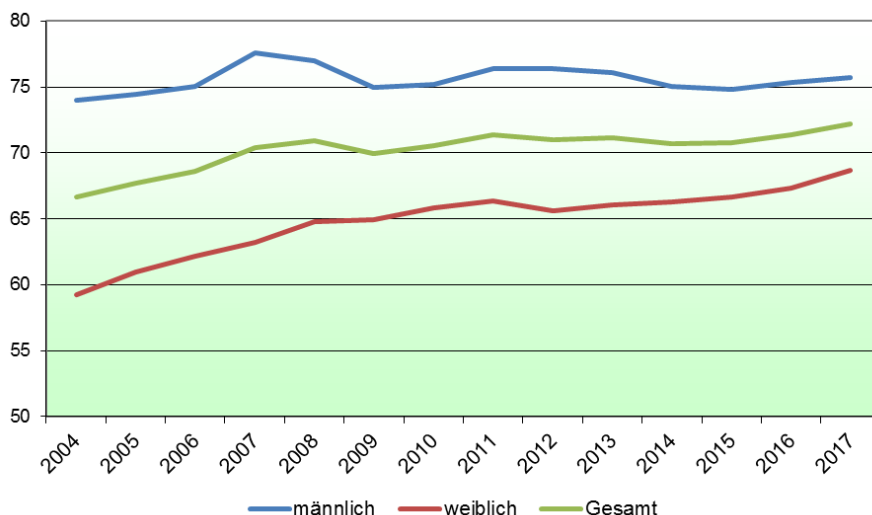
☒ [Heft 1/2014](#) - Registerzählung 2011 – Bevölkerung, Haushalte, Familien

☒ [Heft 2/2011](#) - AGEING - Bericht 2011 - Demografisches Altern in der Steiermark (Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen / Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.5.2. Arbeit und Einkommen in der Steiermark

In der Steiermark gab es im Jahr 2017 rund 588.000 Erwerbstätige, davon waren rund 53% (311.500) männlich und 47% (276.500) weiblich. Das entspricht einer Erwerbstätigenquote bei den 15- bis 64-Jährigen von 72,2%.

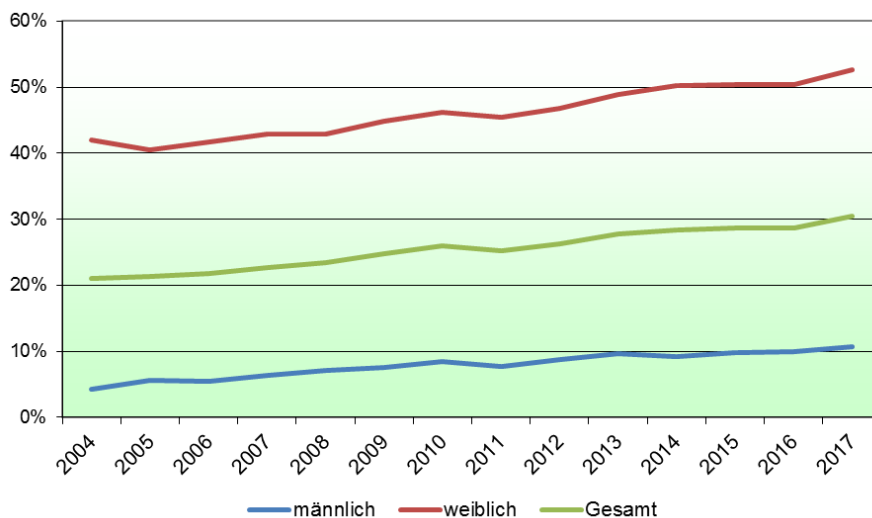
Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-Jährigen in der Steiermark von 2004 bis 2017



Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Insgesamt waren im Jahr 2017 rund 179.000 Personen in Teilzeit beschäftigt (15 bis 64 Jahre), das entspricht einer Teilzeitquote von 30,4%. Allerdings muss man hier nochmal deutlich nach dem Geschlecht differenzieren. Bei Männern liegt die Teilzeitquote bei 10,7%, bei Frauen aber bei 52,6%. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Teilzeitquote in den letzten Jahren kontinuierlich steigt.

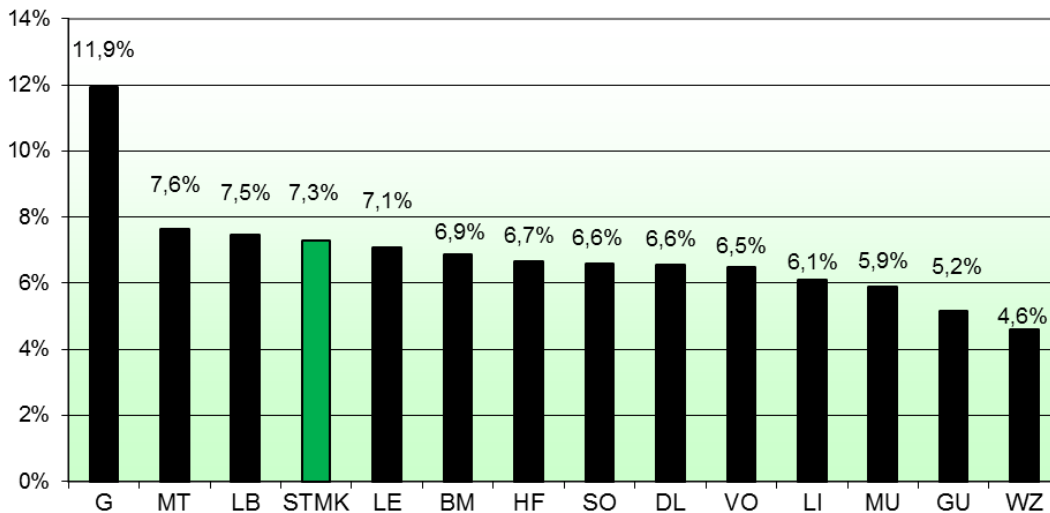
Teilzeitquote der Erwerbstätigen in der Steiermark von 2004 bis 2017



Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

2017 gab es in der Steiermark 40.189 Arbeitslose, das entspricht einer Arbeitslosenquote von 7,3%. Gegenüber 2016 verringerte sich die Arbeitslosenquote damit um 0,9 Prozentpunkte. Die höchste Arbeitslosigkeit herrschte in Graz-Stadt mit 11,9%, die geringste wie traditionell auch schon in den letzten Jahren im Bezirk Weiz mit 4,6%.

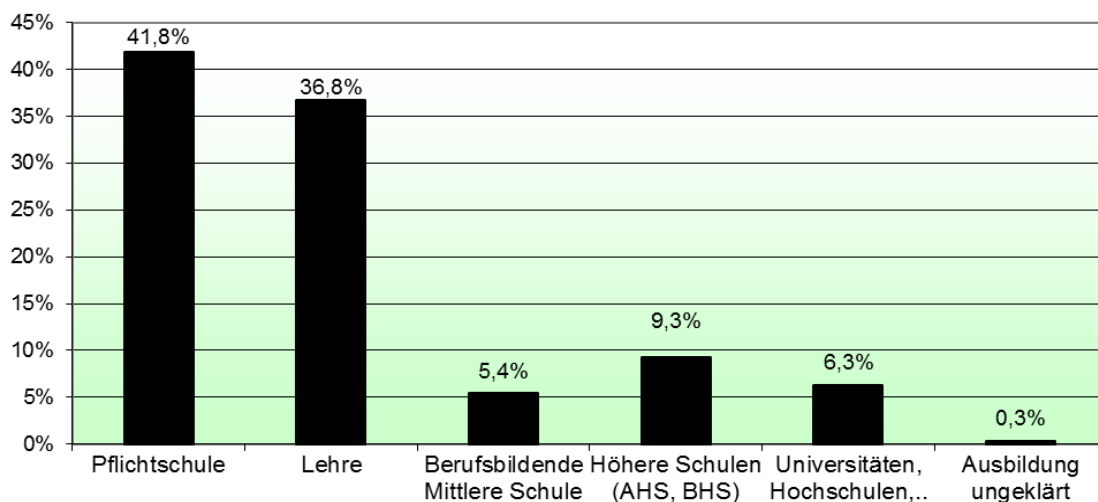
Arbeitslosenquoten in den steirischen Bezirken 2017



Quelle: AMS Steiermark; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Betrachtet man die Arbeitslosigkeit nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand, dann erkennt man, dass vor allem Personen mit niedrigem Bildungsstand am meisten von Arbeitslosigkeit betroffen sind. So haben über 40% aller 40.189 Arbeitslosen im Jahr 2017 nur maximal den Pflichtschulabschluss. Ähnlich viele verfügen dann noch über eine Lehrausbildung. Mit höherer Ausbildung sinkt dann die Wahrscheinlichkeit für Arbeitslosigkeit doch deutlich.

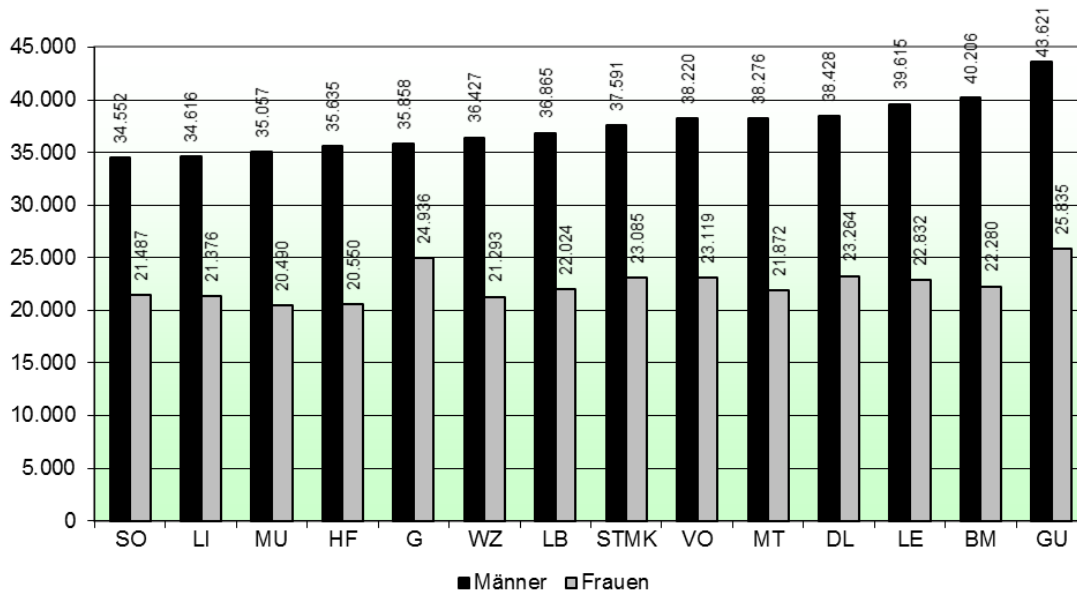
Anteil der Arbeitslosen nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand in der Steiermark 2017



Quelle: AMS Steiermark; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Wie in der folgenden Grafik erkennbar, befinden sich die Bezirke mit den niedrigsten Brutto-Jahreseinkommen einerseits in der Süd- und Oststeiermark (SO und HF) und andererseits im Norden der Steiermark (in LI und MU). Die höchsten Einkommen werden im Jahr 2017 in Graz-Umgebung, Bruck-Mürzzuschlag und Leoben erzielt.

Bruttoeinkommen nach Lohnsteuerstatistik 2016 für die steirischen Bezirke (geordnet nach „Männer“)



Quelle: Statistik Austria (Lohnsteuerstatistik); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Deutlich erkennbar ist der Unterschied zwischen den Einkommen von Männern und Frauen.

Weitere Informationen und Statistiken zur steirischen Bevölkerung finden Sie auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at/>

unter den Rubriken Einkommen und Arbeitsmarkt, auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft bzw. im Unterpunkt Arbeitsmarkt und auf der Webseite des AMS-Steiermark <http://www.ams.at/stmk/> im Bereich Arbeitsmarktdaten, oder unter folgendem Link

<http://www.ams.at/stmk/ueber-ams/medien/arbeitsmarktdaten>.

Auch darf auf folgende Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

- ☒ [Heft 2/2018](#) - Steiermark - Arbeitsmarkt 2017
- ☒ [Heft 11/2017](#) - Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2016
- ☒ [Heft 7/2017](#) – Steiermark - Wirtschaft und Konjunktur 2015/2016
- ☒ [Heft 3/2017](#) - Steiermark - Arbeitsmarkt 2016
- ☒ [Heft 14/2016](#) - Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2015
- ☒ [Heft 9/2016](#) - Steiermark - Wirtschaft und Konjunktur 2014/2015
- ☒ [Heft 2/2016](#) - Steiermark - Arbeitsmarkt 2015

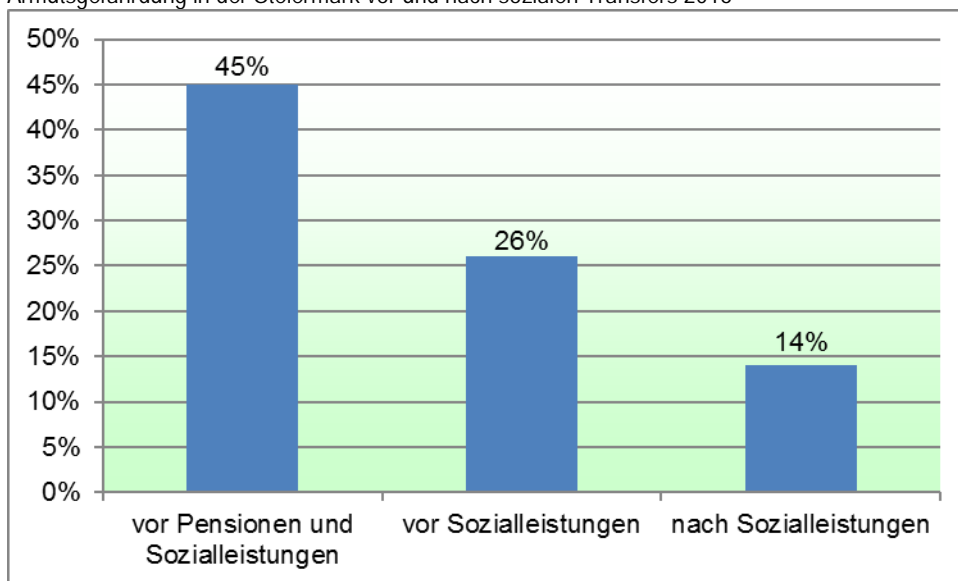
(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen / Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.5.3. Armut in der Steiermark

In der folgenden Auswertung wird belegt, wie stark Sozialleistungen und Pensionen die Armutsgefährdung¹ beeinflussen. Würde man das Einkommen ohne Pensionen und Sozialleistungen heranziehen, dann wären 45% aller SteirerInnen 2016 armutsgefährdet, nimmt man das Einkommen inkl. der Pensionen aber ohne Sozialleistungen, dann wären noch immer 26% armutsgefährdet. Mit der Hinzugabe der Sozialleistungen verringert sich die Armutsgefährdungsquote weiter auf wie erwähnt rund 14%.

Diese Zahlen belegen ganz klar, wie stark der Sozialschutz in Österreich die Armutsgefährdung verringert.

Armutsgefährdung in der Steiermark vor und nach sozialen Transfers 2016



Quelle: Statistik Austria (EU-SILC 2016); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

¹ Armutsgefährdung betrifft alle Personen, deren Äquivalenzeinkommen unter dem Schwellenwert von 60% des Medians des äquivalisierten Haushaltseinkommens liegt. Die **Steiermark** hat, laut EU-SILC 2016, ein **Median-Äquivalenzeinkommen von 23.018 Euro** und damit eine Armutsgefährdungsschwelle von 13.811 Euro (jährlich). Auf das monatliche Einkommen herunter gerechnet, beträgt die Armutsgefährdungsschwelle 1.151 Euro.

Das Armutsrisiko für Erwerbstätige ist deutlich niedriger als für Nicht-Erwerbstätige. Allerdings ist die Anzahl jener, die erwerbstätig und trotzdem armutsgefährdet sind, nicht zu vernachlässigen, diese zwischen 18 und 64 Jahre alten Personen werden als „working poor“ bezeichnet.

Nach dieser Definition sind in der Steiermark 2016 rund 29.000 erwerbstätige Personen armutsgefährdet, das sind rund 6% der Erwerbstätigen.

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Armut finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft/Soziales/Armut und soziale Eingliederung bzw. Sozialschutz nach EU-Konzept, oder auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter „Service/Medien“ und „Infomaterial“, oder unter folgendem Link.

https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/

Auch darf auf die folgenden Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

▣ [Heft 4/2018](#) - Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark 2016

▣ [Heft 4/2016](#) - Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark 2014

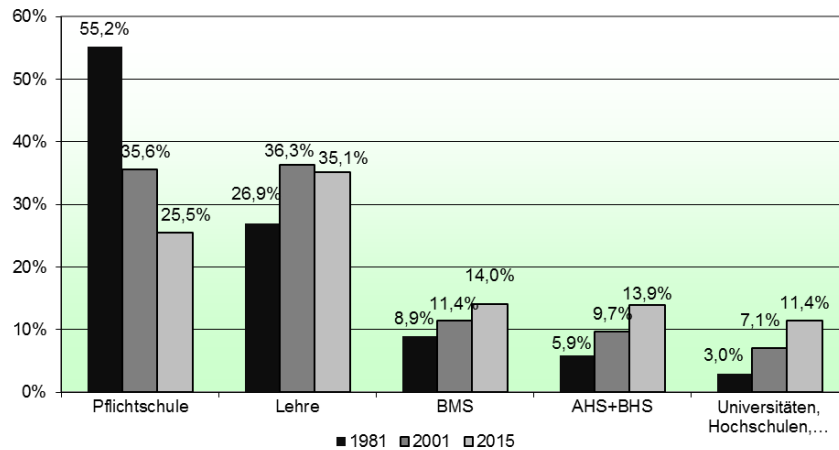
(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen / Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.5.3. Bildungsniveau der steirischen Bevölkerung

Grundsätzlich ist in der Steiermark ein deutlicher Trend zur weiterführenden Ausbildung und ab den 1970er Jahren auch zu höheren und höchsten Ausbildungsstufen erkennbar. Es werden bei dieser Auswertung nur Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, berücksichtigt.

Die Entwicklung des Bildungsstandes in den letzten Jahren und Jahrzehnten, das heißt zwischen 1981 und 2015, zeigt einen allgemeinen Anstieg des Bildungsniveaus der steirischen Bevölkerung. Besaßen 1981 noch 55,2% der steirischen Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr die Pflichtschule als höchsten Bildungsabschluss, beträgt dieser Anteil im Jahr 2015 nur noch 25,5%. Deutliche Zuwächse sind bei allen weiterführenden Ausbildungen zu verzeichnen. So hat sich seit 1981 der Anteil der Personen, die einen AHS- oder BHS-Abschluss als höchsten Abschluss erworben haben, jeweils mehr als verdoppelt. Besonders deutlich ist der Anstieg jedoch beim Hochschulabschluss. Während 1981 lediglich 3% der steirischen Wohnbevölkerung einen Hochschulabschluss oder hochschulverwandten Abschluss besaßen, waren es 2015 mit 11,4% fast viermal so viele.

Wohnbevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren nach höchster abgeschlossener Ausbildung



Quelle: Statistik Austria; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Bildung finden Sie auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at>.

unter der Rubrik Bildung, oder auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft bzw. im Unterpunkt Bildung, Kultur.

Auch darf auf die folgende Publikation der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

[Heft 2/2017](#) - Steiermark - Entwicklung des Bildungsstands 1971 - 2014 (Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen / Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

2. Menschen mit Behinderung

2.1. Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Behindertengesetz

Ziel des Gesetzes und Zielgruppe

Das Steiermärkische Behindertengesetz (StBHG, LGBl. Nr. 26/2004 idF LGBl. Nr. 36/2018) dient dazu, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Menschen mit Behinderung (§ 1a StBHG) sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktion an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind. Nicht als Beeinträchtigungen in diesem Sinne gelten vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen, deren Krankheitsverlauf noch beeinflussbar ist, ausgenommen davon sind psychische chronische Erkrankungen (§ 2 StBHG).

Hilfeleistungen

Zur Verwirklichung der Zielsetzung des Steiermärkischen Behindertengesetzes werden in den verschiedenen Lebensbereichen die unterschiedlichsten Leistungen angeboten. Zu einem großen Teil ergibt sich der spezifische Inhalt der Hilfeleistungen aus den Beschreibungen der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG 2015).

Wohnen

Je nach Art und Schweregrad der Behinderung kennt das StBHG zahlreiche Möglichkeiten, die Wohnversorgung von Menschen mit Behinderung abzudecken. Dies reicht von der Unterbringung in betreuten Wohneinrichtungen (§ 18 StBHG - Wohneinrichtungen) bis hin zur mobilen Betreuung in der eigenen Wohnung (§ 21 StBHG - Hilfe zum Wohnen). Des Weiteren kann ein finanzieller Zuschuss für den Umbau von Wohnraum (§ 25a StBHG – Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen) und für schwer bewegungseingeschränkte Menschen zu den Wohnkosten, sofern durch die Behinderung ein erhöhter Raumbedarf besteht (§ 20 StBHG – Mietzinsbeihilfe), geleistet werden. In bestimmten Fällen ist auch eine Unterbringung in einem Pflegeheim auf Kosten der Behindertenhilfe möglich (§ 19 StBHG - Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen).

Um das Wohnen für Menschen mit Behinderung inklusiver und mit mehr Selbstbestimmtheit zu gestalten, wurde im Jahr 2016 ein Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) in Auftrag gegeben und die Umsetzung von neuen innovativen Wohnversorgungen im Sommer 2017 vom Landtag beschlossen.

Dadurch wurden eine Reihe an innovativen Reformen auf den Weg gebracht, welche das System der Behindertenhilfe in der Steiermark nachhaltig in Richtung Selbstbestimmtheit, Individualisierung und Bedarfsgerechtigkeit verändern werden.

Erziehungs- und Bildungswesen

Beginnend im frühesten Kindesalter erfolgt eine zielgerichtete Förderung von Kindern mit Behinderung durch die sog. Frühförderung, die es auch in speziellen Ausformungen für seh- sowie hörbeeinträchtigte Kinder gibt. Durch diese Leistung soll unter anderem erreicht werden, dass das Kind mit Behinderung in weiterer Folge den Kindergarten besuchen kann und ihm ein Schulbesuch ermöglicht wird (§ 7 StBHG - Erziehung und Schulbildung).

Arbeit und Beschäftigung

Ein breitgestreutes Angebot reicht hier von einer Unterbringung in einer Tagesstätte (§ 16 StBHG - Tageseinrichtungen) bis hin zur Teilhabe an der Arbeitswelt (§ 8 StBHG – Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt).

Gesundheitsversorgung

Um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, werden aus Mitteln der Behindertenhilfe Zuschüsse zu Heilbehandlungen (§ 5 StBHG - Heilbehandlung) gewährt und die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 6 StBHG - Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln) sichergestellt. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Zuschüsse zu notwendigen Gebärdendolmetschleistungen sowie zu Trainings für blinde und sehbehinderte Menschen.

Mobilität

Zur Erreichung von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe werden Kosten für Fahrten übernommen. Für Menschen mit Behinderung, die über ein Kfz verfügen, besteht die Möglichkeit eines Zuschusses für die behindertengerechte Ausstattung des Fahrzeuges (§ 24a StBHG – Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen).

Deckung des Lebensunterhaltes

Hilfe zum Lebensunterhalt bietet für einkommenslose oder einkommensschwache Menschen mit Behinderung finanzielle Unterstützung (§ 9 StBHG - Hilfe zum Lebensunterhalt).

Familie und Freizeit

Im Bereich von Familie und Freizeit kennt das StBHG Leistungen zur Entlastung von betreuenden Angehörigen und die direkte Unterstützung des Menschen mit Behinderung zur Gestaltung seiner Freizeit (§ 21a StBHG Freizeitgestaltung, § 22 StBHG - Familienentlastung).

Selbstbestimmt Leben

Bereits mit der Novelle LGBl. Nr. 62/2011 des StBHG wurde die Leistung „Persönliches Budget“ als Rechtsanspruch im Gesetz verankert. Diese Leistung dient dazu, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen ein möglichst eigenständiges Leben zu ermöglichen. Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, mit welcher persönliche AssistentInnen finanziert werden können, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, selbstständig außerhalb von stationären Einrichtungen zu leben. Voraussetzung dafür ist, dass das Persönliche Budget selbstständig genutzt und die Betreuung eigenständig organisiert werden kann.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Zuständigkeit zur Erledigung von Anträgen zu oben angeführten Ansprüchen liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz hat. Nach Durchführung eines Verfahrens zur Erhebung des Sachverhaltes und Bedarfes ergeht ein Bescheid. Dieser Bescheid kann im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens (Beschwerde) einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unterzogen werden.

Neuerungen im Berichtszeitraum 2015-2017

Im Juni 2017 erging seitens des Verfassungsgerichtshofes ein Erkenntnis (V 71/2016-9) zur Leistung „Persönliches Budget“. Gegenstand dieses Erkenntnisses waren jene Punkte in der Leistungsbeschreibung der Leistungs- und Entgeltverordnung, welche auf die Notwendigkeit der „Geschäftsfähigkeit“ sowie auf „Finanzkompetenzen“ abstellten, die als Voraussetzung für den Bezug des Persönlichen Budgets galten. Diese Einschränkungen wurden in weiterer Folge durch den Landesgesetzgeber mit der Novelle zur Leistungs- und Entgeltverordnung LGBl. Nr. 70/2017 aufgehoben. Nun kann das Persönliche Budget grundsätzlich auch von nicht geschäftsfähigen Personen mit erheblicher Bewegungsbehinderung und/oder Sinnesbeeinträchtigung bezogen werden, sofern ausreichende „Anleitungs- und Organisationskompetenzen“ gegeben sind, das heißt das Budget eigenständig genutzt werden kann.

Partnerschaft Inklusion

Österreich hat sich mit der Unterzeichnung dazu verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können [...]. (vgl. Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Um dieses Recht von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark voranzutreiben, wurden bereits vor dem hier dargestellten Berichtszeitraum viele Maßnahmen für die strukturelle Einbindung von Menschen mit Behinderungen ins politische Leben gesetzt. So wurden bereits im Rahmen der ersten Phase des steirischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine unabhängige Monitoringstelle geschaffen und der Selbstvertretungsverein „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ bei der Gründung unterstützt. Im Rahmen einer Veränderung der Förderungsschwerpunkte des Sozialressorts wird seit dem Jahr 2016 ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung von Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen gesetzt.

Durch die Förderung dieser Strukturen war es im Berichtszeitraum möglich, ein Gremium ins Leben zu rufen, welches aktiv an der Gestaltung der steirischen Behindertenhilfe beteiligt ist – die Partnerschaft Inklusion.

Die „Partnerschaft Inklusion“ versteht sich als ein institutionell breit aufgestelltes, von gegenseitigem Vertrauen geprägtes, partizipatives, dynamisches, lösungsorientiertes Gremium, um die Behindertenhilfe in der Steiermark weiterzuentwickeln. Das Ziel der „Partnerschaft Inklusion“ ist es, die Selbstbestimmung und wirksame Teilhabe zu verbessern.

Die Festlegung von strategischen Schwerpunkten und das Einrichten von Arbeitsgruppen obliegen der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe soll die Diversität der unterschiedlichen Akteure im Feld der Behindertenhilfe abbilden, um dadurch einen breiten Konsens bei der Umsetzung der Ergebnisse erzielen zu können. In der Steuerungsgruppe vertreten sind neben der Politik, Selbstbestimmt Leben Steiermark, der Steirische Monitoringausschuss, die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, die Sozialwirtschaft Steiermark, ArbeitnehmerInnenvertretung, Städte- und Gemeindebund sowie die Verwaltung.

Die Arbeitsgruppen bilden das operative Element im Prozess, hier werden konkrete Problemstellungen erörtert und fachspezifische Analysen erstellt sowie bei Bedarf externe ExpertInnen beigezogen.

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden.

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

2.2. Projekte

2.2.1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ausgangslage

Österreich hat als erster Staat die UN-Behindertenrechtskonvention inklusive Fakultativprotokoll am 30. März 2007 in New York unterzeichnet und als einer der ersten Staaten die UN-Behindertenrechtskonvention im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008). Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. September 2008 in New York hinterlegt.

Bund, Länder und Gemeinden sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.

Diese Forderungen haben das Land Steiermark dazu bewogen, einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu implementieren.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 wurde die Steiermärkische Landesregierung vom Landtag Steiermark aufgefordert, einen Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.

Projektbeschreibung

Der Aktionsplan des Landes Steiermark basiert auf neun Leitlinien, die als Programm bis 2020 gelten. Um eine realisierbare Umsetzung zu gewährleisten, werden die 9 Leitlinien bis zum Jahr 2020 schrittweise in drei Phasen umgesetzt:

Phase 1: von 2012-2014,

Phase 2: von 2015-2017 und

Phase 3: von 2018-2020.

Für detaillierte Informationen zur Phase 1 des Aktionsplanes darf auf das Gesamtdokument² des Aktionsplanes der Phase 1 und auf den Sozialbericht der Jahre 2013 und 2014³ verwiesen werden.

Für die zweite Phase des Aktionsplanes wurden 93 Maßnahmen konzipiert, die es bis Ende 2017 umzusetzen galt.

² <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE>

³ http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12491494_5339/105a0485/Sozialbericht_Stmk_2013_2014.pdf

Die zweite Phase des Aktionsplanes des Landes Steiermark wurde plangemäß mit Ende 2017 abgeschlossen. Die Ergebnisse der zweiten Umsetzungsphase liegen vor:

Insgesamt wurden 93 Maßnahmen für diese Phase geplant.

69 % der Maßnahmen wurden zur Gänze umgesetzt: Die Maßnahmen sind abgeschlossen bzw. laufen erfolgreich. 21 % der Maßnahmen wurden zum Teil umgesetzt, einige komplexe Maßnahmen können erst in der 3. Phase zur Gänze umgesetzt werden. Lediglich 10 % Maßnahmen wurden nicht umgesetzt.

Die Phase 3 des steirischen Aktionsplanes wurde auf der Basis der Ergebnisse der ersten beiden Phasen erstellt und am 05. Juni 2018 vom Landtag Steiermark zur Kenntnis genommen.

Projektziele

Durch die Umsetzung der neun Leitlinien in insgesamt drei Projektphasen wird die Verpflichtung – die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen – durch das Bundesland Steiermark schrittweise bis 2020 erfolgen. Eine schrittweise Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass die folgenden Grundsätze bis 2020 weitestgehend umgesetzt werden sollen:

- die Umsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen zu fördern
- Menschen mit Behinderungen in ihrer Würde zu achten
- Menschen mit Behinderungen nicht zu diskriminieren
- ihre Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten
- ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten
- ihre Chancengleichheit zu fördern sowie den Zugang zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen
- die Unterschiedlichkeit und Vielfalt von Menschen mit Behinderungen zu achten
- Achtung zu entwickeln vor den Fähigkeiten, die Kinder mit Behinderungen entwickeln
- alle Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion in die Gesellschaft einzubeziehen⁴

Projektnutzen

Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008). Bund, Länder und Gemeinden sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Die Umsetzung des für die Steiermark entwickelten Aktionsplanes ermöglicht es, dieser Verpflichtung in geeigneter Weise nachzukommen.

⁴ Vergl. dazu Artikel 1 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention

Auf dem Sozialserver des Landes Steiermark finden Sie unter folgendem Link die Gesamtausgaben der Aktionspläne des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Phase 1: 2012-2014, Phase 2: 2015-2017 und Phase 3: 2018-2020). Dort steht auch eine barrierefreie Screenreader-Version zum Download bereit.

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE>

2.2.2. Pilotprojekt Schulassistenz

Das erste Pilotprojekt zum Handlungsfeld Schulassistenz wurde im Zeitraum vom 3. Mai bis 9. Juli 2017 im BG/BRG Kirchengasse bzw. in den dislozierten Klassen am Rosenberggürtel 12 durchgeführt. Es wurden im Rahmen des Pilotprojektes 8 Schülerinnen und Schüler in der 1. bis 3. Klasse Unterstufe betreut.

Ziel des Pilotprojektes war es, die bisher vollständig auf Einzelbetreuung fokussierte Schulassistenz als Gruppenangebot zu erproben. Zu diesem Zweck wurde die Stellung der Schule als koordinierende Stelle ausgebaut und spezielle IHB-Begutachtungen, z.B. hinsichtlich der grundsätzlichen Möglichkeit einer geteilten Personalressource für mehrere Kinder, durchgeführt. Im Anschluss an die IHB-Begutachtung wurde die Berechnung der nötigen Personalressourcen, auch bereits gemeinsam mit der Schule, durchgeführt.

Es wurde im Rahmen dieses ersten Pilotprojektes festgestellt, dass die Grundintention, nämlich die Schulassistenz als Gruppenangebot durchzuführen, möglich ist. Diese grundsätzliche Umsetzbarkeit hat jedoch dort Grenzen, wo die Bedarfe (vor allem im Bereich der Verhaltensauffälligkeit) nicht mehr in der Gruppe gedeckt werden können. Hier wird weiterhin eine Einzelbetreuung nötig sein.

Diese ersten Erkenntnisse des Pilotprojektes haben es ermöglicht, weitere Schulen als Projektpartner zu gewinnen und so wird ab dem Schuljahr 2017/2018 dieses Betreuungskonzept auch in der NMS Ursulinen Graz und der VS Viktor Kaplan sowie weiterhin im Gymnasium Kirchengasse angeboten.

2.2.3. Lehrgang „Peer-Beratung“

Der UN-Behindertenrechtskonvention folgend ist gerade die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen von hoher Priorität um das Ziel der Gleichstellung in längerfristiger Perspektive durch Qualifizierung zu erreichen.

Die Etablierung eines Lehrgangs zur „Akademischen Peer-Berater_in“ entspricht dabei nicht nur den langen Forderungen einer steirischen Selbstbestimmt-Leben Initiative und den vielen Selbstvertretungen. Darüber hinaus ist die Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen und die damit weiterführende Intensivierung der Etablierung dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt eine öffentliche Zielsetzung.

Die Schaffung dieses Lehrgangs zur Weiterbildung soll Betroffene, Personen mit persönlicher Betroffenheit, durch Wissensvermittlung entsprechende Werkzeuge der Beratung und Begleitung vermitteln. Der Abschluss befähigt die TeilnehmerInnen am Ende durch die Reflexionsfähigkeit ihrer eigenen Lebenssituation und durch den Erwerb fundierter Kenntnisse, Menschen mit Behinderungen zu begleiten und zu beraten. Dabei ist die Arbeit auf Augenhöhe, also Selbstbetroffene, die mit und für Betroffene arbeiten, grundlegend.

Der berufsbegleitende Lehrgang soll durch einen hohen Anteil an Präsenzunterricht charakterisiert werden, um die 20 TeilnehmerInnen in der Ausdauerfähigkeit, Belastbarkeit und im Leistungsaufwand bestmöglich zu unterstützen. Dieser Lehrgang wird ab dem Wintersemester 2018, also ab Oktober 2018 beginnen und wird gemeinsam vom Sozialressort und dem Gesundheitsressort finanziert.

Auf den Webseiten der FH Joanneum finden Sie unter folgendem Link nähere Informationen zum Lehrgang

<https://www.fh-joanneum.at/weiterbildung/akademische-peer-beraterin-akademischer-peer-berater/>

2.2.4. Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe. Steiermark 2030

Nach dem Regierungsbeschluss vom 1. Juni 2017 und der Kenntnisnahme durch den Steiermärkischen Landtag am 4. Juli 2017 wurde der erste Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe - abseits der sozialpsychiatrischen Leistungen - der Öffentlichkeit vorgestellt. Es handelt sich um eine langfristige, quantitative Planungsgrundlage für die stationären Wohn- und teilstationären Beschäftigungsleistungen. Weiters werden in diesem Plan aber auch grobe Entwicklungslinien für zukünftige Optimierungen im Bereich der steirischen Behindertenhilfe umrissen.

Der Plan ist folgendermaßen gegliedert:

- Rechtliche Grundlagen
- Bestandsaufnahme
- Exkurs: Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie
- Bedarfs- und Entwicklungsplanung
- Weiterentwicklung der Steirischen Behindertenhilfe

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan dient als quantitatives Programm für die Entwicklung der stationären Wohn- und der teilstationären Beschäftigungsleistungen der steirischen Behindertenhilfe in den nächsten Jahren. Dieses Zahlengerüst wird mit unterschiedlichen Qualitätsmaßnahmen, wie z.B. innovativen Wohnkonzepten ergänzend zu den standardisierten Wohnleistungen umgesetzt.

So wird der Ausbau der Betreuungsplätze (insgesamt 173) mit Hochdruck vorangetrieben. Beispielhaft sind die Projekte in Neudau und Birkfeld. Bis Mitte 2019 sollen 55 Prozent aller neuen Plätze umgesetzt sein.

Den gesamten Bedarfs- und Entwicklungsplan finden Sie unter
http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12588853_5339/48cb94a4/Bedarfs-%20und%20Entwicklungsplan.pdf

2.3. Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe

Bei den Ausgaben der Behindertenhilfe in der Steiermark kam es vom Jahr 2015 auf das Jahr 2016 und 2017 zu Steigerungen. In den folgenden Kapiteln soll ein Überblick über die Budgetdaten in der Behindertenhilfe der letzten Jahre gegeben werden.

Ausgaben in der Behindertenhilfe 2015-2017

	RA 2015	RA 2016	RA 2017
Gesamtausgaben	292.543.645	307.121.737	320.930.622
Steigerung zum Vorjahr (%)	6,6	5,0	4,5

Betrachtet man die Budgetposten der Behindertenhilfe im Detail, so gab es 2016 und 2017 in den meisten Bereichen eine Ausgabensteigerung im Vergleich zu den Vorjahren. Der Zuwachs ist neben Lohnerhöhungen für die MitarbeiterInnen durch eine verstärkte Inanspruchnahme bei den Leistungen „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“, „Erziehung und Schulbildung“, „Heilbehandlung“, „Wohneinrichtungen“ und „Freizeitgestaltung, Familienentlastung und Persönliches Budget“ hervorgerufen.

Einnahmen in der Behindertenhilfe 2015-2017

	RA 2015	RA 2016	RA 2017
Gesamteinnahmen	16.484.459	17.072.067	18.700.989
Steigerung zum Vorjahr (%)	5,1	3,6	9,5

Die Einnahmen in der Behindertenhilfe sind insgesamt von 2015 auf 2017 um fast 13,5 % gestiegen. Diese Steigerung ist vor allem auf die Mehreinnahmen im Bereich des § 18 Wohnen in Einrichtungen zurückzuführen.

Leistungsanspruchnahmen von LEVO5-Leistungen 2015 bis 2017

Hinsichtlich der Leistungsanspruchnahme von Leistungen des Steiermärkischen Behindertengesetz und den damit verbundenen Leistungen der LEVO-StBHG, darf auf die detaillierten Datenanalysen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes Behindertenhilfe 2025 aus dem Jahr 2017 verwiesen werden.⁶

2.4. Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

2.4.1. Ziele und Zielgruppe

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung steht als gesetzliche Interessenvertretung und gleichzeitig als Serviceeinrichtung des Landes Steiermark allen behinderten LandesbürgerInnen, deren Angehörigen, DienstleisterInnen etc. sowohl im Einzelfall als auch bei kollektiven Problemstellungen als unabhängige Ombudsstelle zur Verfügung. Die Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes sehen vor, dass der weisungsfreie Anwalt für Menschen mit Behinderung und seine MitarbeiterInnen diese Aufgabenstellungen durch Beratung, Information, Prüfung von Beschwerden und die Abgabe von Empfehlungen von allgemeiner Bedeutung erfüllen.

2.4.2. Tätigkeiten im Berichtszeitraum 2015 bis 2017

In den Berichtsjahren wurden in insgesamt rund 10.000 Kontakten ca. 3.500 neue Anliegen aus den unterschiedlichsten Themen- und Lebensbereichen von behinderten Personen bearbeitet. Damit liegt die Inanspruchnahme des Serviceangebotes im Rahmen der gegebenen Voraussetzungen auf gleichbleibend hohem Niveau.

Der Schwerpunkt der Individualbeschwerden im Berichtszeitraum lag vor allem im Bereich des Steiermärkischen Behindertengesetzes sowie der Arbeit und Beschäftigung und allen damit verbundenen oft sehr komplexen Problemstellungen. Ebenso hatte sich die Anwaltschaft sehr oft damit zu befassen, dass Menschen mit Behinderung bzw. deren Familien sehr große Schwierigkeiten dabei hatten, eine geeignete assistierte Wohnform zu finden. Stark zunehmend ist auch die KlientInnengruppe von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen mit oft sehr umfangreichem Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

⁵ StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 samt Anlage 1 bis 4 (LEVO-StBHG);

⁶ Bedarfs- und Entwicklungsplan 2025 (Sozialserver)

Darüber hinaus evaluieren sechs MitarbeiterInnen mit Behinderungen Einrichtungen der Behindertenhilfe als ExpertInnen in eigener Sache.

Die Anwaltschaft fungiert auch als Geschäftsstelle des Steiermärkischen Monitoringausschusses zur Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

AnsprechpartnerInnen, Kontaktinformationen sowie Tätigkeitsberichte der Anwaltschaft und Informationen rund um Leistungen aus dem Behindertenbereich finden Sie auf dem Sozialserver www.soziales.steiermark.at unter der Rubrik Service-Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen, oder unter www.behindertenanwalt.steiermark.at

2.5. Landeseigene Betriebe der Behindertenhilfe

Die Abteilung 11 ist Trägerin der Einrichtungen „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark – Lehrwerkstätten Graz-Andritz“ und des „Förderzentrums für Hör- und Sprachbildung“. Diese Betriebe sind nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz anerkannte Einrichtungen und bieten Leistungen nach der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO), sowie Sonderleistungen im Rahmen des Behindertengesetzes an. Seit 01.08.2012 ist die Abteilung auch Schulerhalterin der Landessonderschule Hirtenkloster und Betreiberin des Landeshortes.

2.5.1. Ausbildungszentrum des Landes Steiermark – Lehrwerkstätten Graz Andritz

Das Ausbildungszentrum (ABZ) Andritz bietet Ausbildungs- und Schulungsplätze für die Möglichkeit einer individuellen Berufsausbildung für bis zu 114 Jugendliche mit Beeinträchtigungen zwischen 15 und 25 Jahren, die nach der Pflichtschulzeit nicht in der Lage sind, eine Lehr- oder Arbeitsstelle zu finden. Zusätzlich besteht für maximal 45 Jugendliche, die eine sozialpädagogische Wohnversorgung benötigen die Möglichkeit, im angeschlossenen Internat zu wohnen.



Die Einrichtung erbringt zudem die Leistung Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt für Menschen mit Behinderung.

Angeboten werden Berufsorientierung, Arbeitstraining und die Ausbildung in folgenden Lehrwerkstätten: Gastronomie, Gärtnerei, Kfz-Technik, Hauswirtschaft/Gebäudereinigung, Malerei/Anstreicherei, Metallbearbeitung (Schlosserei), Karosseriebautechnik/Lackiererei und Tischlerei.

Erreichbare Qualifikationen sind:

- Lehre mit Lehrabschlussprüfung (LAP)
- verlängerte Lehrzeit mit LAP
- Teilqualifizierung mit Ausbildungsvertrag
- Abschlussprüfung und Zertifikat durch die Wirtschaftskammer

2.5.2. Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung

Das Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung unterstützt und begleitet hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche durch bestmögliche Ausschöpfung des individuellen und sozialen Entwicklungspotenziales, um damit eine weitgehend erfolgreiche Integration in zukünftige Berufs- und Alltagserfordernisse zu erreichen.

Nachstehende Leistungen werden angeboten: Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und

Familienbegleitung, Hörfrühförder- und Beratungsstelle, Betreuung im Heilpädagogischen Kindergarten und in der Kinderkrippe, mobile Kindergartenbegleitung, integrative Beschulung am Standort, mobile Lernbegleitung für Schüler/innen und Lehrlinge, sowie Tages- und Nachmittagsbetreuung und Betreuung im Wohnheim.

Zusätzlich stehen Ausbildungsstellen für Lehre und qualifizierte Anlehre zum Koch/zur Köchin im einrichtungseigenen Küchenbetrieb zur Verfügung. Hochgradig hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche können weiters die Leistungen der Hör- und Sprachberatungsstelle in Anspruch nehmen.



2.5.3. Hirtenkloster

Seit 01.08.2012 ist die Abteilung 11 des Landes Steiermark Schulerhalterin der Landessonderschule Hirtenkloster und Betreiberin des Landeshortes.

In vier Integrativen Volksschulklassen (davon 2 Mehrstufenklassen) werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet, 10 Schüler/innen in einer Klasse nach dem Lehrplan



der Allgemeinen Sonderschule. In sieben Kleingruppenklassen werden jeweils sieben bis acht Kinder individuell gefördert und nach ihren Bedürfnissen lebenspraktisch und auch in Kulturtechniken unterrichtet. Insgesamt besuchten 154 Schüler/innen im Schuljahr 2016/17 die Schule.

Im Landeshort werden 40 Kinder mit und ohne Einschränkungen nach der Schule betreut. Im Hort als sozialpädagogische Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, neben der Erledigung der schulischen Pflichten, eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu erleben und verschiedene soziale Erfahrungen in einer altersheterogenen Gruppe zu sammeln.

Detaillierte Informationen zu den sozialen Betrieben in der Steiermark finden Sie auf der Homepage der Sozialen Betriebe Steiermark <http://www.sozialebetriebe.steiermark.at/>

3. Kinder- und Jugendhilfe

3.1. Gesetzliche Grundlagen – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)

Ziel des Gesetzes und Zielgruppe

Im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Förderung der Entwicklung und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten fachlichen Standards. Es ist sicherzustellen, dass sich Kinder und Jugendliche in physischer, psychischer, sozialer, emotionaler und kognitiver Hinsicht entwickeln können. Sie sollen eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten werden, die die Fähigkeit aufweisen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Eingriffe in familiäre Rechte und Pflichten haben nur zu erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung des Kindeswohles unbedingt notwendig ist.

Hilfeleistungen

Können sich Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen) nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern, hat die Kinder- und Jugendhilfe für den notwendigen Schutz und die entsprechende Hilfe zu sorgen. Das Kindeswohl hat bei all den Leistungen, welche über die Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden, als bestimmendes Kriterium zu gelten. Art und Umfang von Eingriffen bestimmen sich nach dem Ausmaß des Unterstützungsbedarfs der Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen) und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe berät und unterstützt Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll durch ein Angebot von Hilfestellungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers erreicht werden. Dabei ist zwischen Präventiv- und Erziehungshilfen zu unterscheiden.

Angebote der Präventivhilfen sollen gute Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Die Hilfsangebote orientieren sich an Entwicklungsrisiken für Kinder und Jugendliche und stützen sich auf empirisches Wissen über Risiko- und Schutzfaktoren. Kinder und Jugendliche werden vor allem mit Empowerment- und Beteiligungsansätzen gestärkt und in ihrer Entwicklung gefördert. Ziel der Präventivhilfe sind die Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung zur Bewältigung von Problemen bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Die Angebote der Präventivhilfe richten sich weiters an (werdende) Eltern, Pflegepersonen, AdoptivwerberInnen und an Ehrenamtliche.

Zu den Erziehungshilfen zählen einerseits die Unterstützung der Erziehung, andererseits die Volle Erziehung. Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere alle ambulanten und mobilen Präventivhilfen. Da sich die Unterstützung der Erziehung am Kindeswohl und dem konkreten Hilfebedarf orientiert, kommen auch andere Formen in Betracht, die speziell für die Gewährung von Unterstützung der Erziehung bereitgestellt werden.

Aus fachlichen Gründen ist in erster Linie eine Hilfgewährung im Einvernehmen mit den Eltern (oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen) anzustreben. Erst wenn dieses Einvernehmen nicht zustande kommt oder ein Zustandekommen nicht mehr erwartet werden kann, sind gerichtliche Verfügungen zu beantragen.

Neben der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen besteht auch die Möglichkeit, Pflegepersonen mit der Ausübung der Vollen Erziehung zu beauftragen. Jede Vermittlung hat dem Wohl des Pflegekindes zu dienen und ist nur vorzunehmen, wenn eine begründete Aussicht besteht, dass eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt werden kann und die bestmögliche familiäre und soziale Entfaltung des Kindes oder Jugendlichen gesichert ist.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Landesregierung hat folgende behördliche und nichtbehördliche Aufgaben wahrzunehmen:

- Die Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gem. § 7 Abs. 2 und 3 StKJHG
- die Beauftragung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mittels schriftlicher Leistungsverträge gemäß § 7 Abs. 1 und 4 und § 8 Abs. 4 leg. cit.
- die Aufsicht über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 7 Abs. 5 leg. cit.
- die Einrichtung einer internetbasierenden Datenbank gemäß § 7 Abs. 6 leg. cit.
- die Fortbildung des Personals, das mit Aufgaben der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist, gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit.; die Stadt Graz hat jedenfalls für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten
- die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 leg. cit.
- die fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Bezirksverwaltungsbehörden

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Monitoring und Forschung
- Statistik
- Planung
- Öffentlichkeitsarbeit

- Zusammenarbeit
- Vorsorge für die Erbringung von Präventivhilfen

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unter anderem folgende behördliche Aufgaben wahrzunehmen:

- die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Präventiv- und Erziehungshilfen
- die Überprüfung von Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen
- die Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und die Ausübung der Pflegeaufsicht

Neuerungen im Berichtszeitraum 2015-2017

Novellierung der StKJHG-DVO:

Mit der Novelle LGBL. Nr. 105/2017 wurden neben neuen Präventivhilfen („Qualifizierungsmaßnahme für künftige Pflegepersonen“, „Weiterbildung zur familienpädagogischen Pflegeperson“) auch das Zusatzpaket „Besuchsgestaltung für Pflegekinder“ sowie die Leistung „Familienintensivbegleitung“ in die StKJHG-DVO aufgenommen. Durch die Einfügung der neuen §§ 20a und 20b ist auch der Kreis jener Personen, die einen Antrag auf Kostenzuschüsse stellen, zu erweitern. So zählen neu zum Adressatenkreis einerseits künftige Pflegepersonen, andererseits auch Pflegepersonen, die bereits als Pflegepersonen geeignet sind, aber den Weiterbildungslehrgang zur familienpädagogischen Pflegeperson absolvieren.

Darüber hinaus erfolgte eine Klarstellung der Begrifflichkeit „Pflegepersonen gemäß § 43 Abs. 3 StKJHG“. Es handelt sich bei diesem Personenkreis um Pflegepersonen, bei welchen ein Kind oder Jugendlicher in Voller Erziehung untergebracht war und denen das Gericht in der Folge das Erziehungsrecht übertragen hat. Somit sind diese Personen nicht mehr als Pflegepersonen nach dem StKJHG zu bezeichnen („vormalige“ Pflegepersonen).

Besuchsgestaltung für Pflegekinder:

Gerade für Pflegekinder ist der Kontakt zu ihren leiblichen Eltern sehr wichtig, die Gestaltung dieser Kontakte stellt Pflegefamilien immer wieder vor Herausforderungen. Die nun als neue Leistung fixierte Gestaltung der Besuchskontakte stellt ein Instrument dar, welches für das Pflegekind eine sorgfältige Planung sowie eine qualitätsvolle Abwicklung der Besuche mit seinen leiblichen Eltern ermöglicht und ihm Schutz und Beistand während der Besuchszeit gewährleistet. Pflegepersonen und Herkunftseltern werden bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Gesprächsbasis unterstützt, und eine möglichst stressfreie und kindeswohlgerichte Gestaltung der Besuchskontakte wird durch den/die BesuchsgestalterIn sichergestellt.

Qualifizierungsmaßnahme für künftige Pflegepersonen:

Pflegepersonen haben im Rahmen der Eignungsfeststellung (§ 22 Z 1 StKJHG), die durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt, an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Die Tätigkeit als „öffentliche“ Familie erfordert eine besondere Qualifikation. Die Qualifizierungsmaßnahme bereitet künftige Pflegepersonen auf die besonderen Herausforderungen einer Pflegefamilie vor, unterstützt sie bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und bietet Reflexion über Motive und ihre persönlichen und familiären Möglichkeiten und Grenzen.

Das Ziel dieser Präventivhilfe sind gut vorbereitete Pflegepersonen zur bestmöglichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren im Rahmen eines Pflegeverhältnisses in „Voller Erziehung“.

Weiterbildung zur familienpädagogischen Pflegeperson/Krisenpflegeperson:

Geeignete Pflegepersonen (siehe § 22 Z 1 StKJHG) mit erhöhter Belastbarkeit können sich zu familienpädagogischen Pflegepersonen (FamilienpädagogInnen- Krisenpflegeperson) ausbilden lassen, um eine zeitlich befristete familiäre Unterbringungsressource mit einer besonders qualifizierten Arbeitsweise zur Verfügung stellen zu können.

Die Zielgruppe dieses Weiterbildungsangebotes sind daher ausgebildete FamilienpädagogInnen, die Kinder und Jugendliche in besonders prekären Situationen zeitlich begrenzt im Rahmen eines Pflegeverhältnisses in Voller Erziehung betreuen.

Familienintensivbegleitung (FAMIB):

Die Familienintensivbegleitung (FAMIB) ist ein längerfristiges stationäres Betreuungsangebot für die gesamte Familie, welche aufgrund ihrer Problematik (drohende oder bestehende Obdachlosigkeit, soziale Isolation, etc.) im bisherigen Umfeld nicht verbleiben kann.

Durch ein modulares und multiprofessionelles Betreuungssystem werden sowohl Eltern als auch Kinder pädagogisch/sozialarbeiterisch und psychologisch (bei Bedarf auch in getrennten Settings) betreut. Das individuelle Betreuungskonzept wird nach einer eingehenden Abklärung gemeinsam mit der Familie und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstellt. Die Unterbringung erfolgt in eigenen abgeschlossenen Wohneinheiten der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Der Lebensunterhalt (Miete, Strom, Lebensmittel, Kleidung, Hygienebedarf, etc.) wird von der Familie selbst finanziert. Die maximale Betreuungsdauer liegt bei 2 Jahren.

Ziel ist es, das Auseinanderbrechen und den Verlust der biologischen Familie zu verhindern. Die Familienintensivbegleitung (FAMIB) zielt auf die Stabilisierung der familiären Situation, die psychische Stabilisierung der einzelnen Familienmitglieder, die Aktivierung von Ressourcen sowie die Stärkung der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit ab, um den Verbleib der Kinder in ihrer Familie zu ermöglichen.

Den gesamten Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11953848/76703105/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden:

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

3.2. Ausgabenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Aufgrund der teilweisen Umstellung auf 3 Jahre fixierte Globalbudgets (Pauschalbeträge) wird in der folgenden Tabelle auf Buchungsdaten, die von jenen der Rechnungsabschlüsse abweichen können, zurückgegriffen. Die Abweichungen ergeben sich aus dem Umstand, dass die Rechnungsabschlüsse sich auf das jeweilige Kalenderjahr beziehen, im Rahmen der Globalbudgets aber erst nach Ablauf von jeweils 3 Jahren eine Endabrechnung erfolgt:

		2015	2016	2017
Ausgaben	Präventivhilfen	1.087.107	1.113.222	1.161.681
	Unterstützung der Erziehung (mobil, ambulant, Flexible Hilfen)	54.305.870	50.979.187	49.168.498
	Volle Erziehung / stationäre Unterbringung	60.212.041	60.820.674	60.177.914
	Summe	115.605.018	112.913.083	110.508.092
Einnahmen	Unterstützung der Erziehung (mobil, ambulant, flexible Hilfen)	351.976	245.152	942.883
	Volle Erziehung / stationäre Unterbringung	2.897.262	3.912.747	3.805.754
	Summe	3.249.237	4.157.899	4.748.637
Netto		112.355.781	108.755.184	105.759.455

Ausgaben und Einnahmen in der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

Wie in der Tabelle ersichtlich, kommt es im Berichtszeitraum 2015 - 2017 zu einer Verringerung der Netto-Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

3.3. Zahl Minderjähriger in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Folgenden wird die Entwicklung der betreuten Minderjährigen über den Berichtszeitraum 2015 – 2017 dargestellt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wurde der Versuch unternommen, eine österreichweit einheitliche Statistik zu erstellen. Dies erfolgt durch die Statistik Austria erstmals für das Jahr 2015 und wird jährlich fortgesetzt. Im Zuge der Vereinheitlichung wurden zum Teil die Zählweisen verändert, sodass ein direkter Vergleich zu den Daten vor 2015 nur teilweise zulässig ist.

Entwicklung nach unterschiedlichen Betreuungsformen:

Minderjährige in Betreuung

Betreuungsform	Jahr		
	2015	2016	2017
Unterstützung der Erziehung	8.603	7.924	7.120
Volle Erziehung	1.141	1.181	1.086
Unterbringung bei Pflegeeltern	900	919	949

Wie aus der Tabelle ersichtlich, hat die Zahl der Minderjährigen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung vom Jahr 2015 auf 2017 um 17,2 % abgenommen. Die Betreuung im Rahmen der Vollen Erziehung, einschließlich der Unterbringung auf Pflegeplätzen, blieb nahezu konstant, allerdings hat sich das Verhältnis von Unterbringungen in stationären Einrichtungen zu Pflegeplätzen zugunsten der Pflegeplätze verbessert.

Aufteilung nach Geschlecht und Alter

Betrachtet man die Geschlechterverteilung in den unterschiedlichen Altersgruppen, fällt auf, dass sich in der Gruppe der 0 bis 5-Jährigen und in der Gruppe der 14 bis 17-Jährigen das Verhältnis ziemlich gleicht (männl. im Mittel 52,6 %, weibl. im Mittel 47,4 %). In der Altersgruppe von 6 bis 13 Jahren vergrößert sich der Abstand der Geschlechter (männl. 55,8 %, weibl. 44,2 %).

	0 - 5 Jahre		6 - 13 Jahre		14 - 17 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Unterstützung der Erziehung	52,6%	47,4%	56,4%	43,6%	52,6%	47,4%
Volle Erziehung & Pflegeeltern	53,2%	46,8%	55,2%	44,8%	52,2%	47,8%

Gesetzliche Basis der Leistungsvergabe

Erziehungshilfen können entweder auf Grund einer Vereinbarung, einer gerichtlichen Verfügung oder im Rahmen von „Gefahr im Verzug“ erfolgen. Da sich die Daten der drei Jahre nicht wesentlich unterscheiden, wird hier nur das Jahr 2017 dargestellt (alle Erziehungshilfen gemeinsam sind 100%).

	Unterstützung der Erziehung	Volle Erziehung (bei Gefahr im Verzug)
Vereinbarung	83,2 %	16,8 %
Gerichtliche Verfügung	3,4 %	96,6 %

3.4. Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Projekt JUWON

Im Jahr 2013 wurde vom Landesamtsdirektor das Projekt „JUWON“ in Auftrag gegebenen, um einen Rahmen für die Neuausrichtung der Kinder und Jugendhilfe zu schaffen. Als Ergebnis dieses Projektes wurden gemäß den gesetzlichen Neuerungen, des Leitbildes und des Rahmenkonzeptes orientierungsgebende und handlungsleitende Grundlagen für eine moderne und zukunftsweisende Kinder- und Jugendhilfearbeit geschaffen und seit 2015 in den Bezirken Graz, Graz-Umgebung, Bruck-Mürzzuschlag, Voitsberg, Leibnitz, Liezen, Deutschlandsberg, Weiz, Südoststeiermark und Hartberg-Fürstenfeld umgesetzt. 2019 werden alle Bezirke auf die „flexiblen Hilfen“ umgestellt sein und somit das Projekt „JUWON“ im gesamten Bundesland umgesetzt sein. Die „Kinder- und Jugendhilfe Neu“ will unter größtmöglicher Beteiligung und Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen und deren Familien die Hilfe und Unterstützung anbieten, die gebraucht wird.

3.5. Sozialarbeit

Ziele und Zielgruppen

Der Bereich Sozialarbeit im Referat Kinder- und Jugendhilfe in der Fachabteilung Soziales und Arbeit unterstützt mit seinen Aufgaben eine den Qualitätsstandards entsprechende sach- und fachgerechte Arbeit der SozialarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden.

Aufgaben

Der Bereich Sozialarbeit ist für alle Angelegenheiten der Sozialarbeit und die damit verbundenen oberbehördlichen Aufgaben auf Grundlage bestehender Landesgesetze zuständig. Bei der allgemeinen

und fallspezifischen Fachaufsicht wird das Augenmerk auf die Gewährleistung einer steiermarkweit einheitlichen, fachlich richtigen Aufgabenbesorgung und eine den Qualitätsstandards entsprechenden Aufgabenerfüllung gelegt. Die fallspezifische Fachaufsicht verfolgt das Ziel, SozialarbeiterInnen bei schwierigen Problemstellungen zu unterstützen und ihnen damit Sicherheit im weiteren Handeln zu geben. Die Fachaufsicht findet anlassbezogen in Form von Fallbesprechungen, Arbeitsgesprächen und Beratungen in den Bezirksverwaltungsbehörden sowie in Form von Überprüfungen der Fallarbeit auf Basis der Fallverlaufsdokumentation statt. Zum Instrumentarium der Fachaufsicht gehören außerdem Arbeitsgespräche, Steuerungsgruppen und Tagungen der leitenden SozialarbeiterInnen.

Die Mitwirkung bei der Personalauswahl sowie fallweise bei Fragen des Personaleinsatzes der SozialarbeiterInnen in den Bezirkshauptmannschaften fällt ebenfalls in das Aufgabengebiet des Bereichs Sozialarbeit.

Im Bereich der Qualitätsentwicklung wird eine klare Positionierung der Sozialarbeit, basierend auf den Qualitätsstandards des Case Managements und der Sozialraumorientierung, angestrebt. Zur Qualitätssicherung im Sinne einer effektiven und effizienten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages wird der Hilfeprozess erlass regelmäßig überprüft. Fortbildungen wurden konzipiert, organisiert, durchgeführt und evaluiert, um den methodischen Wissensstand der SozialarbeiterInnen auf einem aktuellen und hohen Stand zu halten. Darüber hinaus wurden Supervisionen für alle Fachkräfte und BerufseinsteigerInnen organisiert. Mit all diesen Maßnahmen wurde den sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen durch kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung der Sozialarbeit Rechnung getragen.

Der Bereich Sozialarbeit und auch der Bereich Recht des Referats KJH sind im Rahmen der Qualitätssicherung (Aus- und Fortbildung der Pflegepersonen) tätig.

Die präventiven Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden ebenso im Bereich Sozialarbeit fachlich - qualitativ ausgerichtet und administriert.

3.6. Angebote der Mütter-/Elternberatung und Elternberatungszentren des Landes Steiermark

Die ersten Lebensjahre sind die prägendsten. Weichen für spätere Entwicklungen werden hier gestellt. Umso bedeutender ist es, Familien in dieser Zeit zu erreichen und mit Informationen und Beratung zu stärken. Die Altersgruppe der Kinder von 0 bis 3 Jahren ist die vulnerabelste, wenn sie Vernachlässigung, psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt ist.

Erfolgreiche umfassende Präventionsangebote für Familien in den ersten Lebensjahren können die Entwicklung von Kindern verbessern, herausfordernde Situationen entschärfen und mittel- bis langfristig eine Verringerung der Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe bewirken.

Ausgehend vom Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe Steiermark wurden ein Fachkonzept und Leitsätze für die präventiven Angebote der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt.

Rahmenbedingungen und Fachkonzept

Die präventiven Angebote der Kinder- und Jugendhilfe basieren auf dem StKJHG §§19-21, dem Rahmenkonzept und dem Fachkonzept. Im Jahr 2016 wurde im Bereich Sozialarbeit, das die Präventivhilfen plant, organisiert und finanziert, das Fachkonzept zu den präventiven Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Steiermark für die Zielgruppe (werdende Eltern) und Kinder im Alter von 0-3 Jahren erstellt.

Daraus ableitend kommt es zu diversen Analysen wie den Geburtsvorbereitungskursen, der Erstellung von Bezirksanalysen und einer steiermarkweiten Landkarte aller präventiven Angebote für die Zielgruppe.

Die Umsetzung erfolgt in den Bezirken durch die Sozialarbeit, wobei diese auf die Expertise von ÄrztInnen, Hebammen, div. Pflegefachkräften, PsychologInnen, Stillberaterinnen und weiteren Berufsgruppen zurückgreifen kann.

Angebote und Angebotsinhalte für die Familien

Zu den Angeboten zählen: 52 Mütter- Elternberatungsstellen (regelmäßige Beratungszeiten der SozialarbeiterInnen mit ÄrztInnen und Hebammen), 6 Elternberatungszentren (ständige Einrichtung mit umfassenden Angeboten an den Werktagen) und 10 Standorte für Geburtsvorbereitungskurse.

Junge Eltern werden via Brief von ihrer/ ihrem zuständigen SprengelsozialarbeiterIn über die Angebote informiert und können diese kostenlos in Anspruch nehmen. In den steiermarkweiten

Beratungseinrichtungen bekommen Eltern Information, Beratung und Gruppenangebote durch ein multiprofessionales Team mit dem Ziel, sie in ihrer Kompetenz als Eltern zu stärken, Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung sowie herausfordernde Situationen mit Begleitung zu begegnen bzw. gezielte Interventionen einzusetzen. Durch die Angebote sollen Eltern unterstützt werden, ihre Kinder in sozialer, physischer, psychischer und kognitiver Hinsicht zu fördern.

Die Angebote umfassen Geburtsvorbereitungskurse, Einzelberatungen/Schwerpunktberatungen, Gruppenangebote für Eltern und Kinder mit diversen Schwerpunkten wie Frühgeburt, bindungsorientierte Elternschaft, schwierige Geburten, frühkindliche Entwicklung, psychische Belastungen der Eltern, sowie diverse Elternbildungsangebote.

Fortbildungen

In den Jahren 2015-2017 organisierte der Bereich Sozialarbeit 4 Fortbildungen zu den Themen: Gefährdungsabklärung bei 0-3- Jährigen sowie Krisenbegleitung im Rahmen der Mütter-Elternberatung.

Zudem gibt es in der Besonderen Grundausbildung der BerufsanfängerInnen der Sozialarbeit das Schwerpunktmodul „Präventive Sozialarbeit“.

Tarifvalorisierung

Ende 2017 wurde durch die Steiermärkische Landesregierung eine Valorisierung der Honorartarife für Honorarkräfte in der präventiven Kinder- und Jugendhilfe beschlossen.

Aufbau der Frühe Hilfen Netzwerke des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen

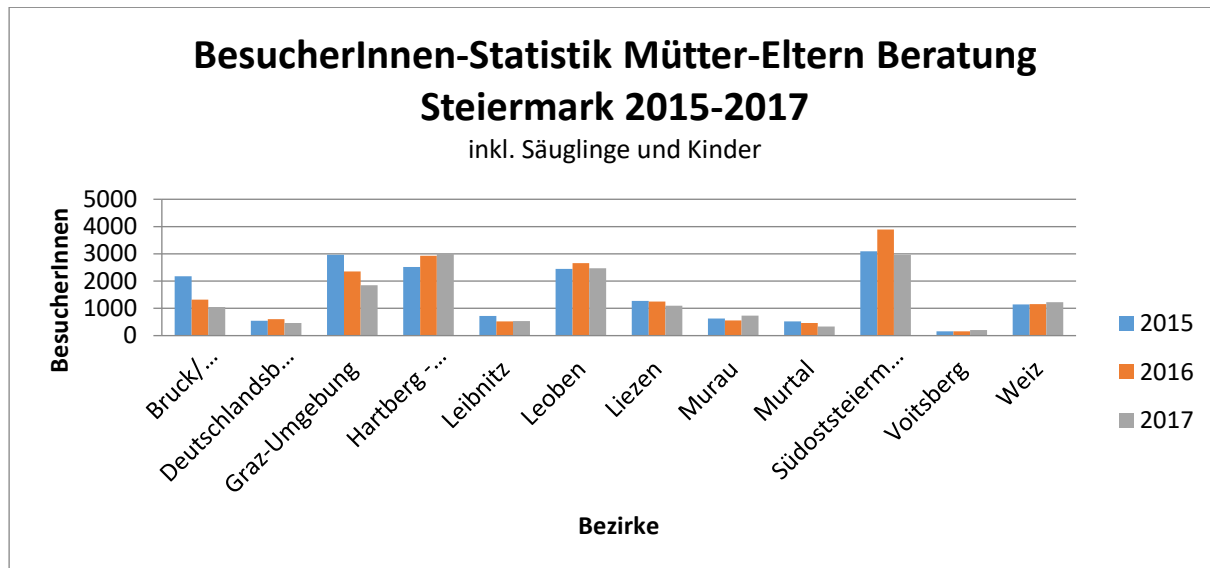
2015 wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit das Nationale Zentrum Frühe Hilfen eingerichtet, welches die Umsetzung der Frühen Hilfen Netzwerke österreichweit koordiniert und Qualitätssichert. In der Steiermark werden derzeit in fünf Bezirken das Netzwerk und die Familienbegleitung umgesetzt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei auf strategischer und operativer Ebene wichtiger Umsetzungspartner.

Statistische Auswertungen zur Mütter- und Elternberatung

In der nachstehenden Auswertung ist die Gesamtzahl der Beratungen in den steirischen Mütter-Elternberatungsstellen des Bereiches Sozialarbeit dargestellt.

Die folgende Tabelle weist die Anzahl der BesucherInnen auf:

	2015	2016	2017
Bruck/ Mürzzuschlag	2179	1318	1050
Deutschlandsberg	547	603	467
Graz-Umgebung	2968	2352	1846
Hartberg - Fürstenfeld	2519	2933	3017
Leibnitz	718	523	538
Leoben	2450	2662	2465
Liezen	1267	1247	1097
Murau	629	553	728
Murtal	517	457	338
Südoststeiermark	3088	3894	2960
Voitsberg	158	157	210
Weiz	1143	1156	1229
	18.183	17.855	15.955



BesucherInnen – Statistik Mütter-Eltern Beratung

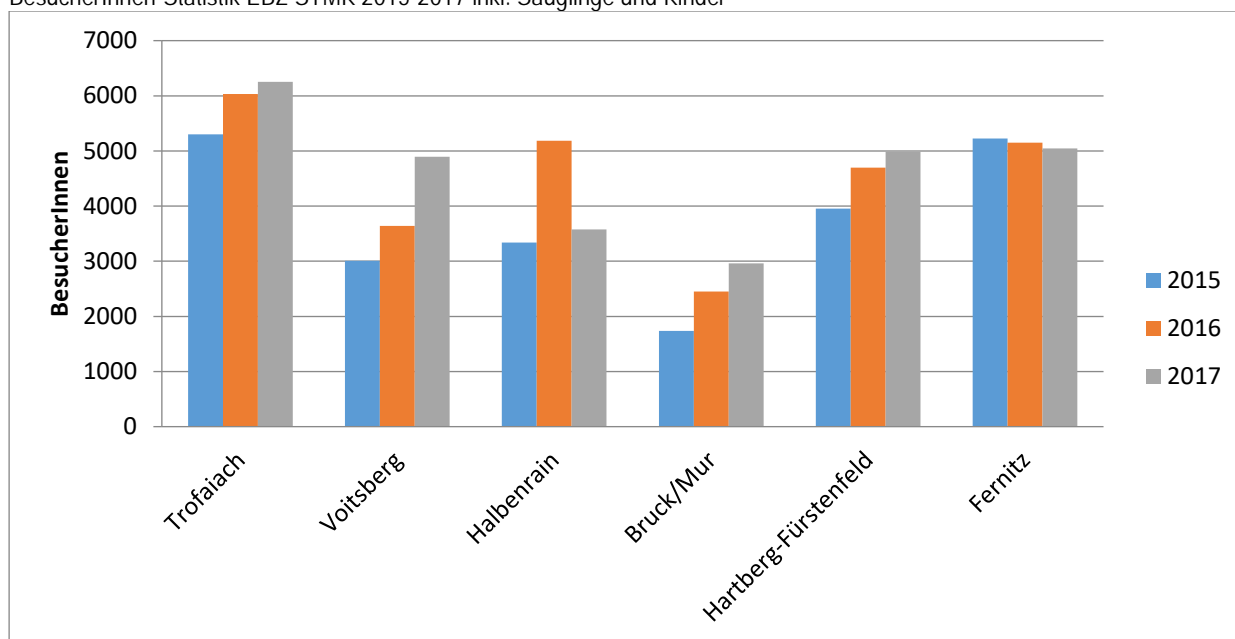
Statistische Auswertungen zur den Elternberatungszentren

In den Jahren von 2015 bis 2017 wurden in den sechs Elternberatungszentren insgesamt **77.437** BesucherInnen gezählt. Gezählt wurde jeder Kontakt von allen Angeboten der Beratungszentren.

Die Angebote in den Beratungszentren sind auf die Zielgruppe der werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren abgestimmt. Die Auslastung in den einzelnen Standorten ist abhängig von Kapazität und Ressourcen in den einzelnen Bezirken.

	2015	2016	2017
Trofaiach	5302	6032	6253
Voitsberg	3007	3640	4896
Halbenrain	3338	5185	3574
Bruck/Mur	1737	2448	2960
Hartberg-Fürstenfeld	3956	4695	4987
Fernitz	5228	5151	5048
	22568	27151	27718

BesucherInnen-Statistik EBZ STMK 2015-2017 inkl. Säuglinge und Kinder



Die MitarbeiterInnen des Bereichs Sozialarbeit der A11 sowie Kontaktinformationen finden Sie auf dem Verwaltungsserver <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/76639050/DE/>

3.7. Psychologischer Dienst

Der Psychologische Dienst des Landes Steiermark stellt neben den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Qualitätsentwicklung und Bewilligungen sowie Leistungskontrolle eine der Säulen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die Aufgabe besteht insbesondere darin, die Steirische Kinder- und Jugendhilfe (und den Behindertenbereich) mit psychologischen Expertisen nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen - dies im Lichte des Berufsfeldes der Klinischen Psychologie und unter der Bereitstellung qualifizierter MitarbeiterInnen, die ihre Funktion zum Schutz und zur Förderung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrnehmen.

Darüber hinaus nimmt der Psychologische Dienst im Rahmen des Referates Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben, insbesondere in der Konzeptentwicklung, -umsetzung und -überprüfung wahr. Die MitarbeiterInnen des Psychologischen Dienstes beziehen sich in ihrer Tätigkeit als Amtssachverständige neben dem Steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz, auf das AVG, das L-DBR und vor allem auf das PsychologInnengesetz (2013).

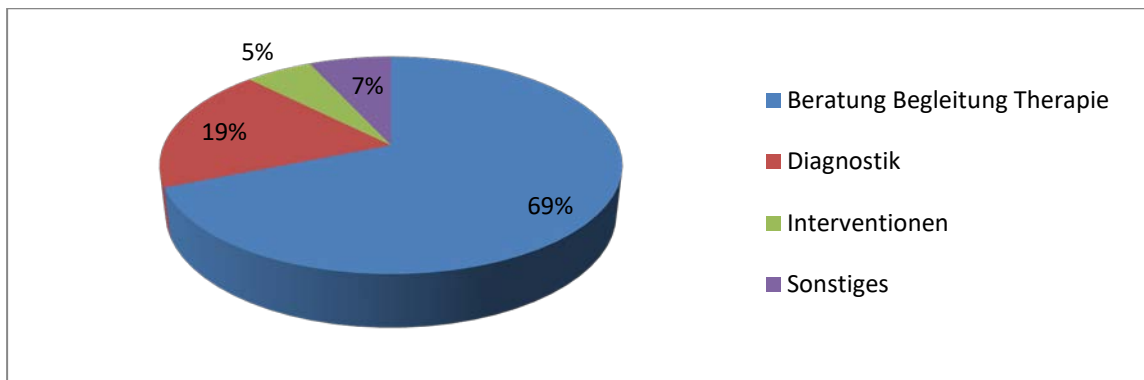
Der Tätigkeitsbereich des Psychologischen Dienstes umfasst gemäß dem PsychologInnengesetz (2013) grundsätzlich klinisch psychologische Tätigkeiten, insbesondere die

- klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben, darauf aufbauend
- die Erstellung von klinisch-psychologischen Expertisen,
- die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden, die aufbauend auf klinisch-psychologischer Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert ist,
- die klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen,
- die klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten,
- die klinisch-psychologische Evaluation
- sowie Lehre und Forschung.

In den Bezirksverwaltungsbehörden liegt der Schwerpunkt in der Tätigkeit als Amtssachverständige in der klinisch-psychologischen Diagnostik, bei der Erstellung und Erörterung von klinisch-psychologischen Expertisen, in der Mitarbeit bei der Hilfeplanerstellung und -evaluation und der Begleitung von Prozessen als zweite Fachkraft (siehe Erläuterungen zum Steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz, Rahmenkonzept der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertengesetz des Landes Steiermark).

In den landeseigenen Einrichtungen „Aufwind – Zentrum für Arbeit und Wohnen“, „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark“, „Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und „Lehrausbildungszentrum Hartberg“ stehen die klinisch-psychologische Diagnostik, die Mitarbeit bei der Erstellung von Entwicklungsverläufen und Förderplänen und die klinisch- psychologische Behandlung, Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vordergrund.

In diesen landeseigenen Einrichtungen wurden im Jahr 2017 von den dort tätigen PsychologInnen 2.037 Tätigkeiten erhoben (siehe Abbildung „Psychologische Tätigkeiten in den landeseigenen Einrichtungen 2017“).

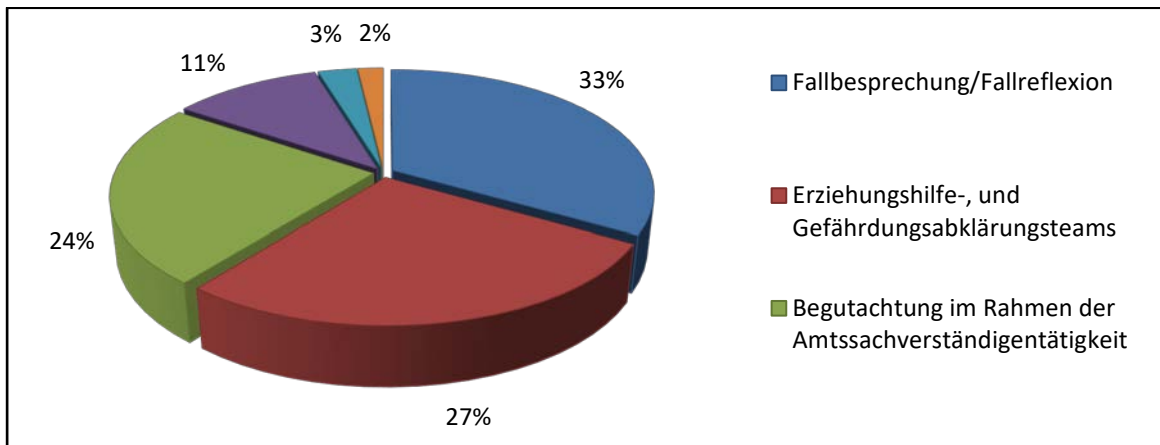


Psychologische Tätigkeiten in den landeseigenen Einrichtungen 2017 („Aufwind – Zentrum für Arbeit und Wohnen“, „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark“, „Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung“ und „Lehrausbildungszentrum Hartberg“)

Im „Heilpädagogischen Zentrum des Landes Steiermark“ wurden im Jahr 2017 in der Psychotherapeutischen Beratungsstelle von den PsychologInnen 54 klinisch-psychologische Diagnostiken und 49 fortlaufende Psychotherapien durchgeführt. Im stationären Bereich wurden 35 Kinder, im tagesklinischen Bereich 6 Kinder klinisch-psychologisch umfassend abgeklärt und begleitet. Die Betreuung umfasste insbesondere eine klinisch-psychologische Diagnostik, klinisch-psychologische Beratungen, Begleitungen und Behandlungen, Elterngespräche, Behördenkontakte, einen Austausch und eine Vernetzung mit der internen Heilstättenschule, Kriseninterventionen sowie regelmäßige Hausbesuche im Zuge der tagesklinischen Betreuung.

Die Praxis (siehe Abbildung „Tätigkeiten der AmtspsychologInnen“) zeigt, dass neben der Sachverständigentätigkeit der Bedarf an der Arbeit im Prozess ein hoher ist und von der Sozialarbeit diese psychologischen Leistungen in Anspruch genommen werden. Der hohe Anteil an Fallbesprechungen/Fallreflexionen und Erziehungshilfe- und Gefährdungsabklärungssteams streicht dies

deutlich heraus. Die Einbringung des psychologischen Wissens nach Erstellung einer Expertise stellt eine wertvolle zusätzliche Absicherung in der Entscheidungsfindung dar.



Tätigkeiten der AmtspsychologInnen (2015 – 2017)

Kontaktdaten, MitarbeiterInnen und Aufgaben des Psychologischen Dienstes finden Sie unter folgendem Link: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/131148661/DE/>

3.8. Landeseigene Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe

Die Abteilung 11 ist Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen „Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und des „Lehrausbildungszentrums Hartberg“. Diese drei Betriebe haben sich über Jahre hinweg einen hohen Stellenwert unter den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark erarbeitet. Einerseits durch die Besonderheit der internen Lehrausbildungsmöglichkeiten, andererseits durch ein umfassendes Leistungsangebot und die Aufnahmemöglichkeit besonders betreuungsintensiver Kinder und Jugendlicher.

3.8.1. Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung

Aufwind ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, in der Kinder und Jugendliche im Alter ab 11 Jahren bis zu ihrem 21. Geburtstag betreut werden können. In fünf Wohngemeinschaften stehen insgesamt 40 Betreuungsplätze zur Verfügung, weitere vier Plätze werden als mobil betreutes Wohnen



angeboten. Die Einrichtung erbringt die Leistungen „Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche“, „Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining“ inkl. mobil betreuten Wohnens und die Zusatzangebote „therapeutische WG-Unterstützung“ und „Intensivbetreuung mit besondere Beschulung in Wohngemeinschaften“.

Im Aufwind können Jugendliche in der internen Schule ihre Schulausbildung absolvieren oder sie besuchen eine öffentliche Schule im Großraum Graz. Jugendlichen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, wird bei Bedarf die Möglichkeit einer Berufsausbildung in den Lehrbetrieben am Gelände geboten. Es gibt dabei die Wahl zwischen der dualen Lehre, der Lehre mit Matura, der verlängerbaren Lehre und einer Teilqualifizierungslehre. Für 16 Jugendliche gibt es Ausbildungsplätze in den Bereichen Küche, Friseur, Kosmetik/Fußpflege und Gärtnerei. Ein Arbeitstraining dient zusätzlich als Vorbereitung für die Berufsausbildung.

Für die professionelle Betreuung der Jugendlichen stehen SozialpädagogInnen, LehrmeisterInnen, LehrgesellInnen, zwei Psychologinnen des Psychologischen Dienstes und eine Sozialarbeiterin zur Verfügung. Ein spezieller Förderunterricht ist im Leistungsumfang enthalten. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung mit erlebnispädagogischen Elementen gehört ebenso zum Leistungsspektrum dieser Einrichtung.

3.8.2. Lehrausbildungszentrum Hartberg (LAZ)

Das LAZ Hartberg ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Lehrausbildung mit sozialpädagogischer Wohnversorgung für männliche Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr. Für 40 Klienten stehen Betreuungs- und Ausbildungsplätze zur Verfügung.



Die Einrichtung erbringt die Leistung Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining mit dem Schwerpunkt auf Lehrausbildung. In neun angeschlossenen Lehrwerkstätten werden Jugendliche ausgebildet, um ihnen eine gute fachliche Basis für ihr berufliches Leben zu vermitteln. Folgende Berufe können erlernt werden: Koch, Tapezierer/Raumausstatter, Kfz-Techniker, Maler und Beschichtungstechniker, Tischler, Gärtner, Schuhmacher, Maurer und Schlosser.

Die Betreuung erfolgt in eigenständigen Wohngruppen durch SozialpädagogInnen. Den Jugendlichen wird sowohl psychologische Betreuung als auch Lernbetreuung angeboten.

3.8.3. Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (HPZ)

Das Heilpädagogische Zentrum des Landes Steiermark ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die aus drei interkommunikativen Teilbereichen besteht:

- Stationärer Bereich
- Teilstationärer Bereich
- Psychotherapeutische Beratungsstelle



Das Heilpädagogische Zentrum steht für Kinder mit Störungen der psychischen und kognitiven Persönlichkeitsentwicklung, bei reaktiven und alterstypischen Verhaltensstörungen, bei Gefahr für die Entwicklung durch das Umfeld (Misshandlung, Missbrauch, Verwahrlosung, Erziehungsinsuffizienz etc.) zur Verfügung. Die Kinder und Jugendlichen werden von den SozialarbeiterInnen der steirischen Bezirksverwaltungsbehörden an das HPZ zur Durchführung einer umfassenden und interdisziplinären Abklärung vermittelt. Die Aufenthaltsdauer im stationären Bereich ist mit ca. einem Schulhalbjahr und im teilstationären Bereich mit etwa einem Schuljahr begrenzt. Die Anzahl der Kontakte in der psychotherapeutischen Beratungsstelle umfasst ein Spektrum von einigen wenigen Terminen (Information, ambulante Hilfestellungen) bis hin zu einer einem Jahr andauernden Psychotherapie.

Im stationären und teilstationären Bereich werden junge Menschen im schulpflichtigen Alter und deren Familien für einen limitierten Zeitraum begleitet. Die psychotherapeutische Beratungsstelle steht Familien mit Kindern/Jugendlichen vom Kindergartenalter bis zur Erreichung der Volljährigkeit zur Verfügung.

Angeboten werden die Leistungen: Ressourcenorientierte Diagnostik, Beratung, Coaching, Therapie, Biofeedback und sozialpädagogische Begleitung für das Kind/den Jugendlichen und sein Umfeld. Während des Aufenthaltes im HPZ besteht weiterhin Schulpflicht und für den Schulbesuch stehen sechs hausinterne Schulklassen zur Verfügung. Das Heilpädagogische Zentrum verfügt über 24 Plätze im stationären Bereich. Im Bereich der Tagesklinik gibt es Plätze für 12 Kinder.

Detaillierte Informationen zu den sozialen Betrieben in der Steiermark finden Sie auf der Homepage der Sozialen Betriebe Steiermark; <http://www.sozialebetriebe.steiermark.at/>

4. Gewaltschutz

4.1. Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz

Ziele des Gesetzes und Zielgruppen

Mit dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz - StGschEG, LGBl. Nr. 17/2005, wurde ein Rechtsanspruch auf Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen für Frauen und deren minderjährige Kinder geschaffen, wenn sie Gewalt durch einen nahen Angehörigen im Sinne des § 382b Abs. 3 Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896 idF BGBl. I Nr. 31/2003, ausgesetzt sind.

Voraussetzungen für die Hilfe

Frauen und Minderjährige, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, haben gemäß § 3 StGschEG Anspruch auf Hilfe, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Steiermark haben, akuter physischer, psychischer oder sexueller Gewalt von nahen Angehörigen ausgesetzt sind, zur Bewältigung der Gewaltsituation und zu ihrem Schutz einen Aufenthalt in einer sicheren Umgebung anstreben und Hilfe in einer Einrichtung in Anspruch nehmen, mit der das Land eine Vereinbarung abgeschlossen hat oder welche das Land selbst anbietet.

Zurzeit stehen in der Steiermark zwei Frauenschutzeinrichtungen in Form von Frauenhäusern mit den Standorten Graz und Kapfenberg zur Verfügung.

Umfang und Dauer der Hilfe

Die Hilfe umfasst gemäß § 2 leg. cit. die Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung sowie die Gewährung von fachgerechter Beratung und Betreuung.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist die Hilfe nach § 4 leg. cit. ab dem Tag der Aufnahme längstens für zwei Monate zu gewähren, wobei über Antrag die Gewährung der Hilfeleistung für zwei weitere Monate zu bewilligen ist, wenn dies zur Bewältigung der Gewaltsituation und zum Schutz der Frau/Kinder erforderlich ist. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag eine weitere Verlängerung bis zu zwei Monate bewilligt werden.

Der Aufenthalt in einer Frauenschutzeinrichtung kann somit für eine Frau und deren minderjährige Kinder maximal 6 Monate betragen.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Vollziehung der Gewährung der Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen obliegt dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Diese hat innerhalb von 14 Tagen über den Antrag auf Gewährung der Hilfeleistung zu entscheiden.

Kostentragung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. sind die Kosten für die Hilfe vorläufig vom Land Steiermark zu tragen. Die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 40 Prozent dieser Kosten zu ersetzen. Zum Kostenersatz verpflichtet ist jener Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet die Frau vor Aufnahme in die Frauenschutzeinrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen (StGSchEVO, LGBl. Nr. 33/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 29/2015) festgelegt.

Den gesamten Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnung) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden: www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE/

4.2. Gewaltschutzzentrum Steiermark

Ziele und Zielgruppen:

Das Gewaltschutzzentrum Steiermark bietet Hilfe für alle Opfer von Gewalt im sozialen Umfeld an. Es ist eine nach dem Gewaltschutzgesetz anerkannte Opferschutzeinrichtung. Die Polizei aus dem gesamten Bundesland ist verpflichtet, das Gewaltschutzzentrum von der Verhängung eines Betretungsverbot zu informieren. Das Gewaltschutzzentrum nimmt daraufhin unmittelbar mit den Opfern schriftlich, telefonisch oder im Einzelfall auch persönlich Kontakt auf. Aber auch Personen, die noch keinen Kontakt mit der Polizei hatten, werden vom Gewaltschutzzentrum unterstützt. Die Beratung und Unterstützung ist kostenlos und vertraulich. Das Gewaltschutzzentrum Steiermark (vormals Interventionsstelle) wurde 1995 eröffnet und ist für das gesamte Bundesland Steiermark zuständig.

Hilfe für Opfer bei:

- Gewalt an Frauen
- Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Gewalt an Eltern und Angehörigen
- Gewalt an Männern
- Gewalt in Institutionen
- Gewalt an ehemaligen Heim- und Pflegekindern
- Gewalt in Pflege und Betreuung
- Gewalt an Migrantinnen und Migranten
- Stalking
- Sexuelle Gewalt
- Zwangsheirat
- Mobbing und Cybermobbing

Leistungen des Gewaltschutzzentrums:

- Juristische und psychosoziale Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt
- Juristische und psychosoziale Hilfe für Opfer von Mobbing/Cybermobbing
- Kooperations- Vernetzungsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gesetzesevaluierung
- Schulungs- und Fortbildungsangebote für Exekutive und Justiz
- Mitwirkung an Ausbildung, Forschungs- und Präventionsprojekten über die Gewaltschutzakademie

Tätigkeitsbericht 2015 bis 2017

1.211 Personen wurden im Jahr 2015, 1.169 Personen im Jahr 2016 und 1.231 Personen im Jahr 2017 im Gewaltschutzzentrum Steiermark persönlich betreut.

Von den Polizeiinspektionen in der Steiermark wurden 854 Betretungsverbote im Jahr 2015, 878 Betretungsverbote im Jahr 2016 und 934 Betretungsverbote im Jahr 2017 an das Gewaltschutzzentrum übermittelt.

Geschlecht gefährdete Personen

Geschlecht	2015	2016	2017
weiblich	1037	985	1039
männlich	174	184	192
	1211	1169	1231

Alter der gefährdeten Personen

Altersgruppe	2015	2016	2017
0 bis 10 Jahre	49	51	36
11 bis 14 Jahre	34	31	38
15 bis 18 Jahre	61	61	49
19 bis 21 Jahre	52	57	57
22 bis 30 Jahre	190	210	202
31 bis 40 Jahre	269	238	281
41 bis 50 Jahre	283	276	279
51 bis 60 Jahre	164	146	166
61 bis 70 Jahre	55	51	65
71 bis 80 Jahre	33	22	17
über 80 Jahre	2	5	9
Unbekannt	19	21	32
Summe	1211	1169	1231

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4/2. Stock, 8020 Graz

Tel.: (0316) 77 41 99

Fax: (0316) 77 41 99 - 4

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr.

In dringenden Fällen telefonisch wochentags bis 22:00 erreichbar

Außenstellen in Feldbach, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen und Bruck/Mur täglich unter 0316/774199 erreichbar.

Detaillierte Tätigkeitsberichte, Kontaktdaten der Außenstellen in den Bezirken sowie Tipps für Angehörige und Ratschläge für Betroffene finden Sie auf der Homepage des Gewaltschutzzentrums Steiermark: www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

4.3. Clearingstelle Opferschutz

Die seit 2011 tätige und beim Gewaltschutzzentrum angesiedelte sogenannte Opferschutzkommission für Opfer von Gewalt und Missbrauch in Betreuungseinrichtungen bzw. bei Pflegefamilien war befristet eingesetzt und hat bis Herbst 2013 insgesamt 134 Fälle bearbeitet. Da seit diesem Fristende weitere Meldungen über neue Fälle eingegangen wurde im Auftrag des Landes ab 01.07.2017 eine neue Clearingstelle unbefristet tätig, um rechtlich verjährte, aber noch nicht gerichtlich behandelte Fälle von Gewalt- bzw. Missbrauchsvorwürfen zu prüfen und für die Beurteilung durch psychiatrisch sachverständige GutachterInnen aufzubereiten. In der Folge schlägt die Clearingstelle der Stmk. Landesregierung individuelle Maßnahmen der Entschädigung vor.

4.4. Kinderschutzzentren in der Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Kinderschutzzentren sind auf Gewaltdynamiken spezialisierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder, Jugendliche, deren Eltern, Bezugspersonen sowie an MultiplikatorInnen wenden.

Kinderschutzzentren arbeiten im Verbund mit anderen Institutionen (Kinder- und Jugendhilfe, psychosoziale Beratungsstellen...) und stellen im Netzwerk der allgemeinen Kinderschutzarbeit einen

wichtigen Baustein zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, dar.

Kinderschutzzentren sind als Unterstützungseinrichtung für alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zuständig und damit Ansprechpartner für alle Personen und Institutionen, in deren Umfeld Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfolgt und zwar von Erwachsenen als auch von anderen Kindern und Jugendlichen.

Weiters erhalten auch Kinder und Jugendliche Unterstützung, die durch gewalttätiges, sexuell grenzüberschreitendes oder dissoziales Verhalten auffallen.

Ziel der Arbeit von Kinderschutzzentren ist es, Hilfen durch Beratung und zielgerichtete, transparente Vernetzung mit anderen Einrichtungen so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche Schutz und Unterstützung erfahren und in ihrer psychischen und psychosozialen Entwicklung gefördert werden.

Die sieben Kinderschutzzentren, die es seit 2004 flächendeckend in allen Regionen der Steiermark gibt, sind für einen (KISZ Liezen) oder mehrere Bezirke (KISZ Bruck-Kapfenberg, KISZ Deutschlandsberg, KISZ Graz, KISZ Weiz, KISZ Leibnitz, KISZ Oberes Murtal) zuständig.

Angebotene Leistungen

- Kostenlose Informations- und Beratungsangebote für Kinder-Jugendliche/Eltern-Elternteile – Bezugspersonen
- Psychologische Behandlung bzw. Psychotherapie
- Reflexion und Fachberatung für MultiplikatorInnen
- Organisation und Moderation von HelferInnenkonferenzen
- Andere ressourcen- und regionspezifische Angebote (Gruppenangebote zu unterschiedlichsten Themenbereichen, präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel Sensibilisierung, Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Fort- und Weiterbildungsangebote für andere Berufsgruppen)

Tätigkeitsbericht

Im Jahr 2017 wurden von den steirischen Kinderschutzzentren 3.942 KlientInnen betreut, davon waren 68% Mädchen bzw. Frauen. Dies ist eine leichte Steigerung zu 2015, wo 3.697 KlientInnen (davon 66% Frauen bzw. Mädchen) betreut wurden. Insgesamt fanden 2017 2.329 (2015: 2.132) Erstkontakte statt, d.h. 59% der betreuten KlientInnen nahmen in diesem Jahr erstmals mit einem Kinderschutzzentrum Kontakt auf, 41% sind KlientInnen, die sich bereits längerfristig im jeweiligen Kinderschutzzentrum in Beratung befinden.

Anzahl der KlientInnen der Kinderschutzzentren Steiermark und Erstkontakte 2015, 2016, 2017

	2015	2016	2017
Anzahl der KlientInnen	3697	3712	3942
Erstkontakte	2132	2202	2329

Die steirischen Kinderschutzzentren betreuten im Jahr 2017 1.424 (2015: 1.277) Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 19 Jahren und 1.670 (2015: 1.767) Erwachsene. Unter die Kategorie „Erwachsene“ fallen Eltern/Elternteile, mit denen in enger Kooperation gearbeitet wird bzw. die parallel zu ihren Kindern auch eigene Beratungsangebote in Anspruch nehmen, aber auch MultiplikatorInnen und HelferInnen aus dem Bildungs-, Betreuungs-, Gesundheits- und psychosozialen Bereich, die das Angebot der Kinderschutzzentren zur Fallreflexion nutzen. Insgesamt wurden 2017 von den steirischen Kinderschutzzentren 17.743 direkte Beratungsstunden für KlientInnen geleistet.

Altersverteilung der KlientInnen der Kinderschutzzentren Steiermark 2015, 2016, 2017:

Altersklasse	2015	2016	2017
0-6 Jahre	189	179	196
7-14 Jahre	804	825	983
15-19 Jahre	284	261	245
20-29 Jahre	226	224	241
über 30 Jahre	1541	1520	1429
ohne Angabe	653	703	848
Gesamt	3697	3712	3942

Detaillierte Informationen zu den Leistungen der Kinderschutzzentren in der Steiermark finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Kinderschutzzentrums.

<p>Kinderschutzzentrum Liezen</p> <p>Sonnenweg 2 8940 Liezen Telefon: 03612 / 21002 Fax: 03612 / 21002-4</p> <p>E-Mail: office.kisz.liezen@stmk.volkshilfe.at http://www.kinderschutzzentrum.com</p>	<p>Kinderschutzzentrum Oberes Murtal</p> <p>Herrengasse 23/3 8720 Knittelfeld Tel./Fax: +43 (0)3512/75741 Mobil: +43 (0)664/80 55 370</p> <p>E-Mail: kisz@kinderfreunde-steiermark.at http://www.kinderschutzzentrum.net</p>	<p>Kinderschutzzentrum Bruck/Kapfenberg</p> <p>Wiener Straße 60 8605 Kapfenberg Telefon: (03862) 224 30 Fax: (03862) 224 13-9</p> <p>E-Mail: office@kiskapfenberg.at http://www.rettet-das-kind-stmk.at</p>
<p>Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg</p> <p>Unterer Platz 7 / 1 Stock (Stiege Süd) 8530 Deutschlandsberg</p>	<p>Kinderschutzzentrum Weiz</p> <p>Franz-Pichler-Straße 24 8160 Weiz</p>	<p>Kinderschutzzentrum Graz</p> <p>Griesplatz 32 8020 Graz</p>

Telefon: (03462) 67 47 Fax: (03462) 67 47-62 E-Mail: office@kiszdeutschlandsberg.at http://www.rettet-das-kind-stmk.at	Telefon: (03172) 425 59 Fax: (03172) 425 59-35 E-Mail: office@kiszweiz.at http://www.rettet-das-kind-stmk.at	Telefon: (0316)/83 19 41-0 Fax: (316)/83 19 41-6 E-Mail: graz@kinderschutz-zentrum.at http://www.kinderschutz-zentrum.at
Kinderschutzzentrum Leibnitz Dechant-Thallerstr. 39/1 8430 Leibnitz Telefon: 03452 / 85 7 00 Fax: 03452 / 85 7 00-849 E-Mail: KITZ@gfsg.at http://gfsg.at/kinder-jugend		

4.5. Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark

Ziele

Die Ziele des Vereins für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark (ehemals: Verein Männerberatung Graz) können wie folgt zusammengefasst werden:

Gewaltpräventive, familien- und gesundheitsfördernde, geschlechterspezifische und geschlechterreflektierende Angebote und Dienstleistungen für Männer und männliche Jugendliche durch (Krisen-)Beratung, therapeutische Arbeit, Bildungsarbeit fußend auf und unterstützt durch Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsarbeit.

Folgende Bereiche sind im Verein etabliert:

- Männerberatung
- Burschenarbeit
- Gewaltarbeit
- Geschlechterforschung
- Bildungsangebote und MännerKaffee

Zielgruppen

Die psychosozialen Angebote (Männerberatung und Gewaltarbeit) richten sich an männliche Jugendliche und Männer. Die Themen beziehen sich auf:

Beziehungs- und Trennungskonflikte, Opfer von Gewalt, juristische Beratung, Soziale Krisen, Einsamkeit, Sexualität, Gesundheitsförderung und körperliche bzw. sexualisierte Gewalt.

Angebot und Leistungszahlen in den Bereichen Männerberatung und Gewaltarbeit über die Jahre 2015/2016/2017

Der Verein für Männer und Geschlechterthemen steht den Klienten an insgesamt sechs Standorten in der Steiermark beratend zur Seite. Im Bereich Männerberatung werden persönliche Beratungen, Beratungen per Telefon oder E-Mail und auch langfristige Psychotherapien angeboten. Spezielle Gruppenangebote (z.B. Selbsthilfegruppe Prostata in Bruck/Mur oder Gruppenangebote für einvernehmliche Scheidung) sowie das Männerkaffee Graz als niederschwelliger Begegnungsort runden das Angebot ab.

In der Gewaltarbeit wird an sämtlichen Standorten opferschutzorientierte Täterarbeit im Einzel- und im Gruppensetting angeboten. Zudem werden innerhalb des Projekts „Paargespräche“, das mit dem Verein Frauenhäuser Steiermark und dem Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF) umgesetzt wurde, bei Vorliegen bestimmter Bedingungen Klärungsgespräche zwischen Frauen, die in einem Frauenhaus untergebracht waren, und deren Partnern geführt. Diese werden von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses und einem Mitarbeiter des Vereins für Männer- und Geschlechterthemen begleitet.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Klientenkontakte 2015-2017:

Beratung (persönlich/Telefon/ E-Mail/Psychotherapien)	Graz	Bruck	Feldbach	Hartberg	Judenburg	Liezen	Kontakte gesamt
2015	2163	484	244	34	28	17	2970
2016	2216	460	235	177	55	83	3226
2017	2617	379	231	136	39	103	3505
Gewaltarbeit (Beratung/Vermittlung in die Gewaltarbeit, Casemanagement, Psychotherapien)	Graz	Bruck	Feldbach	Hartberg	Judenburg	Liezen	Kontakte gesamt
2015	1099	317	39	32	5	4	1496
2016	1457	222	30	87	111	12	1919
2017	1713	180	81	148	119	40	2281

Beratungen finden in Graz, Bruck/Mur, Feldbach, Hartberg, Liezen, Judenburg statt. Adressen, Öffnungszeiten sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage vmg-steiermark.at oder unter Tel. 0316/831414.

5. Armutsbekämpfung und Soziale Sicherheit

5.1. Beihilfen

5.1.1. Wohnbeihilfe (bis 31.08.2016)

Ziel

Die Wohnbeihilfe war eine Förderung, die über Ansuchen monatlich in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (außer Härtefonds) jeweils höchstens auf die Dauer eines Jahres ausbezahlt wurde und der Minderung der Wohnungskosten des Förderungswerbers diente.

Mit der Wohnbeihilfe sollte insbesondere AlleinverdienerInnen, kinderreichen Familien sowie PensionistInnen ein leistbares Wohnen ermöglicht werden.

Zielgruppen

- MieterInnen einer nicht geförderten Wohnung
- MieterInnen einer geförderten Wohnung
- EigentümerInnen einer geförderten Wohnung, wenn die Errichtungsförderung mit Förderungszusicherung vor dem 01.06.2004 gewährt wurde und noch Rückzahlungen für das Landesdarlehen zu leisten sind

Höhe der Wohnbeihilfe?

Die Höhe der Wohnbeihilfe – nur bei Mietwohnungen inklusive der Pauschalbeträge für Betriebskosten – ergab sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und zumutbaren Wohnungsaufwand. Der zumutbare Wohnungsaufwand wurde auf Grund des Einkommens aller in der Wohnung lebenden Personen und der Personenanzahl errechnet.

Die Grundlage hierfür war die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegte Wohnbeihilfentabelle. Der Differenzbetrag zwischen dem zumutbaren Wohnungsaufwand und dem Höchstbetrag der Wohnbeihilfe wurde als Beihilfe gewährt, sofern diese monatlich mindestens €10 betrug.

Gewährung der Wohnbeihilfe

Gemäß den im Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 samt Novellierungen sowie der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 bzw. der Wohnbeihilfendurchführungsverordnung vom 2.10.2006 enthaltenen Bestimmungen wurde

- nach Prüfung der persönlichen Grundvoraussetzungen
- der Einkommensermittlung von allen im Haushalt lebenden Personen

- der förderungsbedingten Mietvoraussetzungen, insbesondere Einhaltung der Mietenhöhe eine mögliche Wohnbeihilfe gewährt.

Wohnbeihilfe 2015 und 2016

	Jahr 2015	Jahr 2016 (bis August 2016)
Durchschnittliche Anzahl der geförderten Haushalte pro Monat	28.881	30.570
Gesamtausgaben	49.749.795,55 €	34.570.294,90 €
Durchschnittliche Auszahlungshöhe/Monat	143,43 €	141,37 €

5.1.2. Wohnunterstützung (ab 01.09.2016)

Ziel

Wohnen ist ein wesentliches Grundbedürfnis des Menschen. Die Wohnunterstützung soll dabei helfen, den Zugang zu Wohnraum für alle Menschen in der Steiermark möglich zu machen.

Die Wohnunterstützung ist eine Förderung des Landes Steiermark, welche über Ansuchen maximal für die Dauer von 12 Monaten gewährt wird.

Zielgruppe

- MieterInnen mit geringem Einkommen

Höhe der Wohnunterstützung

Sofern der Hauptmietzins nicht niedriger ist als die Werte in der nachstehenden Tabelle, beträgt die Wohnunterstützung maximal:

Personen	Wohnunterstützung (in Euro)
1	€143,00
2	€178,75
3	€193,05
4	€207,35
5	€214,50
6	€221,65
7	€222,80
ab 8	€235,95

Von der maximalen Wohnunterstützung wird gestaffelt nach dem errechneten Haushaltseinkommen ein Prozentsatz ermittelt. Der ermittelte Prozentsatz der höchstmöglichen Beihilfe wird als Wohnunterstützung gewährt und monatlich zur Auszahlung gebracht.

Gewährung der Wohnunterstützung

Gemäß den Bestimmungen laut Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz sowie der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- persönliche Grundvoraussetzungen
- mietvertragliche und melderechtliche Voraussetzungen
- Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen
- Vermögen

Wohnunterstützung 2016 und 2017

	Jahr 2016 (ab September 2016)	Jahr 2017
Durchschnittliche Anzahl der geförderten Haushalte pro Monat	21.733	20.655
Gesamtausgaben	11.875.598,87 €	38.095.730,85 €
Durchschnittliche Auszahlungshöhe/Monat	137,06 €	155,26 €

Ersichtlich ist, dass mit der Einführung der Wohnunterstützung die durchschnittliche Auszahlungshöhe pro BezieherIn um knapp €12,- pro Monat gestiegen ist.

Auf dem Sozialserver sind unter der Rubrik „Wohnunterstützung“ weiterführende Informationen, Anträge, Ansprechpersonen und ein Wohnunterstützungsrechner, mit dem man vorab den Anspruch abschätzen kann, zu finden: www.soziales.steiermark.at

5.1.3. Kautionsfonds

Um die Anmietung einer Wohnung auch Personen mit geringen Einkommen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, wurde für die Zeit ab 2017 ein Kautionsfonds eingerichtet. Daraus können Personen bei der Hinterlegung einer Kaution unterstützt werden.

Die Abwicklung des Kautionsfonds erfolgt über Volkshilfe oder Caritas. Bis zu 1.000 Euro pro Mietwohnung macht dieser neue Zuschuss aus.

Der Kautionsbeitrag ist innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen. Es ist sozusagen ein zinsloses Darlehen, das in kleinen und daher leistbaren Monatsraten rückerstattet werden muss. Danach wird das zurückfließende Geld erneut für die Unterstützung weiterer Kautionszahlungen zur Verfügung gestellt. Als Einkommensgrenze für die Gewährung des Kautionsbeitrages galt 2017 bei Ein-Personen-Haushalten ein Monatseinkommen von 1.208 Euro, für Paare bzw. Haushaltsgemeinschaften 1.812 Euro. Pro Kind im Haushaltsverband werden weitere 402,67 Euro angerechnet.

5.1.4. Urlaubsaktion für SeniorInnen

Die Gratis-Urlaubsaktion ist eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark und der Sozialhilfeverbände/Gemeinden, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Organisation erfolgt gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden und den Gemeinden der Steiermark.

Die Urlaubswochen beginnen und enden jeweils an einem Dienstag und finden im Mai, Juni (vier Frühjahrssturnusse) und September (ein Herbstturnus) in ausgewählten Gasthöfen in allen Bezirken der Steiermark statt. Anmeldungen können ab Ende Februar im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde eingebracht werden.

An den Urlaubsaktionen für SeniorInnen haben 2015, 2016 und 2017 insgesamt 5.105 Personen teilgenommen.

Zielgruppe

Teilnehmen können Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, sowie deren Gesamtnetoeinkommen im Haushalt unter den jeweils gültigen Richtsätzen liegt. Die Teilnahme am Urlaub sollte ohne Hilfestellung möglich sein (Pflegegeldstufen 1 oder 2). Die Unterbringung erfolgt in Zweibettzimmern.

Erforderliche Unterlagen

Benötigt wird der Meldezettel der AntragstellerInnen und des/der EhegattInnen/LebensgefährteInnen im gemeinsamen Haushalt, Einkommensnachweise, z.B. der Pensionsabschnitt oder -bescheid, Belege über sonstige Einkommen sowie eine Bestätigung über ein eventuelles Pflegegeld.

	2015	2016	2017
TeilnehmerInnen	1760	1707	1638

Das Antragsformular, Turnuszeiten, Ansprechpersonen sowie weitere Formulare und Informationen finden Sie auf dem Sozialserver unter der Rubrik „Urlaubsaktion für SeniorInnen“, oder unter dem Link <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/108519707/DE/>

Auskünfte und Informationen erhalten Sie auch über das Sozialtelefon und die Wohnsitzgemeinden.

5.1.5. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die "Hilfe in besonderen Lebenslagen" ist eine freiwillige Leistung der Sozialhilfeträger; es handelt sich um eine einmalige Hilfeleistung zur Behebung von Notständen jeglicher Art.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:

- Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- wirtschaftlicher oder personeller Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände
- Hilfe zur Behebung oder Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes
- Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum

Die "Hilfe in besonderen Lebenslagen" kann unabhängig von einem Anspruch auf "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" gewährt werden. Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden folgende Unterstützungsleistungen gewährt:

	2015	2016	2017
Lebensmittelgutscheine	307	273	268
Hilfe in besonderen Lebenslagen	465	136	110

5.1.6. Ruhegeld für Pflegepersonen

Das Ruhegeld für Pflegepersonen soll eine finanzielle Anerkennung für diese überaus wichtige Leistung zum Wohle der Kinder darstellen.

Anspruchsberechtigt sind Pflegepersonen, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre durchgehend ein Pflegekind oder mehrere Pflegekinder betreut haben. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark, die nur ausgezahlt wird, wenn die Pflege nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet und auch sonst keine Leistung einer anderen Gebietskörperschaft dafür bezogen wurde.

Das Ruhegeld beträgt nach mindestens 15 Jahren Pflegeelternschaft für ein oder zwei Pflegekinder €148,98 monatlich; wenn diese mindestens 20 Jahre gepflegt wurden, dann beträgt es € 221,65 monatlich. Sind drei oder mehr Pflegekinder betreut worden, beträgt das Ruhegeld bei 15 Jahren Pflege €185,32, bei 20 Jahren €257,99 monatlich.

Auszahlungsbeträge:

	2015	2016	2017
Auszahlungsbetrag	€2.058.039,00	€2.008.073,00	€1.966.491,00

5.1.7. Heizkostenzuschuss

All jene, die für die Sicherung ihrer grundlegenden Existenzbedürfnisse auf Hilfe der öffentlichen Hand angewiesen sind, sollen diese auch erhalten. Der Heizkostenzuschuss, der eine menschenwürdige Existenz unterstützt, ist seit vielen Jahren eine wichtige Maßnahme zur Unterstützung von Menschen mit geringerem Einkommen in unserem Bundesland.

In der Heizperiode 2015/2016 betrug der Heizkostenzuschuss für ölbefeuerte Heizungsanlagen €120,00 und für alle anderen Heizungsanlagen €100,00 pro Haushalt. Für die Heizperioden 2016/2017 und 2017/2018 wurde unabhängig der Heizungsart ein einmaliger Betrag von €120,00 gewährt.

Heizperiode 2015/2016

Anzahl der unterstützten Haushalte (ölbefeuerte Heizungsanlagen)	3.283
Anzahl der unterstützten Haushalte (sonstige Heizungsanlagen)	6.893
Gesamtausgaben	€1.083.260,00

Heizperiode 2016/2017

Anzahl der unterstützten Haushalte	11.451
Gesamtausgaben	€1.371.120,00

Heizperiode 2017/2018

Anzahl der unterstützten Haushalte	11.714
Gesamtausgaben	€1.405.680,00

5.2. Sozialhilfe und Mindestsicherung

5.2.1. Das Sozialhilfegesetz

Ziele und Zielgruppen

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz (SHG), LBGl. Nr. 29/1998, ist in seiner Stammfassung am 01.01.1998 in Kraft getreten. Bislang folgten 24 Novellen, wobei die letzte Novelle, LGBl. Nr. 12/2018, am 31.01.2018 in Kraft getreten ist. Gemäß § 1 SHG ist es Ziel der Sozialhilfe, jenen Personen die

Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Sozialhilfe ist zu gewähren, um eine bestehende Notlage zu beseitigen oder eine drohende Notlage abzuwenden und kann auf Antrag des Hilfsbedürftigen oder mit Zustimmung des Hilfsbedürftigen von Amts wegen gewährt werden.

Angebotene Hilfeleistungen

Leistungen der Sozialhilfe umfassen gemäß § 1 Abs. 2 SHG die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Hilfe in besonderen Lebenslagen und „Soziale Dienste“. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für jene Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtigten Angehörige nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können. Zum Lebensbedarf gehören gemäß § 7 SHG der Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege, die Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Der Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz („offene Sozialhilfe“) wurde im Wesentlichen durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung abgelöst. Zum Lebensbedarf gehört auch die erforderliche Pflege. Diese umfasst dabei die mobile Pflege, die Pflege in geeigneten stationären Einrichtungen und die Versorgung mit Pflegemitteln und Pflegebehelfen. Im Gegensatz zu den genannten Leistungen besteht auf Hilfe in besonderen Lebenslagen und Soziale Dienste kein Rechtsanspruch.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Gemäß § 35 SHG sind für das Verwaltungsverfahren die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) zuständig. Gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde kann als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11, Fachabteilung Soziales und Arbeit, wird darüber hinaus auch im Rahmen der Fachaufsicht als Oberbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden tätig.

Wesentliche Neuerungen im Berichtszeitraum 2015/2016/2017

Im Wesentlichen wurde im Jahr 2015 im Zuge der Novelle zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 7/2015, welche am 03.02.2015 in Kraft trat, als erste Vorbereitung auf die Zusammenführung der Regelungen der offenen Sozialhilfe und der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz die Höhe der Sozialhilfe mit jener Höhe begrenzt, die die hilfeschende Person nach dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz erhalten würde.

Kündigung der Art. 15a-Vereinbarung über Kostenersatz

Die Steiermark nahm seit 1978 Teil an der Vereinbarung gem. Art.15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe. Diese sollte ursprünglich unterschiedliche Leistungshöhen ausgleichen und besagte, dass bei Übersiedelung in ein anderes Bundesland das Herkunfts-Bundesland Leistungen der Sozialhilfe zahlen muss, sofern sich der/die HilfeempfängerIn in den letzten Monaten vor Gewährung der Hilfe für mindestens fünf Monate hier aufgehalten hat. Dieser Kostenersatz verursachte tatsächlich jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand und Mehrkosten. Die Steiermark verließ die Art. 15a-Vereinbarung über den Kostenersatz in der Sozialhilfe mit 31.12.2017.

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11953848/76703105/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden. www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

5.2.2. Budgetentwicklung der Sozialhilfe

In den folgenden Kapiteln soll ein Überblick über die Budgetdaten in der Sozialhilfe der letzten Jahre gegeben werden.

Ausgaben der Sozialhilfe 2015, 2016 und 2017 im Detail

Die Kosten für Mindestsicherung und Sozialhilfe sind zwischen 2015 und 2016 gestiegen, während im Jahr 2017 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen war, der sogar unter dem Niveau von 2015 lag.

Ausgabenentwicklung der Sozialhilfe 2015-2017

	RA 2015	RA 2016	RA 2017
Gesamtausgaben	83.221.815	88.996.814	82.964.615
Veränderung zum Vorjahr (%)	16,2	6,9	-6,8

Einnahmen der Sozialhilfe 2015, 2016 und 2017 im Detail

Im Bereich der Einnahmen in der Sozialhilfe kommt es zu einem Zuwachs zum jeweiligen Vorjahr von 11,4 % bzw. 9,4%. Vor allem bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung steigen die Einnahmen um 19,67% im Jahr 2015 und in den folgenden Jahren jeweils um ca. 10%.

Einnahmenentwicklung der Sozialhilfe 2015-2017

	RA 2015	RA 2016	RA 2017
Gesamteinnahmen	7.551.136	8.414.517	9.206.695
Steigerung zum Vorjahr (%)	24,7	11,4	9,4

5.2.3. Mindestsicherungsgesetz

Ziele und Zielgruppen

Zentrale Zielsetzung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 12/2018, ist die verstärkte Bekämpfung und weitest mögliche Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung soll einerseits der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit erleichtert, andererseits auch die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme der Leistungen abgebaut sowie gleichzeitig der zur Gewährleistung einer Bedarfsdeckung erforderliche Verwaltungsaufwand minimiert werden. Vor allem sollen die Bezieherinnen/Bezieher durch die Verschränkung mit dem Arbeitsmarktservice rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben integriert werden. Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben gemäß § 4 StMSG Personen, die hilfebedürftig sind, das heißt, ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht selbstständig im durch das Gesetz festgelegten Ausmaß decken können, ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Steiermark haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Angebotene Hilfeleistungen

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung umfassen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 StMSG die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie die Hilfe bei Krankheit bzw. Schwangerschaft und Entbindung. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes werden pauschalierte Geldleistungen für den regelmäßigen wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Mietaufwand sowie andere persönliche Bedürfnisse gewährt. Bezieherinnen/Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden in die gesetzliche Krankenversicherung eingebunden und erhalten eine eigene E-Card.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Gemäß § 21 StMSG sind für das Verwaltungsverfahren und für Entscheidungen über Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) zuständig, wobei sich die örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichem Aufenthalt richtet. Neben den typischen verwaltungsbehördlichen Tätigkeiten werden den Parteien von den Bezirksverwaltungsbehörden auch die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen gegeben und diese über die damit verbundenen Rechtsfolgen informiert. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11, Fachabteilung Soziales und Arbeit, wird im Rahmen der Fachaufsicht als Oberbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden tätig. Dadurch soll unter

anderem ein einheitlicher Vollzug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei allen Bezirksverwaltungsbehörden gewährleistet werden. Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können gemäß § 13 Abs. 2 StMSG bei der Wohnsitzgemeinde, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder in der Sozialabteilung des Landes Steiermark eingebracht werden. Gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde kann als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Wesentliche Neuerungen im Berichtszeitraum 2015/2016/2017

Die Novelle LGBl. Nr. 7/2015 zum StMSG, welche am 03.02.2015 in Kraft trat, wurde zum Anlass genommen, neben den gebotenen Anlässen an die geänderten bundesgesetzlichen Bestimmungen im Fremdenpolizeigesetz 2015 (FPG 2015) und im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) auch die gesetzliche Grundlage für den Einbehalt von Leistungen der Mindestsicherung bei rückwirkender Gewährung einer Wohnbeihilfe nach wohnbauförderungsrechtlichen Vorschriften zu schaffen.

Des Weiteren wurde eine Ausnahmeregelung, wonach Einkünfte aus einer Ferialbeschäftigung oder einem Pflichtpraktikum von Schülerinnen/Schülern von Pflichtschulen, allgemein- bzw. berufsbildenden höheren Schulen nicht zum Einkommen zählen, eingefügt. Weitere Sonderbestimmungen wurden im Zusammenhang mit Personen, die Betreuungsleistungen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz (BPGG) erbringen, sowie ein eigener Tatbestand für den Bezug von Leistungen der Mindestsicherung für die Dauer des Aufenthaltes in stationären Einrichtungen, die von § 3 StMSG nicht erfasst sind (Aufenthalt in betreuten oder therapeutischen Wohneinrichtungen), in das Gesetz aufgenommen.

Die Novelle LGBl. Nr. 106/2016 wurde am 06.07.2016 vom Landtag Steiermark beschlossen, in Kraft trat diese mit 01.09.2016. Hauptsächlich umfasst waren die fiktive Anrechnung der entfallenden Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) für die Dauer des Anspruchsverlustes nach § 10 AIVG, die Kürzung ohne Ermahnung um 25%, sowie die Schaffung der Möglichkeit, die Gewährung von Leistungen von Auflagen abhängig zu machen. Weitere Änderungen waren der Wegfall des ergänzenden Wohnaufwands und der Wohnunterstützung (vormals Wohnbeihilfe) als Einkommen in der Mindestsicherung sowie die Änderung der Mindeststandards für Kinder.

Da die näheren Regelungen zum ergänzenden (höchstzulässigen) Wohnungsaufwand in der StMSG-Durchführungsverordnung (DVO) geregelt sind, mussten nunmehr auch die §§ 4 und 5 der StMSG-DVO, LGBl. Nr. 19/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 122/2015, entfallen.

Eine weitere Änderung ist insbesondere im Zusammenhang mit den zunehmenden Erfordernissen der raschen Arbeitsmarktintegration von asylberechtigten LeistungsbezieherInnen zu sehen: Bezugnehmend auf den Einsatz der Arbeitskraft wurde neu geregelt, dass auch Integrationsmaßnahmen (insbesondere Sprachkurse, Werte- und Orientierungskurse) auf behördlichen Auftrag hin zu absolvieren sind und bei mangelnder Mitwirkung Sanktionen in Form von Kürzungen erfolgen können. Diese Regelung wird in der Praxis mit der bereits gesetzlich bestehenden Möglichkeit, verstärkt Sachleistungen zu gewähren, kombiniert, wodurch das Prinzip des „Förderns und Forderns“ verstärkt wurde (Integrationshilfe).

Mit der Novelle LGBl. Nr. 79/2017 wurde der Begriff Nachname durch Familienname ersetzt, inhaltliche Änderungen wurden im Jahr 2017 keine vorgenommen.

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11953848/76703105/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden:

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

5.2.4. MindestsicherungsbezieherInnen 2015, 2016 und 2017

Ergänzend zur Kostenentwicklung des Sozialhilfebudgets zeigen die folgenden Tabellen die zahlenmäßige Entwicklung der MindestsicherungsbezieherInnen für die Jahre 2015-2017.

MindestsicherungsbezieherInnen 2015

Monat	2015											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alleinstehende >=60/65	586	584	589	591	595	597	600	595	612	620	620	629
Alleinstehende < 60/65	4.373	4.493	4.614	4.658	4.681	4.726	4.781	4.825	4.938	4.999	5.042	5.049
Paare ohne Kinder >=60/65	52	50	50	48	48	52	50	50	50	52	52	52
Paare ohne Kinder < 60/65	784	780	796	776	782	802	798	820	812	810	802	814
Alleinerziehende mit 1 Kind	1.916	1.928	1.982	1.970	1.924	1.966	1.990	2.044	2.132	2.142	2.142	2.100
Alleinerziehende mit 2 Kindern	1.548	1.536	1.560	1.578	1.590	1.623	1.584	1.593	1.647	1.692	1.656	1.635
Alleinerziehende mit 3 Kindern	780	792	808	776	784	792	756	796	860	876	904	884
Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern	536	563	550	535	555	555	559	564	570	578	589	578
Paare mit 1 Kind	765	792	798	861	864	837	792	792	813	831	849	822
Paare mit 2 Kindern	1.216	1.284	1.324	1.280	1.268	1.308	1.264	1.244	1.284	1.256	1.304	1.280
Paare mit 3 Kindern	1.270	1.345	1.375	1.365	1.320	1.330	1.320	1.310	1.445	1.375	1.435	1.325
Paare mit 4 oder mehr Kindern	1.806	1.846	1.832	1.826	1.836	1.825	1.807	1.772	1.803	1.816	1.794	1.730
Sonstige	1.991	2.084	2.098	2.125	2.051	1.977	2.043	2.050	2.203	2.207	2.146	2.184
Gesamtergebnis	17.623	18.077	18.376	18.389	18.298	18.390	18.344	18.455	19.169	19.254	19.335	19.082

MindestsicherungsbezieherInnen 2016

Monat	2016											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alleinstehende >=60/65	624	622	621	624	627	630	632	641	645	646	642	661
Alleinstehende < 60/65	5.091	5.192	5.264	5.252	5.283	5.341	5.317	5.282	5.222	5.192	5.158	5.099
Paare ohne Kinder >=60/65	52	54	54	54	54	56	58	60	68	68	70	66
Paare ohne Kinder < 60/65	808	848	854	838	842	790	794	810	802	792	780	780
Alleinerziehende mit 1 Kind	2.108	2.092	2.104	2.100	2.132	2.142	2.124	2.126	2.116	2.036	1.978	1.924
Alleinerziehende mit 2 Kindern	1.686	1.719	1.707	1.701	1.728	1.746	1.719	1.716	1.722	1.698	1.683	1.623
Alleinerziehende mit 3 Kindern	900	876	832	864	848	844	852	868	860	856	860	828
Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern	598	604	588	594	593	582	593	597	591	587	587	620
Paare mit 1 Kind	879	927	951	939	912	915	843	804	828	867	801	810
Paare mit 2 Kindern	1.320	1.444	1.432	1.380	1.288	1.300	1.284	1.316	1.312	1.248	1.224	1.236
Paare mit 3 Kindern	1.355	1.380	1.425	1.400	1.395	1.400	1.305	1.325	1.415	1.390	1.325	1.295
Paare mit 4 oder mehr Kindern	1.800	1.886	1.915	1.933	1.907	1.861	1.798	1.792	1.727	1.738	1.785	1.749
Sonstige	2.260	2.274	2.323	2.298	2.260	2.286	2.221	2.181	2.230	2.124	2.048	2.092
Gesamtergebnis	19.481	19.918	20.070	19.977	19.869	19.893	19.540	19.518	19.538	19.242	18.941	18.783

MindestsicherungsbezieherInnen 2017

Monat	2017											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alleinstehende >=60/65	657	661	637	639	648	653	662	661	665	681	684	680
Alleinstehende < 60/65	5.092	5.119	4.988	4.952	4.875	4.817	4.752	4.752	4.748	4.696	4.666	4.602
Paare ohne Kinder >=60/65	68	70	74	74	78	74	70	68	72	74	80	84
Paare ohne Kinder < 60/65	804	788	792	748	754	750	722	720	734	714	682	666
Alleinerziehende mit 1 Kind	1.882	1.882	1.792	1.788	1.752	1.706	1.686	1.708	1.722	1.706	1.686	1.600
Alleinerziehende mit 2 Kindern	1.614	1.602	1.569	1.554	1.560	1.536	1.560	1.578	1.512	1.524	1.476	1.446
Alleinerziehende mit 3 Kindern	856	840	796	784	816	844	836	844	844	800	804	788
Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern	642	603	604	596	613	602	590	576	591	605	618	576
Paare mit 1 Kind	816	798	768	798	753	747	702	669	714	705	726	726
Paare mit 2 Kindern	1.244	1.216	1.252	1.228	1.192	1.216	1.208	1.224	1.244	1.284	1.328	1.264
Paare mit 3 Kindern	1.365	1.360	1.375	1.385	1.300	1.330	1.280	1.305	1.380	1.400	1.385	1.335
Paare mit 4 oder mehr Kindern	1.818	1.823	1.825	1.795	1.775	1.766	1.788	1.738	1.764	1.786	1.789	1.877
Sonstige	2.090	2.146	2.164	2.220	2.256	2.232	2.207	2.200	2.312	2.244	2.228	2.223
Gesamtergebnis	18.948	18.908	18.636	18.561	18.372	18.273	18.063	18.043	18.302	18.219	18.152	17.867

Bei der Mindestsicherung ist erstmalig seit der Einführung eine rückläufige Anzahl an BezieherInnen im Berichtszeitraum 2015-2017 feststellbar. So bezogen im Dezember 2015 noch 19.082 Personen Mindestsicherung, im Dezember 2017 waren es nur mehr 17.867. Dies entspricht einem Minus von 6,37 %.

Besonders stark gesunken im Berichtszeitraum ist die Zahl der Alleinerziehenden mit einem Kind und die Zahl der Paare mit einem Kind. Paare mit Kindern bezogen besonders häufig Mindestsicherung.

5.2.5. Pilotprojekt „Beratung und Betreuung für (potentielle) BMS-BezieherInnen“

Im November 2017 begannen die Vorbereitungen für die Umsetzung des Pilotprojekts „Beratung und Betreuung BMS“, der operative Start des Projekts fand im Februar 2018 in den Bezirken Deutschlandsberg und Hartberg-Fürstenfeld statt. Der Bezirk Bruck/Mürzzuschlag startet mit 01.07.2018.

Im Rahmen des Pilotprojektes stellt das Land Steiermark in Anlehnung an das StMSG Beratungs- und Betreuungsleistungen für BezieherInnen oder mögliche BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Verfügung, die

- zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen
- zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung
- zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit
- zur Vermittelbarkeit der Hilfe suchenden Person an den Arbeitsmarkt

beitragen.

Das Angebot ist kostenlos und kann freiwillig angenommen werden. Eine flächendeckende Umsetzung der Beratungs- und Betreuungsleistungen in der gesamten Steiermark ist für das Jahr 2020 geplant.

5.3. Wohnungslosigkeit

Wohnen ist nicht nur ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen, das Recht auf Wohnen ist als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard fest verankert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem UN-Sozialpakt⁷. Als wohnungslos gelten Menschen, die in Einrichtungen wohnen, in denen die Aufenthaltsdauer begrenzt ist und in denen keine Dauerwohnplätze zur Verfügung stehen, wie z.B. Übergangwohnheime, Asyle und Herbergen, aber auch Übergangswohnungen. Auch Frauen und Kinder, die wegen häuslicher Gewalt ihre Wohnung verlassen haben und kurz- bis mittelfristig in einer Schutzeinrichtung, wie z.B. in Frauenhäusern, beherbergt sind. Weiters sind AsylwerberInnen und MigrantInnen, die in Unterkünften untergebracht sind bis ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist, wohnungslos. Eine weitere Gruppe Wohnungsloser sind Menschen, die aus Institutionen entlassen werden, z.B. Gefängnissen, Kranken- und Heilanstalten oder Jugendeinrichtungen. Schließlich gelten auch Menschen, die in Dauereinrichtungen für Wohnungslose wohnen oder sich in ambulanter Wohnbetreuung in Einzelwohnungen befinden, als wohnungslos⁸.

Differenziert wird weiters nach folgenden Bereichen: ⁹

Akute Wohnungslosigkeit

⁷ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, von Österreich 1978 ratifiziert.

⁸ Zitiert nach BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) basierend auf der Europäischen Typologie von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung (ETHOS – European Typology on Homelessness and Housing Exclusion)

⁹ Nach BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) und FEANTSA (European Federation of National Organisations Working with the Homeless)

Akut wohnungslos sind Menschen

- die auf der Straße, in Abbruchhäusern, in U-Bahnschächten, Eisenbahnwaggons etc. leben müssen
- die in Asylen, Notschlafstellen, einschlägigen Heimen, Herbergen und Pensionen nächtigen
- die vorübergehend in einer betreuten Wohnung leben
- die delogiert wurden
- die in Ermangelung einer eigenen Wohnung bei Bekannten, FreundInnen etc. leben.

Wohnungslosigkeit im Sinne der temporären/befristeten Unterbringung

in Sozialeinrichtungen wie Notschlafstellen, Wohnheimen, betreutem Wohnen etc.

Bevorstehende Wohnungslosigkeit

Von bevorstehender Wohnungslosigkeit sind jene Menschen betroffen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung oder Wohnmöglichkeit droht und die nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich aus eigener Kraft Ersatzwohnraum zu beschaffen:

- Verlust der Dienstwohnung nach einer Kündigung
- Entlassung aus Anstalten, Heimen oder Haft
- Entlassung aus Rehabilitationsmaßnahmen
- Verlust der Wohnung bei Scheidung/Trennung
- Gefahr der Delogierung (z.B. bei Mietrückständen)
- vor Auslaufen befristeter Mietverträge

Potenzielle Wohnungslosigkeit

Potentiell von Wohnungslosigkeit bedroht sind Menschen, bei denen der Wohnungsverlust zwar noch nicht unmittelbar bevorsteht, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzumutbaren oder unzureichenden Wohnungs- und Einkommenssituation nahe liegt. Das betrifft insbesondere sozial benachteiligte Personen wie NiedriglohnempfängerInnen und überschuldete Haushalte sowie MindestrentnerInnen, sehr häufig auch Alleinerziehende oder behinderte Menschen und AusländerInnen.

Versteckte Wohnungslosigkeit

z.B. vorübergehende Unterbringung bei FreundInnen oder Bekannten.

Unzumutbare Wohnsituation

z.B. feuchte, nicht beheizbare Wohnung, Überbelag

Ursachen von Wohnungslosigkeit

Die Ursachen von Wohnungslosigkeit liegen in einem Zusammenspiel von subjektiven und strukturellen Faktoren. Wie u.a. die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (2011) ausführt, sind es nicht allein persönliche Krisen und Belastungen (z.B. infolge einer psychischen und/oder Abhängigkeitserkrankung, einer Beziehungskrise und/oder einer Trennung, häuslicher Gewalt, Flucht aus familiärer Abhängigkeit, Verwahrlosung oder Missbrauch), die Wohnungslosigkeit auslösen. Zu den ursächlichen und auslösenden Faktoren zählen auch gesellschaftliche und/oder strukturelle Rahmenbedingungen rund um Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt; soziale Infrastruktur und soziale Sicherheit. Verschiedene Datenquellen (z.B. Berichte von Ministerien, Studien, EU-SILC), belegen zudem deutlich den Zusammenhang zwischen Armut und Wohnungsnot¹⁰.

Prävention - Wohnungssicherung

Die Fachstellen für Wohnungssicherung bieten konkrete Hilfestellungen an, um Wohnungslosigkeit zu verhindern oder adäquaten Wohnraum zu sichern. Als AnsprechpartnerInnen für Hilfesuchende stehen SozialarbeiterInnen mit einer adäquaten Ausbildung sowie kompetente MitarbeiterInnen zur Verfügung. Die Leistungen für die KlientInnen reichen von Beratung, Hilfe beim Finanzmanagement, Unterstützung bei Maßnahmen zur Wohnungssicherung bis hin zur fachlichen Intervention und Kontaktnahme mit VermieterInnen sowie allfälligen anderen beteiligten Einrichtungen. In den vergangenen Jahren konnten die Angebote zur Prävention von Wohnungslosigkeit mit Schwerpunkt auf die Intervention bei gerichtlichen Verfahren zur Auflösung von Wohnverhältnissen auf die steirischen Bezirke ausgedehnt werden¹¹.

5.3.3. Wohnungssicherung Steiermark

Um eine drohende Delogierung zu verhindern, steht die Wohnungssicherung Steiermark (WOG), Eggenbergergürtel 38, 8020 Graz, Tel. 0316/8015-750, wohnungssicherung@caritas-steier-mark.at <https://www.caritas-steiermark.at/wohnungssicherung/> den Betroffenen mit Rat und Hilfe zur Seite.

Aus dem Jahresbericht 2016 der Wohnungssicherung Steiermark wurden die folgenden Daten und Informationen übernommen¹²:

¹⁰ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (Hrsg.): Festschrift 20 Jahre BAWO 2011, Wien 2011, Seite 19ff

¹¹ Vgl. Schoibl, Heinz/ BAWO/ Helix - Forschung und Beratung (2017): Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in der Landeshauptstadt Graz. Eine Studie im Auftrag der Stadt Graz. Endbericht.

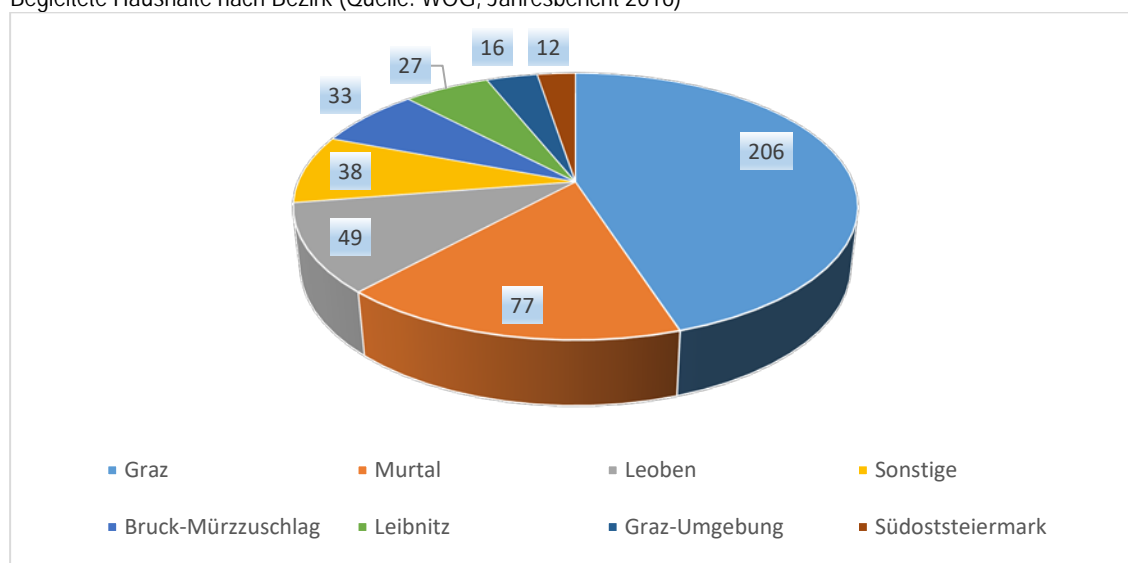
¹² https://www.caritas-steiermark.at/fileadmin/storage/steiermark/documents/Hilfe-und-Angebote/Menschen-In-Not/Wohnen/Wohnungssicherung/Jahresbericht_2016.pdf

Im Jahr 2016 hatte die **Wohnungssicherung** zu 1529 Haushalten Kontakt, wovon 1038 Haushalte eine persönliche Beratung erhielten. Von den 1529 Haushalten wurden 458 Haushalte mittels eines Wohnungssicherungsverfahrens begleitet.

Begleitete Haushalte nach Bezirk

Mit 206 Haushalten sind beinahe die Hälfte der begleiteten Haushalte aus Graz (49%), gefolgt vom Bezirk Leibnitz mit 17%. Die Grafik veranschaulicht die Anzahl der begleiteten Haushalte auf die steirischen Bezirke:

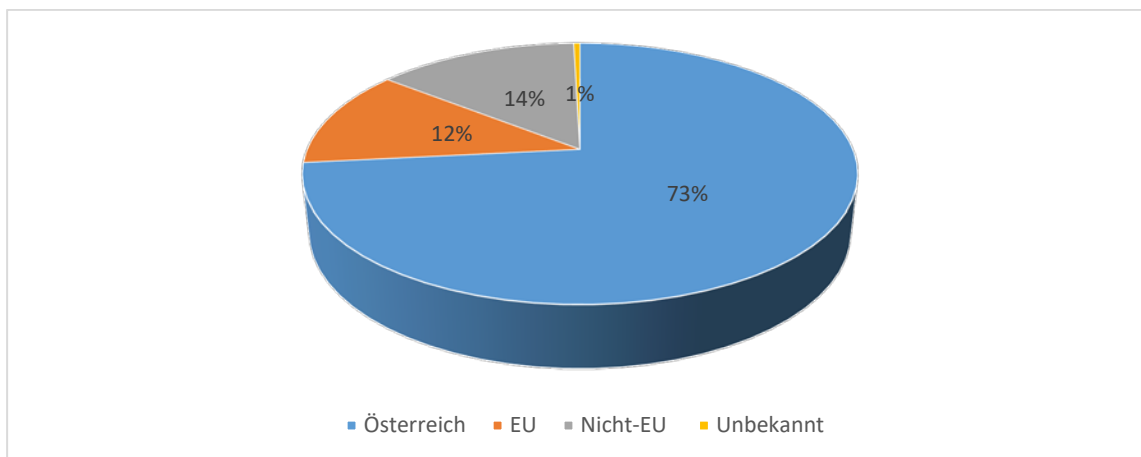
Begleitete Haushalte nach Bezirk (Quelle: WOG, Jahresbericht 2016)



Staatsbürgerschaft

Von den 458 Haushalten, die mittels eines Wohnungssicherungsverfahrens begleitet wurden, waren 336 Personen österreichische StaatsbürgerInnen (73%), 64 Personen Nicht-EU BürgerInnen (14%) und 56 Personen EU-BürgerInnen (12%), bei zwei Personen (1%) war die Staatsbürgerschaft unbekannt.

Begleitete Personen nach Staatsbürgerschaft (Quelle: WOG, Jahresbericht 2016)

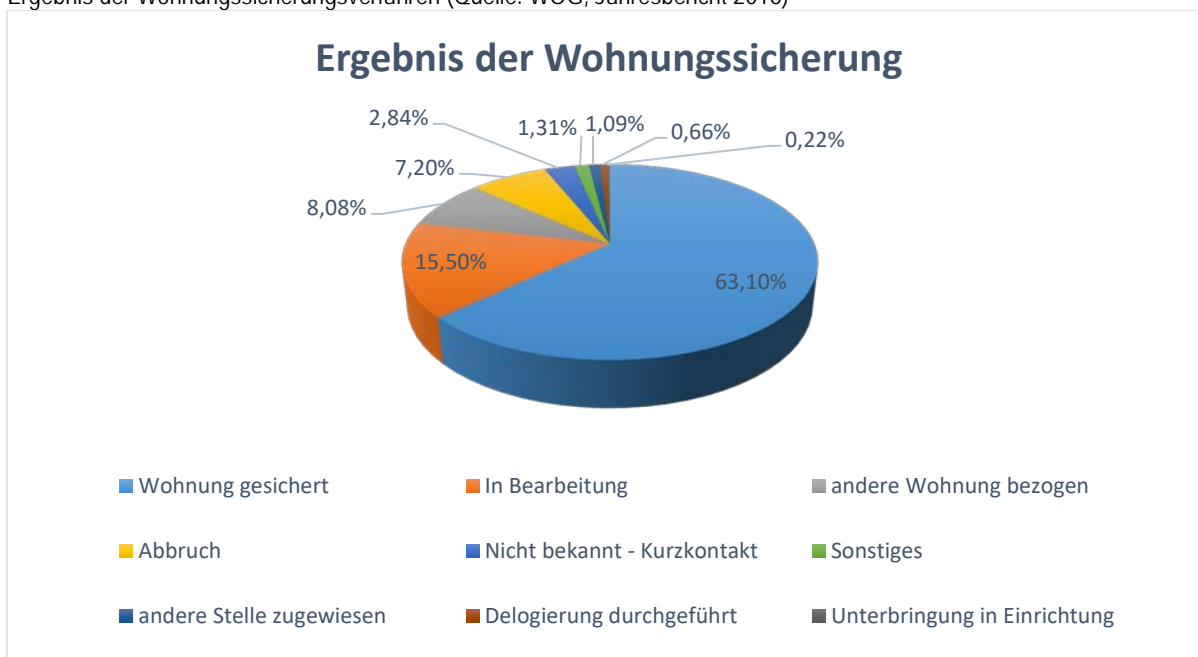


Ergebnis der Wohnungssicherungsverfahren

Knapp mehr als die Hälfte der Haushalte kommt vor Einbringung einer Klage zur Beratung. In den meisten Fällen kann die gerichtliche Geltendmachung der Mietschulden noch abgewendet werden. Obwohl das Risiko einer Delogierung höher wird, je weiter ein Verfahren fortgeschritten ist, so gelingt es doch auch hier immer wieder, ein erfolgreiches Wohnungssicherungsverfahren durchzuführen.

Wie die Ergebnisse der Wohnungssicherungsverfahren zeigen, konnte für beinahe zwei Drittel der Haushalte die Wohnung gesichert werden (63,10%), wobei hier zu beachten ist, dass von den 458 Haushalten 71 Haushalte zum Zeitpunkt der Datenerfassung noch in Beratung waren, also in diesen Fällen noch kein Ergebnis dargestellt werden kann.

Ergebnis der Wohnungssicherungsverfahren (Quelle: WOG, Jahresbericht 2016)



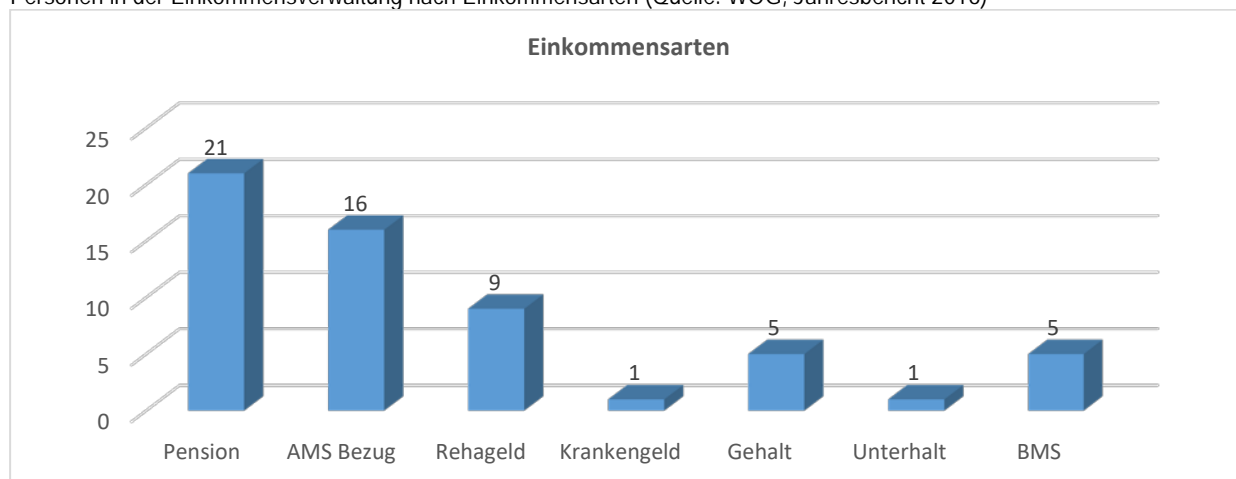
Freiwillige Einkommensverwaltung

Die freiwillige Einkommensverwaltung richtet sich an Haushalte, die Mietzinsrückstände haben und von Wohnungsverlust bedroht sind. Im Jahr 2016¹³ haben insgesamt 51 Personen, davon 28 Männer und 23 Frauen, die freiwillige Einkommensverwaltung der Wohnungssicherung in Anspruch genommen. 29 KlientInnen waren das ganze Jahr in der Einkommensverwaltung, 22 Personen im Durchschnitt 5,9 Monate. 43 der Personen leben in Einpersonenhaushalten, 8 Personen in Haushalten mit mindestens einem Kind.

Einkommensarten

Von den 51 Personen in der freiwilligen Einkommensverwaltung beziehen 21 Personen eine Pension und weitere 16 Personen haben einen AMS Bezug. Die weitere Verteilung nach Einkommensart ist in der Tabelle dargestellt.

Personen in der Einkommensverwaltung nach Einkommensarten (Quelle: WOG, Jahresbericht 2016)



Weitere Informationen zum Thema Wohnungslosigkeit finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMAGSK) unter „Services_Medien/Studien/Sozialpolitik“:

https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Studien/

sowie unter Wohnungssicherung (WOG) Caritas:

<https://www.caritas-steiermark.at/wohnungssicherung/>

¹³ Alle Angaben siehe Wohnungssicherung Steiermark, Jahresbericht 2016: https://www.caritas-steiermark.at/fileadmin/storage/steiermark/documents/Hilfe-und-Angebote/Menschen-In-Not/Wohnen/Wohnungssicherung/Jahresbericht_2016.pdf

5.3.4. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Wohnungsloseneinrichtungen und Notschlafstellen bieten Männern, Frauen und Familien ein Dach über dem Kopf, Nahrung, saubere Kleidung und persönliche Betreuung und so gelingt es doch rund der Hälfte der betreuten Wohnungslosen, wieder den Weg zurück in ein eigenständiges Leben zu finden.

In der Stadt Graz bestehen mit Stand März 2018 insgesamt 906 Wohn- bzw. Schlafplätze in Notschlafstellen, Wohnheimen und Übergangswohnungen. Im Frauenhaus Graz stehen noch zusätzlich 45 Plätze für Frauen und deren Kinder zur Verfügung. Steiermarkweit sind es insgesamt 1087 Wohn- und Schlafplätze in Notschlafstellen und Übergangswohnungen (ohne Frauenhaus Graz und Grundversorgung der AsylwerberInnen). Im Frauenhaus Obersteiermark finden zusätzlich 12 Frauen und 15 Kinder eine vorübergehende Wohnversorgung.

Eine Liste mit Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe finden Sie unter Punkt 9. dieses Berichts.

5.4. Schuldnerberatung

Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark

Eine Maßnahme der Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Privatinsolvenznovelle 2017

Seit 1995 gibt es die Möglichkeit für zahlungsunfähige SchuldnerInnen, sich im Rahmen eines Privatkonkurses zu entschulden. Dadurch ist es für die Betroffenen unter Einhaltung strenger Voraussetzungen möglich gewesen, ihre Schulden in einem Zeitraum von 5 bis 7 Jahren (in Einzelfällen bis zu 10 Jahre) zu regeln.

Zahlreiche SchuldnerInnen waren seit Einführung des Privatkonkurses von einer realistischen Chance, eine Restschuldbefreiung zu erhalten, aufgrund der 10%-Mindestquote im Abschöpfungsverfahren ausgeschlossen:

- SchuldnerInnen mit einem geringen Einkommen (z.B.: alleinerziehende Mütter)
- SchuldnerInnen mit (sehr) hohen Schulden (z.B.: ehemalig Selbständige)

Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter haftet gemeinsam mit dem ehemaligen Lebensgefährten nach der Trennung für € 20.000,-, die sie mit ihrem Einkommen von € 900,- (Handelsangestellte, Teilzeit) unmöglich bedienen kann. Nach vier Jahren haben sich die Schulden, hauptsächlich aufgrund der Verzugszinsen, verdoppelt. Nach alter Regelung hätte sie im Abschöpfungsverfahren 7 Jahre lang monatlich €60,- einzahlen müssen um die 10%-Mindestquote zu erreichen. Diese €60,- hätten ihr und

ihren Kindern Monat für Monat zur Deckung der Lebenskosten gefehlt. Würde sie keinen Privatkonkurs beantragen, bliebe ihr das volle Einkommen, da es unter dem Existenzminimum für sie und ihre Familie liegt.

Die staatlich anerkannten Schuldenberatungen haben daher den Wegfall der 10%-Hürde und eine Verkürzung der Verfahren (bisher 7 Jahre) gefordert.

Im Juli 2017 wurde die Novelle beschlossen, die im Wesentlichen mit 01.11.2017 in Kraft getreten ist. Sie erfüllt die Forderungen der staatlich anerkannten Schuldenberatungen:

- Wegfall der 10%-Hürde
- Verkürzung der Verfahrensdauer (für alle Verfahren auf maximal 5 Jahre)

Der Privatkonkurs ist – sowie bisher – ausschließlich redlichen SchuldnerInnen vorbehalten: sie müssen u.a. während der fünf Jahre einer angemessenen Arbeit nachgehen und in der Zeit vom Existenzminimum leben.

Die Erleichterungen im Privatkonkurs bedeuten, dass mehr Betroffene schneller am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben voll teilnehmen können und durch die Verkürzung der Verfahrensdauer, auch früher. Neben nachweislich positiven Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen steigt auch ihre Motivation am Arbeitsplatz.

Gesellschaftspolitischer und volkswirtschaftlicher Nutzen

Mehr Betroffene erhalten schneller eine Perspektive für ihre Zukunft. Das hat entsprechende positive Auswirkungen auf ihre Gesundheit und ihre soziale Teilhabe (Arbeit, Konsum, Freizeit, Bildung, politische Beteiligung). So belegt die Studie zum gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzen der Schuldenberatungen der Wirtschaftsuniversität Wien, dass Privatkonkurse schon unter den restriktiven Bestimmungen vor der Novellierung positive Effekte auf die Volkswirtschaft gehabt haben: Jeder Euro, der in staatlich anerkannten Schuldenberatungen investiert wird, schafft soziale und wirtschaftliche Wirkungen im Gegenwert von 5,30 Euro.

Die Ursachen für Schulden sind durchaus unterschiedlich. Hier seien nur vier Beispiele der am häufigsten vorkommenden Verschuldungsursachen herausgegriffen:

Einkommensverschlechterung: Im Wirtschaftssystem herrscht großer Druck auf die Personalkosten. Das schlägt sich auch in den Erwerbsbiografien vieler Menschen nieder: Teilzeitbeschäftigung, Beschäftigung über Personalüberlassungsfirmen und Arbeitslosigkeit über längere Zeiträume einerseits sowie vermehrtes Auftreten von Arbeitsunfähigkeit aufgrund von hoher Belastung und Burnout auf der

anderen Seite, führen regelmäßig zu Einkommensverschlechterungen, die oft auch die Zahlungsunfähigkeit nach sich ziehen.

Selbstständigkeit: Alle Formen der „neuen“ Selbstständigkeit bergen ein erhöhtes Schuldenrisiko, oft auch für Verwandte und Partner/innen, die für Verbindlichkeiten mithaften müssen, damit genug (Start-)Kapital vorhanden ist.

Kaufen auf Kredit: Es gibt immer mehr Möglichkeiten, sofort zu kaufen und erst später zu zahlen. Diese Finanzierungsmodelle werden zum Teil aggressiv beworben, wodurch sich die Zugangsschwelle zur Kreditaufnahme verringert. Über Autofinanzierung, Handyverträge, Notebooks um € 0,- bis zu den Einkaufsmöglichkeiten auf Raten in Einrichtungshäusern, Elektronik- und Baumärkten.

Scheidung und Trennung haben negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen, die oft Zahlungsunfähigkeit zur Folge hat. Gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten und Bürgschaften belasten regelmäßig den wirtschaftlichen Neustart.

Verschuldungsursachen 2015/2016 und 2017

	2015			2016			2017		
	% gesamt	% männlich	% weiblich	% gesamt	% männlich	% weiblich	% gesamt	% männlich	% weiblich
Einkommensverschlechterung /Arbeitslosigkeit	21,7	23,7	18,6	22,6	22,7	22,3	21,1	20,8	21,6
Konsumverhalten	15,6	13,9	18,0	13,3	12,0	15,5	16,8	15,0	19,6
Selbstständigkeit	14,0	15,4	11,9	16,0	19,8	9,7	15,5	19,3	9,6
Scheidung/Trennung	8,7	7,0	11,2	9,1	8,2	10,5	8,5	6,8	11,1
Wohnraumbeschaffung /-ausstattung	7,4	7,3	7,6	6,9	6,4	7,9	7,4	6,9	8,1
Bürgschaft/ Haftungen	4,5	2,8	7,1	3,4	1,6	6,4	4,3	2,0	7,6
Unfall/Krankheit/ Todesfall	5,7	5,2	6,5	6,5	5,5	8,1	6,9	6,6	7,4
Sucht	6,0	8,3	2,6	7,2	9,4	3,7	6,2	8,1	3,3
Unterhalts-verpflichtungen	1,7	2,3	1,0	2,3	2,8	1,7	1,7	2,3	0,7
Autokauf /-leasing	1,8	2,4	1,0	1,7	2,0	1,2	1,9	2,3	1,3
strafbare Handlungen (Regress)	3,1	4,2	1,4	2,6	3,5	1,0	2,9	4,3	0,7
Sonstiges	28,2	27,8	28,7	8,3	6,2	12,0	7,0	5,5	9,1

Steiermarkweites Angebot

Die Schuldnerberatung Steiermark GmbH ist die einzige staatlich anerkannte Schuldenberatung in der Steiermark. Sie arbeitet im öffentlichen Auftrag (Sozialressort des Landes Steiermark und AMS Steiermark) und ist für die KundInnen kostenlos.

Neben den Standorten in Graz und Kapfenberg werden die Beratungen in sechs Bezirkshauptstädten angeboten. Die Beratung vor Ort erfolgt immer nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0316/ 37 25 07).

In folgenden Bezirkshauptstädten bietet die Schuldnerberatung Steiermark GmbH Sprechtage an:

- Hartberg
- Judenburg
- Leibnitz

- Liezen
- Voitsberg
- Weiz

Leistungen der Schuldnerberatung 2015/2016 und 2017

	2015	2016	2017
Tel. Erstberatungen	3.535	3.218	3.881
Erstberatungen (inkl. Wiederaufnahmeberatungen)	1.432	1.514	1.574
Beratene KundInnen	2.482	2.444	2.428
Betreute KundInnen	5.585	5.063	5.341
Gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren	354	359	308

Telefonische Erstberatung

Die Schuldnerberatung Steiermark GmbH arbeitet ohne Wartezeiten zu einem Erstgespräch. Um dieses gut vorbereiten zu können, erhalten alle KundInnen bei der Anmeldung eine telefonische Erstberatung. Dabei werden auch alle anstehenden Fragen besprochen. In diesem Rahmen können sich auch SozialarbeiterInnen, TrainerInnen in AMS-Maßnahmen und andere professionelle BetreuerInnen an die Schuldnerberatung wenden.

Finanzierung

Die Schuldnerberatung Steiermark GmbH arbeitet für alle KundInnen kostenlos, sie bietet selbst aber keine finanziellen Unterstützungen oder Umschuldungsmöglichkeiten an. Die Beratung wird aus öffentlichen Mitteln finanziert (zu ungefähr $\frac{3}{4}$ durch das Sozialressort des Landes Steiermark und zu ungefähr $\frac{1}{4}$ durch das AMS Steiermark).

Menschen mit Schuldenproblemen

In Österreich gibt es keinen umfassenden Bericht über die Verschuldung der Bevölkerung. Damit gibt es auch keine aussagekräftigen Daten über die Höhe und die Ursachen der Verschuldung sowie der Zusammensetzung der davon betroffenen Bevölkerungsgruppen (Alter, Bildung, etc.).

Die Daten, die die Schuldnerberatungen über ihre KundInnen erfassen, bilden die einzige Grundlage, um sich ein Bild über die Privatverschuldung in Österreich zu machen. Allerdings ist bei der Verwendung von Daten der Schuldnerberatung zu berücksichtigen, dass man von den KundInnen der Schuldnerberatung nicht direkt eins zu eins auf alle Betroffenen schließen kann.

Arbeitssituation der beratenden Personen 2015/2016 und 2017

	2015			2016			2017		
	% gesamt	% männlich	% weiblich	% gesamt	% männlich	% weiblich	% gesamt	% männlich	% weiblich
keine Angaben	6,4	5,3	7,9	6,9	7,0	6,8	5,6	5,0	6,1
Berufstätig/vollbeschäftigt	32,9	42,4	18,9	33,6	40,3	23,0	31,8	38,3	22,1
Arbeitslos/ohne Tätigkeit	28,2	30,7	24,6	27,6	28,0	27,1	25,2	26,4	23,6
Ruhestand	7,4	6,3	8,9	8,3	3,5	15,9	7,9	4,3	13,4
Teilzeitbeschäftigt	5,9	2,0	11,7	6,1	6,7	5,3	7,3	7,9	6,3
Berufsunfähig	5,4	4,5	6,8	4,5	4,2	4,8	6,2	5,3	7,5
Arbeitslos/Kursmaßnahme	3,6	2,9	4,7	3,4	3,0	4,1	2,9	2,4	3,7
Selbstständige Tätigkeit	0,9	1,0	6,2	2,3	2,1	2,7	2,5	2,3	2,9
geringfügig beschäftigt	2,1	1,3	3,2	1,9	2,1	1,5	2,4	2,7	2,0
Karenz/Mutterschutz	2,7	0,4	1,7	1,5	0,2	3,6	2,2	0,2	5,4
Sonstige	2,0	2,2	4,3	1,2	1,1	1,5	1,7	2,3	1,0
Haushalt	1,8	0,1	0,6	0,7	0,0	1,9	1,3	0,0	3,2
Schulbesuch/Studium	0,4	0,4	0,4	0,2	0,0	0,5	0,7	0,6	0,7
Zivil- / Präsenzdienst	0,3	0,4	0,0	0,1	0,2	0,0	0,1	0,0	0,2

Weitere Informationen zu den Angeboten der Schuldnerberatung Steiermark, Standorten, Kontaktinformationen und Projekten sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie auf der Homepage der Schuldnerberatung Steiermark GmbH unter www.sbstmk.at

6. Arbeit und Beschäftigung

6.1. Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm

Gesetzliche Grundlage für das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm ist das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz vom 14. Mai 2002. Detailliertere Informationen finden sich im Arbeitsförderungsbericht, der Link findet sich am Ende dieses Kapitels. Im Arbeitsförderungsgesetz wird die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Vollbeschäftigung in der Steiermark als oberstes Ziel definiert. In Abstimmung mit den Zielsetzungen des Steirischen Beschäftigungspaktes sollen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf arbeitsmarktpolitische, wirtschafts- und strukturpolitische sowie sozialpolitische Gesichtspunkte eingesetzt werden.

Im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms werden die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Problemstellungen in der Steiermark mit dem Ziel aufgegriffen, Arbeitslosigkeit nachhaltig zu verringern und den Menschen eine Beschäftigung zu sichern, die ihnen eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein integriertes Querschnittsziel und wird in allen Handlungsfeldern angestrebt. In enger Kooperation des Landes Steiermark mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark ist ein Programm mit den folgenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen entwickelt worden:

6.1.1. Zielsetzungen und Zielgruppen

Schwerpunkt 1 – Verbesserung der Beschäftigungschancen von spezifischen Zielgruppen

Für bestimmte Zielgruppen gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt aufgrund erschwelter Ausgangsbedingungen besonders schwierig. Mit spezifischen Arbeitsmarktbarrieren sind vor allem Jugendliche, Frauen (v.a. Wiedereinsteigerinnen), Ältere, MigrantInnen und Menschen mit Behinderungen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms zielgruppenorientierte Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik verfolgt, die es ermöglichen, bedarfsadäquat auf die unterschiedlichen Bedürfnisse dieser Zielgruppen einzugehen und sie bestmöglich bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Schwerpunkt 2 – Integration von langzeitbeschäftigungslosen und arbeitsmarktfernen Personen

Die Verfestigung von Ausgrenzungstendenzen spezifischer Gruppen am Arbeitsmarkt stellt ein drängendes soziales Problem dar. Lange Phasen der Arbeitslosigkeit bzw. Nicht-Erwerbstätigkeit sind meist auf multidimensionale Probleme und Ursachen wie geringe Bildungsabschlüsse, gesundheitliche Einschränkungen, Suchtproblematiken, familiäre Probleme, Schulden aber auch – vor allem in ländlichen Regionen – strukturelle Mängel im Bereich der öffentlichen Infrastruktur (Kinderbetreuungsplätze, öffentliche Verkehrsanbindung) zurückzuführen.

Die Maßnahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms zielen darauf ab, die Arbeitsmarktbarrieren von langzeitbeschäftigungslosen und arbeitsmarktfernen Personen zu verringern, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit zu fördern.

Schwerpunkt 3 – Bedarfsorientierte Qualifizierung zu Fachkräften

Mit dem fortschreitenden strukturellen Wandel der steirischen Wirtschaft ändert sich auch die Nachfrage nach Arbeitskräften. Ein wesentlicher Faktor für die Sicherung des Wirtschafts- und Produktionsstandortes Steiermark ist die Bereitstellung eines qualifizierten Fachkräfteangebots.

Das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm fördert bedarfsorientierte und arbeitsplatznahe Ausbildungen und Höherqualifizierungen. Vor allem Menschen mit geringer Qualifizierung bzw. nicht verwertbaren Ausbildungen sollen von diesen Maßnahmen profitieren.

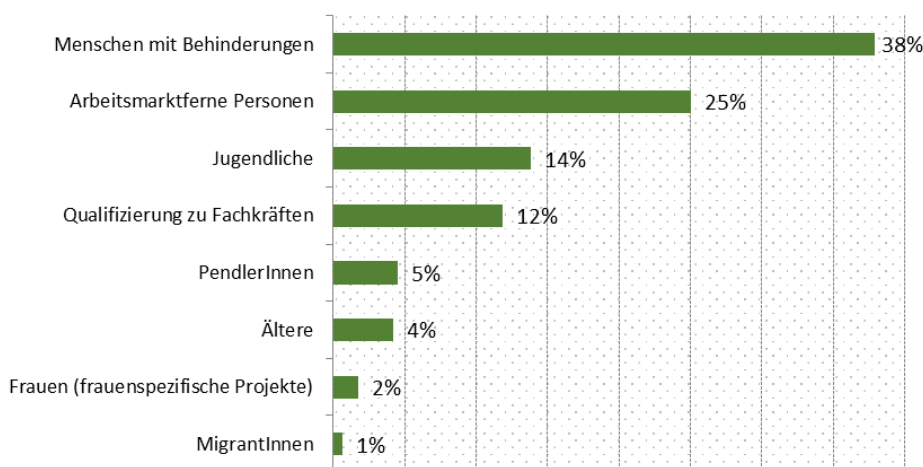
Schwerpunkt 4 – Konjunkturbedingte Maßnahmen

Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren auch stark am steirischen Arbeitsmarkt sichtbar und forderten von allen Politikbereichen große Anstrengungen. Im Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm wurden Maßnahmen umgesetzt, die arbeitslos gewordenen Personen eine rasche berufliche Neuorientierung ermöglichten und Dequalifizierungseffekte während der konjunkturbedingten Arbeitslosigkeit verhindern sollten.

6.1.2. Umsetzung des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms 2015-2017

Zur Umsetzung der angeführten Schwerpunkte wurden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 ca. 47 Millionen Euro an Förderungsmitteln aufgewendet. 38% der Budgetmittel wurden in Projekten investiert, die Menschen mit Behinderungen als Zielgruppe hatten. Ein wesentlicher Anteil der Budgetmittel (25%) wurde in Projekte investiert, die sozial ausgrenzungsbedrohte, arbeitsmarktferne Personen bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt unterstützen und das Ziel verfolgen, Verfestigungstendenzen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken - dazu zählen auch arbeitsmarktpolitische Begleitmaßnahmen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung. 14% der Förderungsmittel wurden im Rahmen von Projekt- und Individualförderungen für die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen aufgebracht. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass dem Ersteinstieg in den Arbeitsmarkt besondere Bedeutung für die soziale Integration und die weitere berufliche Entwicklung zukommt.

Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm, Verteilung der Fördermittel auf unterschiedliche Zielgruppen bzw. Schwerpunkte 2015-2017



Ein detaillierter Bericht über die einzelnen Projekte, die einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms geleistet haben, ist dem aktuellen Arbeitsförderungsbericht zu entnehmen. Die Ergebnisse und arbeitsmarktpolitischen Erfolge einzelner Projekte sind darin ebenfalls dargestellt.

Detaillierte Informationen zu Personen- und Projektförderungen und den aktuellen Arbeitsförderungsbericht finden Sie auf dem Sozialserver unter der Rubrik „Arbeit“ oder unter folgendem Link: <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/54867022/DE/>

7. Flüchtlingswesen

7.1. Gesetzliche Grundlagen

Das Steiermärkische Betreuungsgesetz wurde im Jahr 2016 novelliert und als Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz (StGVG) am 09.09.2016 kundgemacht. Die Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung trat mit 10.09.2016 in Kraft.

Ziele und Zielgruppen

Die Zielgruppe des Steiermärkischen Betreuungs- bzw. Grundversorgungsgesetzes sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde.

Fremde sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und Staatenlose.

Hilfsbedürftig sind Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten. Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn ein anderer Mitgliedstaat nach unionsrechtlichen Bestimmungen, der Bund, ein anderes Bundesland oder sonstige Personen, Einrichtungen oder Stellen zur Erbringung von Leistungen der Grundversorgung oder gleichartiger Leistungen verpflichtet sind.

Schutzbedürftig sind:

- Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (AsylwerberInnen), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist.
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind.
- Fremde mit Aufenthaltsrecht gem. § 8 iV.m § 15 AsylG i.d.g.F. oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG i.d.g.F.
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.
- Fremde, deren Grundversorgung durch das Land bis zur Effektivierung der Außerlandesbringung auf Grund einer Entscheidung der Asylbehörde sichergestellt ist und
- Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde.
- Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte) während der ersten 4 Monate nach Asylgewährung.

Grundversorgung wird Fremden gewährt, die ihren Aufenthalt und Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, oder diesen im Fall der Zuweisung unmittelbar in der Steiermark begründen.

Hilfeleistungen

Der Umfang der Grundversorgung umfasst hauptsächlich die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, Versorgung mit angemessener Verpflegung, Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften, Sicherung der Krankenversorgung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung, die Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für SchülerInnen. Weiters ist Information, Beratung und soziale Betreuung in der Grundversorgung beinhaltet.

In der Steiermark wird die IBB (Information, Beratung und soziale Betreuung) der Grundversorgten durch RegionalbetreuerInnen der Caritas geleistet.

Der gesamte Gesetzestext ist am Sozialserver Steiermark unter nachfolgendem Link zu finden. Auch finden Sie dort die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG. <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE>

7.2. Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren

In der Steiermark waren jeweils zu Jahresende 2015 369, 2016 522 bzw. 2017 421 organisierte Quartiere unter Vertrag.

Sondergruppen, wie unbegleitete minderjährige Fremde, alleinerziehende Frauen mit Kindern und pflegebedürftige Personen, werden in eigenen Häusern untergebracht und durch spezielle Betreuungsstrukturen versorgt. In enger Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung. Mit der DVO-StGGV wurden die Standards zur Betreuung und Unterbringung vereinheitlicht.

Das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten der Abteilung 11 führte

- im Jahr 2015 – 295
- im Jahr 2016 – 595
- im Jahr 2017 – 731

unangemeldete Quartierkontrollen durch. Weiters fanden gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres, den Fremdenpolizeibehörden und dem Referat Flüchtlingsangelegenheiten der Abteilung 11 in der gesamten Steiermark fremdenpolizeiliche Kontrollen mit Grundversorgungsrelevanz statt.

Es wurden zu unterschiedlichen Zeiten Quartiere und Wohnungen aufgesucht, um den Aufenthalt der LeistungsbezieherInnen und die Eignung der Quartiere und Wohnungen zu überprüfen.

Daraus resultierend wurden Quartiere geschlossen, welche dem Standard nicht entsprochen haben. Ebenso wurden Wohnungen, die in einem desolaten Zustand waren, nicht mehr für die Benützung durch die BewohnerInnen genehmigt.

7.3. Statistik grundversorgte Personen

Grundversorgte Personen in den Bezirken (30.12.2015)

Bruck-Mürzzuschlag	733
Deutschlandsberg	381
Graz	2058
Graz-Umgebung	1084
Hartberg-Fürstenfeld	854
Leibnitz	901
Leoben	343
Liezen	482
Murau	183
Murtal	682
Südoststeiermark	433
Voitsberg	441
Weiz	408
Gesamtergebnis	8982
Betreuungsstellen des BM für Inneres in der Steiermark	1753

Grundversorgte Personen in den Bezirken (30.12.2016)

Bruck-Mürzzuschlag	721
Deutschlandsberg	440
Graz	2957
Graz-Umgebung	1422

Hartberg-Fürstenfeld	769
Leibnitz	750
Leoben	453
Liezen	583
Murau	185
Murtal	690
Südoststeiermark	457
Voitsberg	386
Weiz	479
Gesamtergebnis	10292
Betreuungsstellen des BM für Inneres in der Steiermark	195

Grundversorgte Personen in den Bezirken (29.12.2017)

Bruck-Mürzzuschlag	446
Deutschlandsberg	259
Graz	2468
Graz-Umgebung	1010
Hartberg-Fürstenfeld	488
Leibnitz	444
Leoben	300
Liezen	368
Murau	99
Murtal	442
Südoststeiermark	276
Voitsberg	209
Weiz	344
Gesamtergebnis	7153
Betreuungsstellen des BM für Inneres in der Steiermark	252

Eine Aufgabenübersicht, Amtsstunden und Kontaktdaten finden Sie auf dem Verwaltungsserver im Bereich Dienststellen / A11 Soziales / Referat Flüchtlingsangelegenheiten, oder unter folgendem Link <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777238/DE/>

8. Pflege

8.1. Einleitung

Obwohl die folgenden Kapitel selbsterklärend sind, soll einleitend angemerkt werden, dass der Aufbau bewusst gewählt worden ist: Dieser spiegelt die Ergebnisse zweier Metastudien der EU, welche zum Ausdruck bringen, dass die entscheidende erklärende Variable für einen Pflegeheimaufenthalt die vorhergehende Inanspruchnahme mobiler oder teilstationärer Pflegedienstleistungen ist. Daher beginnt dieser Abschnitt mit einer Beschreibung des Case und Care Management, welches nach Abschluss einer erfolgreichen Pilotphase in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld, Deutschlandsberg und Weiz steiermarkweit ausgerollt werden soll. Es folgen Kapitel über mobile und stationäre Pflegedienstleistungen und schließlich das Kapitel „Stationäre Pflege“, welche durch eine Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers im Spätsommer 2017 wesentlich beeinflusst wurde. Beschlossen wird der Pflgeteil des Sozialberichts durch ein Kapitel über die Demenzstrategie. Wer sich der Pflegelandschaft der Steiermark allein mittels Zahlen nähern möchte, findet in der Pflegedienstleistungsstatistik die bevorzugte Lektüre.

8.2. Case und Care Management

Das Case Management gilt als wesentliches Tool zur Gestaltung eines, für Pflegebedürftige und deren An- und Zugehörige optimalen Versorgungsmodells. Nach dem Prinzip des “Best Point of Service” wird die Situation in der sich die/der Pflegebedürftige befindet gemanagt, damit er/sie die richtige Versorgung, im richtigen Umfang und zur richtigen Zeit erhält.

Case Management beschreibt den patientenbegleitenden Prozess, im Rahmen dessen ein individuell erstelltes Versorgungspaket erhoben, geplant, ausgeführt, koordiniert und evaluiert werden soll. Dies passiert über die Grenzen von Versorgungseinrichtungen und -sektoren hinweg und bezieht die Ressourcen der Klientinnen und Klienten mit ein. Ziel des Gesundheitsressorts ist es, das Case- und Care Management (CCM) als festen Bestandteil der Pflegeversorgung flächendeckend und einheitlich in der Steiermark zu etablieren.

Der Aus- und Aufbau eines Case- und Care Management ist im Pflegefondsgesetz festgehalten. Es wird als Angebot der Sozial-, Betreuungs- und Pflegeplanung auf Basis einer individuellen Bedarfsfeststellung, der Organisation der notwendigen Betreuungs- und Pflegedienste und des Nahtstellenmanagements, verstanden.

Der „Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen – 2025 der Steiermark (BEP)“ stellt Mindestanforderungen für Funktionen und Aufgabenprofile von Case- und Care Management vor, um flächendeckend CCM Einrichtungen in der Steiermark schaffen zu können. Ebenfalls legt er fest, dass Case Managerinnen und Manager in jedem Bezirk in den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt werden sollen.

Projektbeschreibung

Ab 01.01.2018 soll Case und Care Management in den drei Bezirken Weiz, Hartberg-Fürstenfeld und Deutschlandsberg an der Bezirksverwaltungsbehörde bis Ende 2019 erprobt und begleitend evaluiert werden. Aufbauend auf den praxisrelevanten Erkenntnissen und Ergebnissen soll danach das CCM flächendeckend in der Steiermark ausgerollt werden.

Um die Beratung und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und deren An- und Zugehörigen zu ermöglichen, sollen in den drei Pilotregionen je eine Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson (DGKP) mit Praxiserfahrung und einschlägiger Fachkenntnis in den Bezirksverwaltungsbehörden verankert werden.

Für den fachlichen und strukturellen Aufbau und zur Koordination des CCM in den Bezirksverwaltungsbehörden ist eine Koordinationsstelle in der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement geschaffen worden.

Das Case- und Care Management in den Bezirken wird gestützt zum bereits seit 2015 laufendem CCM Pilotprojekt Graz als Pflegedrehscheibe etabliert.

Ziele und Zielgruppe

Das Angebot der Pflegedrehscheibe richtet sich an ältere pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen und hat zum Ziel eine bedarfsgerechte Versorgung in der Steiermark sicherzustellen und den einzelnen betroffenen Menschen rasch und verlässlich jene Unterstützung zukommen zu lassen, die sie brauchen.

Handlungsfelder und Aufgaben

Die vier Tätigkeitsfelder des Case- und Care Management, in den Bezirksverwaltungsbehörden der Steiermark sind:

- Beratung in allen Pflege und Betreuungsangelegenheiten:

Die/Der CCM-Manager/in ist die zentrale Anlaufstelle für ältere pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen im Bezirk. Hierfür werden festgelegte Öffnungszeiten der Pflegedrehscheibe, der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

- Case Management im Einzelfall:
Hier werden Personen mit besonders komplexen Pflegesituationen (z.B. Verwahrlosung, Überforderung, ...) in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt und/oder am Weg zur optimalen Versorgung begleitet. Dazu sind immer Hausbesuche notwendig.
- Care Management:
Durch Koordination und Vernetzung wirkt die/der CCM-Manager/in bei der Sicherstellung des Zugangs zu bedarfsgerechter Leistung und der regionalen Planung mit.
- Pflege und Betreuungsbedarfserhebung nach §13 Sozialhilfegesetz (SHG):
Case- und Care Managerinnen bzw. Manager der Pflegedrehscheibe werden zur Erstellung von pflegefachlichen Gutachten herangezogen.

8.3. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege:

Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark übernehmen die Pflege und Betreuung, wenn keine Angehörigen zur Verfügung stehen, die Hilfestellung geben können beziehungsweise unterstützen pflegende Angehörige bei der Betreuung und Pflege.

In der Steiermark werden die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste flächendeckend von nachstehenden Trägerorganisationen erbracht:

- Caritas der Diözese Graz-Seckau
- Hilfswerk Steiermark GmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband Steiermark
- SMP - Verein Sozialmedizinischer Pflegedienst-Hauskrankenpflege Stmk. gemeinnützige Betriebs GmbH
- Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH

Die Träger erbringen die Dienste gemäß dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz-SHG und entsprechend den Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) für mobile Pflege- und Betreuungsdienste des Landes Steiermark. Das Leistungsangebot umfasst die Dienste diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerIn, Pflegeassistenz und Heimhilfe. Der Tätigkeitsrahmen entspricht den Vorgaben der Berufsgesetze und des Tätigkeits- und Kompetenzkataloges des Landes Steiermark für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark.

Vom Hilfswerk Steiermark GmbH wird auch, in Kooperation mit dem Verein MOKI, der Mobile Kinderkrankenpflegedienst in der Steiermark angeboten.

Im Jahr 2016 wurden in der Steiermark 16.874 KundInnen betreut. Insgesamt wurden 1.524.062 Hausbesuche durchgeführt.

Folgende Anzahl an Pflege- und Betreuungsstunden (ohne Fahrtzeiten) wurden 2016 geleistet:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger: 262.387 Stunden
- Pflegeassistenz: 404.436 Stunden
- Heimhilfe: 464.430 Stunde

Im Jahr 2016 war der größte Anteil der betreuten Personen, mit einer Anzahl von 10.335 Personen (61,2 Prozent), 80 Jahre und älter. 4.854 Personen (28,8 Prozent) waren im Alter von 65 bis 79 Jahren und 1.685 Personen (10 Prozent) waren 64 Jahre oder jünger.

Der Anteil der Frauen betrug 65,6 Prozent und jener der Männer 34,4 Prozent.

Die Finanzierung der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste Steiermark erfolgt gemäß einer Normkostenfinanzierung.

Im Jahr 2017 galten folgende Normkostensätze pro Pflege- und Betreuungsstunde (direkte und indirekte Pflege- und Betreuungszeit siehe oben):

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger: 78,41 Euro
- Pflegeassistenz: 58,26 Euro
- Heimhilfe: 48,37 Euro

Der jeweilige Normkostensatz pro Dienst und Pflege- und Betreuungsstunde werden von vier Kostenträgern finanziert:

- KundInnen (sozial gestaffelter Selbstbehalt)
- Land Steiermark
- Wohnsitzgemeinde
- Krankenkasse (Kostenbeitrag im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege gemäß Allgemeines Sozialversicherungsgesetz-ASVG)

Die Zuzahlung des Landes betrug pro Pflege- und Betreuungsstunde im Jahr 2017:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger: 26,38 Euro
- Pflegeassistenz: 20,18 Euro
- Heimhilfe: 24,89 Euro

Insgesamt wurden im Jahr 2017 ca. 28,5 Millionen Euro seitens des Landes Steiermark für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste mitfinanziert.

Die Pflege- und Betreuungszeiten, welche dem/der KundIn in Rechnung gestellt werden, beinhalten die direkte und indirekte Pflegezeit. Als direkte Pflegezeit wird die Dauer des Hausbesuches definiert, wobei die Zeiterfassung an der Haustür des/der KundIn beginnt und nach Beendigung des Betreuungseinsatzes auch dort endet. Als indirekte Pflegezeit wird die Zeit für jene Tätigkeiten die nicht im Zuhause des/der KundIn erbracht wird, jedoch einem/einer KundIn unmittelbar zuordenbar ist, definiert (z.B. Organisation von Pflegeartikeln oder Organisation von Untersuchungsterminen für den/die KundIn im Stützpunkt/der Sozialstation). Die erste viertel Stunde eines Hausbesuches wird zu Gänze verrechnet und die weitere Abrechnung erfolgt in 5-Minuten Schritten. Fahrzeiten werden nicht verrechnet.

8.4. Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen steigenden Nachfrage nach geeigneten Betreuungsmöglichkeiten für ältere Menschen, wurde im Jahr 2008 vom Land Steiermark das Modell „Tagesbetreuung für Seniorinnen und Senioren“ entwickelt. Im Allgemeinen ist die Tagesbetreuung ein Angebot für ältere Menschen, die weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben möchten, jedoch tagsüber einer Betreuung im Tageszentrum in Anspruch nehmen. Diese Leistung ermöglicht den SeniorInnen die bisherige Lebensweise zu Hause zu erhalten und dient der Entlastung der pflegenden Angehörigen und der Verhinderung bzw. Verzögerung eines Eintrittes in das Pflegeheim.

Das Land Steiermark finanziert derzeit sechs Pilotprojekte in zwei pol. Bezirken und in der Stadt Graz. Davon werden in der Stadt Graz drei Projekte als Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz angeboten. In den Jahren 2015 bis 2017 standen insgesamt 112 Tagesplätze zur Verfügung.

Die Kosten für dieses Versorgungsangebot werden von den SeniorInnen, unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigenleistung wie auch vom Land Steiermark und den Gemeinden/Sozialhilfeverbänden/Stadt Graz finanziert.

Die Förderungen seitens des Landes Steiermark für diese Pilotprojekte betragen in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich rund 460.000,- Euro.

8.5. 24-Stunden Betreuung

Die Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung wurde am 31.07.2009 im Land Steiermark mit dem LGBl. Nr 71/2009 kundgemacht und ist rückwirkend mit 01.01.2008 in Kraft getreten. Gemäß den Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b des Bundespflegegeldes) kann im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, Zuschüsse an pflegebedürftige Menschen oder deren Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Die aufgrund der Unterstützungsleistungen entstehenden Kosten, werden zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den Ländern getragen. Im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz § 24a (Inkrafttreten 01.01.2012) wird geregelt, dass die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut dem Land Steiermark 40 Prozent der Kosten zu ersetzen haben.

Das Verwaltungsverfahren zur Förderung einer 24-Stunden-Betreuung wird vom Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark vorgenommen.

Entwicklung der 24-Stunden-Betreuung in der Steiermark

Jahr	KlientInnen	Gesamtkosten in EURO Bund und Land
2008	603	810.240,--
2009	1.240	4.749.165,--
2010	2.112	7.902.680,--
2011	3.078	11.099.777,--
2012	4.140	14.358.258,--
2013	5.336	18.688.801,--
2014	6.260	23.114.063,--
2015	6.767	26.348.744,--
2016	7.216	28.939.422,--

Der Anstieg der KlientInnen zwischen den Jahren 2014 und 2015 betrug 8 Prozent und von 2015 und 2016 rund 6 Prozent.

8.6. Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen für SeniorInnen wird im Rahmen der sozialen Dienste gemäß § 16 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 3 Steiermärkischen Sozialhilfegesetz-SHG erbracht. Diese Wohnform stellt eine Kombination aus einer altersgerechten Wohnsituation und einer konkreten Betreuungsleistung (Grundservedienstleistung) dar. Das Ziel liegt dabei in einem möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung. Betreutes

Wohnen soll Selbständigkeit, Selbstbestimmtheit und eine eigenständige Lebensführung in einer barrierefreien Wohnung fördern und ermöglichen.

Die Kosten für diese Grundserviceleistungen betragen 277,00 Euro. Der Selbstkostenbeitrag für die SeniorInnen ist sozial gestaffelt und liegt zwischen 0,00 Euro und 277,00 Euro pro Monat, wobei AusgleichszulagenbezieherInnen kostenfrei sind und Personen mit einem Nettoeinkommen $\geq 1.810,00$ Euro den maximalen Kostenbeitrag von 277,00 Euro mitfinanzieren (= SelbstzahlerInnen). Die nicht durch Eigenleistung getragenen Kosten werden vom Land Steiermark und den Gemeinden/Sozialhilfeverbänden/Stadt Graz finanziert.

Miete und Betriebskosten können gegebenenfalls gemäß dem Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz gefördert werden. Die Inanspruchnahme mobiler Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege und anderer Wahlserviceleistungen (z.B. Essen auf Rädern, Physiotherapie) sind seitens der SeniorInnen separat zu tragen und nicht in der Grundserviceleistung inkludiert.

Im März 2006 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung der Startschuss für das Modell Betreutes Wohnen gegeben.

Im Jahr 2015 gab es 106 Einrichtungen, welche den Förderungsvorgaben entsprachen, mit 1.564 genehmigten Plätzen. 1.431 SeniorInnen nahmen im Jahr 2015 dieses Angebot in Anspruch, davon waren 93 Personen SelbstzahlerInnen.

Im Jahr 2016 gab es 112 Einrichtungen mit 1.628 genehmigten Plätzen. 1.493 SeniorInnen nahmen im Jahr 2016 dieses Angebot in Anspruch, davon waren 105 SelbstzahlerInnen.

Im Jahr 2017 gab es 112 Einrichtungen mit 1.591 genehmigten Plätzen.

Die Anzahl der genehmigten Plätze ging von 2016 auf 2017 zurück, weil einige Einrichtungen, aufgrund der geringen Auslastung den Betrieb einstellten oder Plätze zurückgaben.

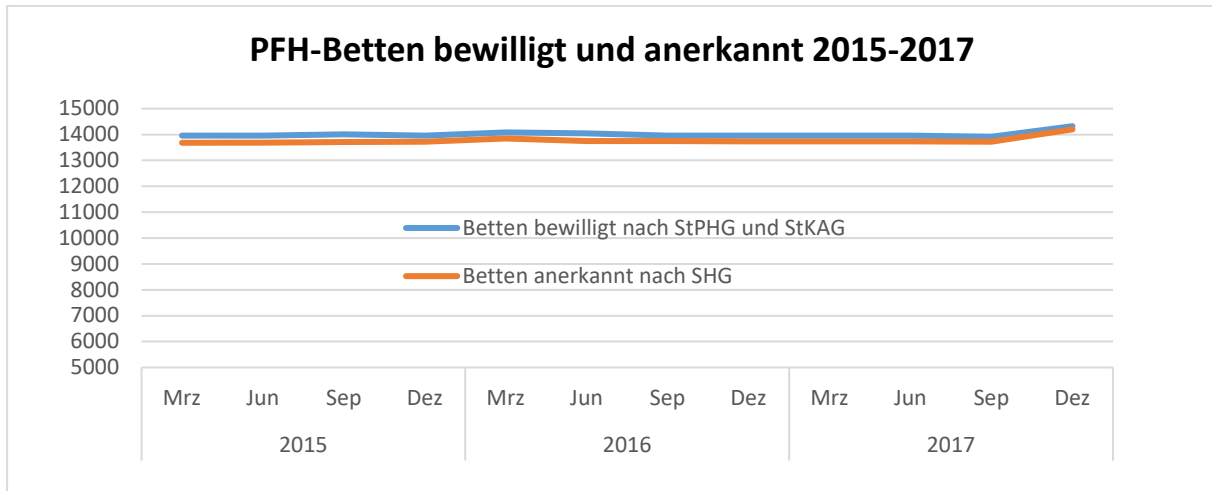
Plätze für Betreutes Wohnen, 2015 bis 2017 nach Bezirken

	2015	2016	2017
Graz	268	268	266
Deutschlandsberg	97	108	102
Graz-Umgebung	209	209	209
Leibnitz	82	82	82
Leoben	45	58	57
Liezen	199	199	194
Murau	46	46	41
Voitsberg	53	72	72
Weiz	54	64	64
Murtal	173	173	165
Bruck-Mürzzuschlag	90	114	124
Hartberg-Fürstenfeld	87	87	72
Südoststeiermark	161	148	143
Steiermark	1564	1628	1591

Im Jahr 2017 wurden seitens des Landes Steiermark rund 1.820,00 Euro für das Betreute Wohnen für SeniorInnen aufgewendet.

8.7. Stationäre Pflege

Mit Stand Dezember 2017 gibt es in der Steiermark 14.321 Pflegebetten in 219 nach dem StPHG und 4 nach dem StKAG bewilligten Einrichtungen. Eine Übernahme der Kosten bzw. Restkosten erfolgt für insgesamt 14.199 Betten, davon bis zu 474 mit Psychiatriezuschlag. Von den 223 Heimen werden 36 von öffentlichen, 70 von privat-gemeinnützigen und 117 von privat-gewerblichen Trägern betrieben. Der sprunghafte Anstieg der bewilligten und anerkannten Betten mit Jahresende 2017 kam einerseits durch die Anerkennung von 184 Betten am Standort Albert-Schweitzer-Klinik zustande, andererseits wurden und werden vielfach die Zahl der Betten mit (Rest-)Kostenübernahme an die Zahl der bewilligten Betten angepasst. Im Vergleich dazu blieb die Anzahl der Heime (225 im März 2015) und auch das Verhältnis der bewilligten zu den anerkannten Betten seit 2015 relativ konstant.



Die letzten drei Jahre prägten insbesondere die Verhandlungen über ein neues Normkostenmodell, deren Ergebnisse mittels einer Novelle des Sozialhilfegesetzes im Frühjahr 2018 umgesetzt wurden. Die wesentlichste Änderung die im Rahmen der Verhandlungen zum neuen Normkostenmodell umgesetzt wurde, ist eine Erhöhung der Personalausstattungsverordnung für Pflegeheime. Insgesamt werden in den steirischen Pflegeheimen 1.000 zusätzliche Vollzeitäquivalente geschaffen, welche in vier Umsetzungsschritten (2016, 2017, 2018 und 2020) verwirklicht werden soll. Zweite wichtige Änderung ist, dass anstelle eines Tagsatzes für alle 223 steirischen Pflegeheime zukünftig die Tagsätze anhand zweier Kriterien differenziert werden. Zum einen werden quadratmeterabhängige Betriebskosten entlang der Nettonraumfläche zwischen 45m² und 49m² refinanziert, zum anderen werden anhand der pflegeheimrechtlich bewilligte Bettenanzahl sprungfixe Kosten eingepreist.

8.8. Demenzstrategie

Laut „Österreichischem Demenzbericht 2014“ leben in Österreich aktuellen Schätzungen zufolge, 115.000 - 130.000 Menschen mit irgendeiner Form von Demenz. Unter Demenz versteht man eine Gruppe von Krankheitsbildern, bei denen die betroffenen Personen, Beeinträchtigungen der kognitiven Funktionen, wie Gedächtnis, Sprache, Orientierung, Auffassungsgabe, Urteilsvermögen und Lernfähigkeit aufweisen kann. Die Erkenntnisse aus der Forschung erlauben es, Menschen mit Demenz evidenzbasiert und anhand psychosozialer Interventionen zu behandeln, um den Krankheitsbeginn zu verlangsamen und die Lebensqualität zu verbessern (vgl. Bundesministerium für Gesundheit & Sozialministerium 2014).

Als erste, spezifische Maßnahme wurde eine österreichweite Demenzstrategie „Gut leben mit Demenz“ entwickelt. Der Entwicklungsprozess der Demenzstrategie war breit angelegt. Er involvierte alle

wichtigen Stakeholder und bezog Repräsentantinnen und Repräsentanten wichtiger Institutionen und Einrichtungen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen, der Wirtschaft, Interessenvertretungen und anderen Politikbereichen mit ein, die maßgebliche Einfluss auf die Umsetzung der Strategie haben. Sechs Arbeitsgruppen formulierten insgesamt 7 Wirkungsziele und 21 Handlungsempfehlungen. Die Handlungsempfehlungen sollen es den Entscheidungsträger/-innen (auf den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden) somit ermöglichen, in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen konkrete Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Wirkungsziel 1 „Teilhabe und Selbstbestimmung der Betroffenen sicherstellen“

Wirkungsziel 2 „Information breit und zielgruppenspezifisch ausbauen“

Wirkungsziel 3 „Wissen und Kompetenz stärken“

Wirkungsziel 4 „Rahmenbedingungen einheitlich gestalten“

Wirkungsziel 5 „Demenzgerechte Versorgungsangebote sicherstellen und gestalten“

Wirkungsziel 6 „Betroffenenzentrierte Koordination und Kooperation ausbauen“

Wirkungsziel 7 „Qualitätssicherung und -verbesserung durch Forschung“.

In der Steiermark wurde als Maßnahme zur Demenzstrategie von Februar 2016 bis September 2016 die Erhebung der IST-Situation betreffend Demenzangebote durchgeführt. Ein speziell erstelltes Erhebungsblatt wurde an 286 unterschiedliche Stellen, mit einem Begleitschreiben übermittelt, um die quantitative IST-Situation über Angebote/Leistungen zum Thema Demenz in der Steiermark zu erhalten. Die Rückmeldungen ergaben, dass es in allen Bezirken der Steiermark unterschiedliche Angebote zum Thema Demenz gibt und auch in unterschiedlicher Anzahl und Ausgestaltung. 35 Prozent wurden dem Wirkungsziel 5 „Demenzgerechte Versorgungsangebote sicherstellen und gestalten“ und 33 Prozent dem Wirkungsziel 3 „Wissen und Kompetenz stärken“ zu geordnet.

Der vollständige Bericht zur IST-Erhebung in der Steiermark kann unter dem Link http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/dokumente/12565705_135718174/32ea4ed5/Bericht_IST_Erhebung_Demenzstrategie_Steiermark_Endversion.pdf abgerufen werden.

Im Herbst 2018 findet in der Steiermark die erste bundesweite Tagung der Plattform Demenzstrategie statt um den Stand der Umsetzung der Demenzstrategie „Gut leben mit Demenz“ in Österreich zu erfahren und einen Austausch mit internationalen Expertinnen und Experten zu erhalten.

9. Parlamentarische Initiativen

9.1. dringliche Anfragen

dringliche Anfragen					
Einbringungsdatum	EZ	Betreff	Fraktion/en	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied
20.03.2017	1530/1	Hürden bei Kautionsfonds des Landes abbauen	KPÖ	LTAAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
11.11.2016	1239/1	Asylchaos und explodierende Mindestsicherungskosten: Leistung statt Sozialromantik!	FPÖ	LTAAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
13.10.2016	1184/1	Benachteiligung von Studierenden durch die Wohnunterstützung	KPÖ	LTAAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ), LTAAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus

12.09.2016	1091/1	Die Wohnunterstützung ist ein sozialpolitisches Desaster und zwingt österreichische Staatsbürger zum Sozialstriptease	FPÖ	LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
07.09.2016	1086/1	Massiver Sozialabbau durch die Abschaffung der Wohnbeihilfe	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
12.04.2016	761/1	Die Grundsäulen der steirischen Asylpolitik von SPÖ und ÖVP: Schönfärberei, Willkür und Steuergeldverschwendung.	FPÖ	LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
14.02.2016	602/1	Integrationshilfe - Zukunft der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	SPÖ und ÖVP	LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl, LTAbg. Klaus Zenz (SPÖ), LTAbg. Peter Tschernko, MSc (ÖVP)	Mag. ^a Doris Kampus
11.11.2015	388/1	Vom Sozialressort und vom Regieren nach dem Prinzip Rat- und Tatlosigkeit	FPÖ	LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus

31.08.2015	193/1	Verschärfung des Asylchaos durch das Bundesverfassungsgesetz	FPÖ	LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
24.02.2015	3326/1	Die rote Asylconnection: SPÖ + Jugend am Werk + Asylwerber = lukratives Geschäftsfeld	FPÖ	FPÖ (Hannes Amesbauer, Gerald Deutschmann, Andrea Michaela Schartel, Peter Samt, Gunter Hadwiger)	Siegfried Schrittwieser
15.01.2015	3243/1	Neues Jahr, altes Chaos im Flüchtlingswesen in der Steiermark – was tut die Landesregierung?	FPÖ	FPÖ (Peter Samt)	Siegfried Schrittwieser

9.2. Schriftliche Anfragen

schriftliche Anfragen					
Einbringungsdatum	EZ	Betreff	Fraktion/en	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied
08.11.2017	1954/2	Kein Anspruch auf Wohnunterstützung während des Urlaubsaufenthalts?	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus

25.10.2017	1865/2	Lehrlingsbeihilfe des Landes Steiermark	FPÖ	LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
25.10.2017	1864/2	Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark	FPÖ	LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
25.10.2017	1863/2	Aufsichtspflicht über unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) in Betreuungseinrichtungen	FPÖ	LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
08.09.2017	1820/2	Ausschluss subsidiär schutzberechtigter Kinder von den Leistungen des StBHG	Grüne	LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
08.08.2017	1809/2	Arbeitsrechtliche Verstöße bei der Beschäftigung von Personal im Bereich der Behindertenhilfe	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
07.08.2017	1834/2	Auswirkungen der Kündigung der 15a-Vereinbarung in Angelegenheiten der Sozialhilfe	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
18.07.2017	1733/2	Fehlende Grundversorgung bei Familiennachzug	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
10.07.2017	1711/2	Lehrlingsbeihilfe	KPÖ	LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
10.07.2017	1708/2	Größe und Qualität bei der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	Grüne	LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus

10.07.2017	1705/2	Sozialraumorientierung in der Behindertenhilfe: Bittstellertum statt Rechtsansprüche?	Grüne	LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
27.06.2017	1642/2	Übergangsbestimmungen DVO-Kinder- und Jugendhilfe	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
07.06.2017	1673/2	Abwicklung des Kautionsfonds über Trägerorganisationen	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
31.05.2017	1463/2	Vergabe und Kontrolle von Fördermitteln an Organisationen für Flüchtlings- und Integrationshilfe	FPÖ	LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
29.05.2017	1565/2	Vollziehung des Mindestsicherungsgesetzes gemäß §6 "Einsatz der eigenen Mittel" in den Jahren 2015 und 2016	FPÖ	LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
26.05.2017	1602/2	Sicherstellung von Schulplätzen für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Grüne	LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
22.05.2017	1536/2	Kosten und Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) im Jahr 2016	FPÖ	LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus

16.05.2017	1520/2	Kostenerstattung an andere Bundesländer im Rahmen der "Art.15a-Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe"	FPÖ	LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
02.05.2017	1493/2	Impfsituation in steirischen Asyquartieren	FPÖ	LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
27.04.2017	1561/2	Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark 2015/2016 und 2016/2017	FPÖ	LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
07.04.2017	1476/2	Umsetzung des One-Stop-Shop-Prinzips für Menschen mit Behinderung Welche Schritte wurden seit dem Beschluss im Februar 2016 für ein One-Stop-Shop-Prinzip für Menschen mit Behinderung konkret gesetzt, um den Beschluss umzusetzen?	Grüne	LTAAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
07.04.2017	1470/2	Schaffung von Arbeitsplätzen durch das Murkraftwerk? (2)	KPÖ	LTAAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus

30.03.2017	1439/2	Kosten des Asyl- und Flüchtlingswesens im Jahr 2016	FPÖ	<p>LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
27.03.2017	1417/2	Auszahlung und Hereinbringung von Unterhaltsvorschüssen	FPÖ	<p>LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
13.03.2017	1406/2	Kosten für externe Beratungsleistungen (LR Kampus)	FPÖ	<p>LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus

13.03.2017	1389/2	Kosten und Nutzen des sogenannten Arbeitsprogramms Integration	FPÖ	LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
09.03.2017	1370/2	Rückersatzverfahren im steirischen Asylwesen	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
03.03.2017	1369/2	Schuldnerberatung Steiermark und ansteigende Verschuldung junger Menschen	FPÖ	LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
15.02.2017	1338/2	Wiederaufnahme der Tätigkeit der Opferschutzkommission	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
06.02.2017	1297/2	Anspruchsberechtigte auf Wohnunterstützung	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus

16.01.2017	1243/2	Projekt "Inpeto" - Lehrausbildung für Flüchtlinge	FPÖ	LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
29.12.2016	1223/3	Das steirische Asylwesen ein Jahr nach dem "Spielfelder Grenzsturm"	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
23.12.2016	1222/3	Kosten und Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) seit März 2016	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
20.12.2016	1188/2	Behindertenwerkstätten in der Steiermark	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
07.12.2016	1161/2	Steuergelder für "Art of Reconciliation GmbH" und "Institut für Talenteentwicklung GmbH"	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus

30.11.2016	1148/2	Schuldnerberatung Steiermark	FPÖ	LTabg. Herbert Kober (FPÖ), LTabg. Erich Hafner (FPÖ), LTabg. Anton Kogler (FPÖ), LTabg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTabg. Liane Moitzi (FPÖ), LTabg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTabg. Albert Royer (FPÖ), LTabg. Marco Triller, BA (FPÖ), LTabg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
28.11.2016	1133/2	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	Grüne	LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
21.11.2016	1127/2	Zugänge schaffen und Teilhabe erleichtern - Leichter-Lesen von behördlichen Schriftstücken	Grüne	LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
26.09.2016	1038/2	Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF)	KPÖ, Grüne und FPÖ	LTabg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Christian Cramer (FPÖ), LTabg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
21.09.2016	977/2	Vollzug des Behindertengesetzes	Grüne	LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTabg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
23.12.2015	496/1	Qualität bei der Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen	Grüne	LTabg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne), LTabg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTabg. Sandra Krautwaschl (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus

23.11.2015	437/1	Obdachlosigkeit in der Steiermark	FPÖ	<p>LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
19.11.2015	416/1	Steiermarkweites Deutschkursangebot für AsylwerberInnen	Grüne	<p>LTAAbg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne), LTAAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
04.11.2015	377/1	Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	KPÖ	<p>LTAAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ), LTAAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
02.11.2015	372/1	"Wohnbeihilfe Neu" des Landes Steiermark	FPÖ	<p>LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
30.10.2015	367/1	Antidiskriminierungsstelle des Landes Steiermark	FPÖ	<p>LTAAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus

27.10.2015	334/1	Lehrlingsbeihilfe des Landes Steiermark	FPÖ	<p>LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
14.10.2015	290/1	Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark	FPÖ	<p>LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
09.10.2015	283/1	Bericht der Expertengruppe Integration	FPÖ	<p>LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus

03.09.2015	221/1	Projektfonds "Steiermark. Wir halten zusammen."	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
03.09.2015	202/1	Grundversorgung nach der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art 15a B-VG	FPÖ	<p>LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
03.09.2015	213/1	Integration von Migranten in der Steiermark	FPÖ	<p>LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus

03.09.2015	204/1	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	FPÖ	LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
25.08.2015	173/1	Flüchtlingsunterkünfte in der Steiermark	Grüne	LTAbg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
28.07.2015	157/1	Grundversorgung im Falle einer Lehre	Grüne	LTAbg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
23.07.2015	152/1	Besetzung von Aufsichtsräten (5)	Grüne	LTAbg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
27.03.2015	3388/1	Besetzung von Aufsichtsräten (5)	Grüne	Lambert Schönleitner (Grüne), Sabine Jungwirth (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
24.02.2015	3330/1	Umsetzung des Aktionsplanes des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	KPÖ	Werner Murgg (KPÖ), Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
24.02.2015	3329/1	Fragen betreffend den Vollzug des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und praxisferne Formulierungen in der Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfe Durchführungsverordnung	KPÖ	Werner Murgg (KPÖ), Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus

18.02.2015	3314/1	Asylwerber betrügen die Behörden	FPÖ	Hannes Amesbauer (FPÖ), Gerald Deutschmann (FPÖ), Andrea Michaela Schartel (FPÖ), Peter Samt (FPÖ), Gunter Hadwiger (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
09.02.2015	3287/1	Aufwendungen Öffentlichkeitsarbeit (2)	Grüne	Lambert Schönleitner (Grüne), Ingrid Lechner-Sonnek (Grüne), Sabine Jungwirth (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
26.01.2015	3258/1	Kosten des Asyl- und Flüchtlingswesens 2014	FPÖ	Anton Kogler (FPÖ), Hannes Amesbauer (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
08.01.2015	3220/1	Energie Agentur Steiermark GmbH	Grüne	Sabine Jungwirth (Grüne), Lambert Schönleitner (Grüne), Ingrid Lechner-Sonnek (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus

9.3. Selbstständige Anträge

selbstständige Anträge					
Einbringungsdatum	EZ	Betreff	Fraktion/en	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied
06.11.2017	1991/1	Krankenversicherung für BezieherInnen von Lebensunterhalt nach dem Behindertengesetz	KPÖ	LTAbsg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbsg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
22.09.2017	1917/1	„Privatverzug“ für Asylwerber verbieten, Österreicher am Wohnungsmarkt bevorzugen	FPÖ	LTAbsg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbsg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbsg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbsg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbsg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbsg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbsg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbsg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbsg. Albert Royer (FPÖ), LTAbsg. Andrea Michaela Schartel	Mag. ^a Doris Kampus

(FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ),
LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)

21.09.2017	1910/1	Systemumstellung in der Kinder- und Jugendhilfe	Grüne	LTAAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
21.09.2017	1908/1	Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Lernschwierigkeiten	Grüne	LTAAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
25.08.2017	1866/1	Erhebungsdienst etablieren und Sozialmissbrauch verhindern!	FPÖ	LTAAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus

16.06.2017	1770/1	Bessere Dokumentation im Rahmen der Mindestsicherung	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
16.06.2017	1769/1	Schließung der „Sonderbetreuungsstelle (SBS) Steinhaus am Semmering	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus, Hermann Schützenhöfer
25.04.2017	1600/1	FachsozialhelferInnen	Grüne	<p>LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.(FH) Lara Köck (Grüne)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
24.03.2017	1559/1	Kündigung der „Art 15a-Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe“	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus, Hermann Schützenhöfer

24.03.2017	1553/1	Verdoppelung des Heizkostenzuschusses 2016/2017 und grundsätzliche Reform desselben	FPÖ	LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
22.03.2017	1539/1	Kinder- und Jugendhilfe: Niemand zuständig	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
07.03.2017	1500/1	Einmalige und rückwirkende Verdoppelung des Heizkostenzuschusses	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus
06.03.2017	1498/1	Anpassung der steirischen PendlerInnenbeihilfe	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
24.02.2017	1481/1	Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und kein Arbeitslosengeld für „Grenzgänger“	FPÖ	LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
20.02.2017	1477/1	Qualität bei der Betreuung von minderjährigen Flüchtlingen anheben	Grüne	LTAbg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Mag. ^a Doris Kampus

27.01.2017	1435/1	Verpflichtende Rückführungsberatungen für Asylwerber	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
27.01.2017	1434/1	Kontroll- und Dokumentationspflichten in Asylheimen	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
27.01.2017	1433/1	Sicherheitspersonal in Asylwerberunterkünften	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus

27.01.2017	1431/1	Mitwirkungspflicht von Asylwerbern in organisierten Quartieren	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
27.01.2017	1430/1	Alkoholverbot in Asylheimen in Hausordnung für organisierte Quartiere implementieren	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
27.01.2017	1433/1	Sicherheitspersonal in Asylwerberunterkünften	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
24.01.2017	1413/1	Pensionserhöhung bei 30 Versicherungsjahren	KPÖ	<p>LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
30.11.2016	1294/1	Novelle des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG)	ÖVP und SPÖ	<p>LTAbg. Barbara Riener (ÖVP), LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus, Mag. Christopher Drexler

30.11.2016	1293/1	Novellierung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes	SPÖ und ÖVP	LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Barbara Riener (ÖVP) LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ) LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
25.11.2016	1289/1	Obdachlosigkeit bekämpfen und Wohnungslosenhilfe erhöhen!	FPÖ	LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
25.11.2016	1282/1	Schaffung eines „Wiedereinsteigerbonus“ im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS)	FPÖ	LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
24.11.2016	1276/1	Wiederaufnahme der Tätigkeit der Opferschutzkommission	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
28.10.2016	1213/1	Zusatzurlaub für Nachtschwerarbeiter ausweiten	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
28.10.2016	1212/1	PendlerInnen mit kleinen und mittleren Einkommen entlasten	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus

27.10.2016	1204/1	Streichung der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld	FPÖ	<p>LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus, Mag. Christopher Drexler
25.10.2016	1201/1	Annahme der Volljährigkeit bei Verweigerung einer medizinischen Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)	FPÖ	<p>LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
30.09.2016	1154/1	Aufstockung des Fachpersonals in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	Grüne	<p>LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne)</p>	Mag. ^a Doris Kampus, Mag. Christopher Drexler
30.09.2016	1152/1	Solidarische Verteilung von Flüchtlingen statt Dublin III-Verfahren	Grüne	<p>LTAbg. Ing. Sabine Jungwirth (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)</p>	Mag. ^a Doris Kampus, MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl

02.09.2016	1078/1	Kommunen stützen und Kosten der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ (BMS) eindämmen	FPÖ	<p>LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus
02.09.2016	1073/1	Lehrlingspaket zur Eindämmung der Jugendarbeitslosigkeit	FPÖ	<p>LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus, Mag. Christopher Drexler, MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl
02.09.2016	1069/1	Einführung des Familiensplittings als Steuerentlastung für mittelständische Familien	FPÖ	<p>LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)</p>	Mag. ^a Doris Kampus, Mag. ^a Ursula Lackner

02.09.2016	1065/1	Sektorale Arbeitsmarktschließung	FPÖ	LTAbg. Hannes Amesbauer, BA (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA (FPÖ)	Mag. ^a Doris Kampus
26.03.2015	3374/1	Klima und Energiestrategie Steiermark	SPÖ und ÖVP	Monika Kaufmann (SPÖ), Karl Petinger (SPÖ), Anton Gangl (ÖVP), Odo Wöhry (ÖVP)	Siegfried Schrittwieser
23.02.2015	3325/1	Sparen auf dem Rücken und auf Kosten von PensionistInnen	KPÖ	Werner Murgg (KPÖ), Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)	Siegfried Schrittwieser
20.02.2015	3320/1	Aussetzung der Aufnahme weiterer Asylwerber bis das Erstaufnahmezentrum in Spital am Semmering geschlossen ist	FPÖ	Hannes Amesbauer (FPÖ), Andrea Michaela Schartel (FPÖ), Gunter Hadwiger (FPÖ), Gerald Deutschmann (FPÖ)	Siegfried Schrittwieser
19.02.2015	3317/1	Inklusion: Für eine Schule ohne Aussonderung!	Grüne	Ingrid Lechner-Sonnek (Grüne), Sabine Jungwirth (Grüne), Lambert Schönleitner (Grüne)	Michael Schickhofer, Franz Voves, Siegfried Schrittwieser
29.01.2015	3265/1	Ausbau des steirischen Elektrotankstellennetzes	Grüne	Lambert Schönleitner (Grüne), Ingrid Lechner-Sonnek (Grüne), Sabine Jungwirth (Grüne)	Gerhard Kurzmann, Siegfried Schrittwieser
29.01.2015	3264/1	Kinder vor Armut schützen	Grüne	Ingrid Lechner-Sonnek (Grüne), Sabine Jungwirth (Grüne), Lambert Schönleitner (Grüne)	Siegfried Schrittwieser
23.01.2015	3257/1	Ausbau der offenen Jugendarbeit zur Prävention gegen Extremismus und Radikalisierung	Grüne	Lambert Schönleitner (Grüne), Ingrid Lechner-Sonnek (Grüne), Sabine Jungwirth (Grüne)	Siegfried Schrittwieser, Michael Schickhofer, Bettina Vollath
06.01.2015	3219/1	Kostenlose Verhütungsmittel für junge Menschen	Grüne	Sabine Jungwirth (Grüne), Ingrid Lechner-Sonnek (Grüne), Lambert Schönleitner (Grüne)	Siegfried Schrittwieser

9.4. Regierungsvorlagen

Regierungsvorlagen				
Einbringungs- datum	EZ	Betreff	zuständiger Ausschuss	Regierungsmitglied
23.11.2017	2034/1	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz, das Steiermärkische Sozialhilfegesetz und das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus
02.10.2017	1927/1	Entwurf zum Landesbudget 2018 und Übermittlung an den Rechnungshof und an den Landesrechnungshof	Finanzen	Landesrat Anton Lang, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Johann Seitinger
13.07.2017	1825/1	Europäisches Arbeitsprogramm der Landesregierung 2017	Europa	Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger

13.06.2017	1755/1	Steiermärkisches Familien- und Nachnamensänderungsgesetz	Verfassung	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrat Johann Seitinger, Landesrat Anton Lang
13.06.2017	1753/1	Beschluss Nr. 813 vom 10.12.2013 betreffend "Menschenrechtsregion Steiermark"	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus
08.06.2017	1736/1	Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe	Verfassung	Mag. ^a Doris Kampus
01.06.2017	1729/1	„Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe – Steiermark 2030“	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus
12.05.2017	1682/1	Arbeitsförderungsbericht 2014/2015	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus
17.11.2016	1260/1	Beschluss Nr. 197 vom 19.04.2016 betreffend Maßnahmenpaket für eine gezielte Integration von geflüchteten Menschen basierend auf den Grundsätzen und Haltungen der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“	Soziales	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Mag. Christopher Drexler, LTAbg. Mag. Christian Buchmann, Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger
06.10.2016	1160/1	Entwurf des Landesfinanzreferenten zum Landesbudget 2017 und Übermittlung an den Rechnungshof und an den Landesrechnungshof Einbringung in den Landtag Steiermark	Finanzen	Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, LTAbg. Mag. Christian Buchmann, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger

07.06.2016	948/1	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014-2020 und damit zusammenhängende Vereinbarungen	Verfassung	LTAbg. Mag. Christian Buchmann, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
07.06.2016	943/1	Gesetz, mit dem das Gesetz über die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz - StGVG) erlassen und das Steiermärkische Baugesetz geändert wird	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus, Landesrat Anton Lang
07.06.2016	942/1	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz geändert wird	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus
07.06.2016	940/1	Steirischer Sozialbericht 2013/2014	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus
02.06.2016	935/1	Beschluss Nr. 128 vom 19.01.2016 betreffend Evaluierungsbericht Bestbieterprinzip	Wirtschaft	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, LTAbg. Mag. Christian Buchmann, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger
31.03.2016	724/1	Beschluss Nr. 1153, betreffend Verbesserungen der Lehrlingsausbildung - Stellungnahme des Bundeskanzleramtes	Wirtschaft	LTAbg. Mag. Christian Buchmann, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner

21.03.2016	705/1	Beschluss Nr. 1153 vom 19.05.2015 betreffend Verbesserungen der Lehrlingsausbildung	Wirtschaft	LTAbg. Mag. Christian Buchmann, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner
10.12.2015	474/1	Tätigkeitsbericht 2013/2014 der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus
11.11.2015	385/1	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung	Verfassung	Mag. ^a Doris Kampus
05.11.2015	380/1	Landtag Steiermark; Beschlüsse Nr. 23 und Nr. 24 vom 22.09.2015 betreffend „Flüchtlinge schützen: Für eine solidarische Flüchtlingspolitik in Europa!“ und „Grenzen schützen! Einführung temporärer Grenzkontrollen“	Infrastruktur	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, LTAbg. Mag. Christian Buchmann
29.10.2015	348/1	I. EU-Programmplanungsperiode 2014-2020; Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung, Prioritäten 1-6; II. Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020	Landwirtschaft	Landesrat Johann Seitinger, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, LTAbg. Mag. Christian Buchmann, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrat Mag. Jörg Leichtfried
27.10.2015	332/1	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Behindertengesetz geändert wird	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus
20.10.2015	315/1	Zusammenleben in Vielfalt - Dritter Bericht zu Entwicklungen und zum Stand der Umsetzung der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus

01.10.2015	263/1	Beschluss Nr. 1102 des Landtages Steiermark vom 20.01.2015 betreffend die „Verstärkte Integration von Menschen mit verschiedenen Staats- und Religionszugehörigkeiten in einem Österreich, das von europäischen und humanistischen Werten getragen wird und rechtliche Rahmenbedingungen gegen Integrationsunwilligkeit“	Soziales	Mag. ^a Doris Kampus
11.09.2015	234/1	Gesamtbericht über den Budgetvollzug per 30.06.2015	Finanzen	Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, LTAbg. Mag. Christian Buchmann, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Mag. Jörg Leichtfried, Landesrat Johann Seitinger
22.01.2015	3253/1	17. Bericht an den Landtag Steiermark über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben für das Jahr 2014 gem. Art. 41 Abs. 2 des L-VG 2010	Finanzen	Siegfried Schrittwieser, Hermann Schützenhöfer, Franz Voves, Bettina Vollath, Christian Buchmann, Gerhard Kurzmann, Michael Schickhofer, Johann Seitinger

10. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Notschlafstelle Bruck/Mur	Pfarrcaritas	Männer und Frauen	4 Männer, 2 Frauen	BM	8600	Bruck/ Mur	Kirch- platz 1	03862/51960 19	bruck@graz-seckau.at monika.semmerneegg@graz-seckau.at	pvbruck.graz-seckau.at
Krisen- wohnung	Rettet das Kind Steiermark, SHV Bruck / Mürzzuschlag	Frauen und Kinder	1 Frau, 3 Kinder	BM	8605	Kapfen- berg	Grazer Straße 6	03862/ 22413	pbs@bzkapfenberg.at	www.rettet-das-kind-stmk.at
Krisen- wohnung	Sozialhilfever- band Bruck/ Mürzzuschlag	Frauen und Kinder	1 Frau, 2 Kinder	BM	8680	Mürz- zuschlag	Königs- brunn- gasse 11	03862/899 425	doris.pusterhofer@stmk.gv.at	
Frauenhaus Kapfenberg	Verein Frauenhäuser Steiermark	für Frauen mit/ohne Kinder	12 Frauen, 15 Kinder	BM	8605	Kapfen- berg	Postfach 8006 Graz	03862/279 99	office@frauenhaeuser.at	www.frauenhaeuser.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Krisun	Kolping	Krisenunter- -bringung für Kinder und Jugendliche bis 16, max. 3 Monate	8	BM	8605	Kapfen- berg	Frauen- wiese 31	03862/22963	krisun@aon.at	www.krisun.at
Arche 38	Caritas	Notschlaf- stelle und Wohnge- meinschaft für Männer	44	Graz	8020	Graz	Eggen- berger- gürtel 38	0316/8015 730	stefan.bottler-hofer@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Betreute Übergangs- wohnungen	Caritas	Männer, Frauen und Familie	24 Whg. 31 Personen	Graz	8010	Graz	verteilt	0316/8015 731	michael.lintner@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Betreutes Wohnen	Caritas	Jugendliche Familien, Jugendliche und Familien	9	Graz	8010	Graz	Korösi- straße 156	0676/88015 482	andrea.wachter@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Betreutes Wohnen	Caritas	Jugendliche Familien, Jugendliche und Familien	9	Graz	8041	Graz	Liebenauer Haupt- straße 285	0676/88015 482	andrea.wachter@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Familiennot- schlafstelle Graz	Caritas	5 Familien in 5 Wohnungen	20	Graz	8020	Graz	verteilt; mobil betreut von Haus Franziska Notschlaf- stelle	0316/8015 742	franziska.nost@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Frauenhaus Graz	Verein Frauenhäuser Steiermark	Frauen mit/ohne Kinder	45	Graz	8010	Graz	Postfach 8006 Graz	0316/ 429900	office@frauenhaeuser.at	www.frauenhaeuser.at
Frauen- wohnheim	Magistrat Graz	Wohnmög- lichkeit für Frauen u. Kinder	65 in 15 WGs	Graz	8010	Graz	Hütten- brenner- gasse 41	0316/872 6491	frauenwohnheim @stadt.graz.at	www.graz.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Haus FranzisCa	Caritas	Notschlaf- stelle und betreute Wohnge- meinschaft für Frauen u. Kinder	30 Frauen und 6 Kinder	Graz	8020	Graz	Georgi- gasse 78	0316/8015 742	franziska.nost@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Haus Rosalie	Vinzenz- gemeinschaft Soeur Rosalie	Notschlaf- stelle für Frauen mit Kinder	15	Graz	8020	Graz	Baben- berger- straße 61a	0316/58 58 06	hausrosalie@vinzi.at	www.vinzi.at
Kontingent- wohnungen	Magistrat Graz	Wohnmög- lichkeit für Einzelper- sonen Familien und Paare	23 in 15 Whg.	Graz		Graz	verteilt	0316/872 6340	evelyne.haslauer@stadt.graz.at	www.graz.at
Männer- wohnheim	Magistrat Graz	Wohnmög- lichkeit für Männer ab 18	60	Graz	8020	Graz	Ranken- gasse 24	0316/872 6481	sozialamt@stadt.graz.at	www.graz.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Projekt Wohnstart	Wohnplattfor m	KlientInnen vom Verein Neustart	16 in 16 Whg.	Graz	8020	Graz	verteilt	0316/22 88 81	office.steiermark@neustart.at wohnstart@wohnplattform.at	www.wohnplattform.at
Ressidorf	Caritas	Wohnmög- lichkeit für Männer und in Ausnahmen fällen für Paare	20	Graz	8020	Graz	Herrgott- wies- gasse 67	0316/8015 738	ressidorf@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Schlupfhaus	Caritas	Notschlaf- stelle für Jugendliche von 14 bis 21	12	Graz	8010	Graz	Mühlgang weg 1	0316/48 29 59	gabi.waerder@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Schlupfhaus mobile Wohn- betreuung	Caritas	Junge Erwachsene zwischen 18 und 21	7	Graz	8010	Graz	verteilt in Graz	0316/48 29 59	gabi.waerder@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Tartaruga	Jugend am Werk	Betreutes Wohnen für Jugendliche, junge Eltern (max. 12 Wochen)	8	Graz	8020	Graz	Unger-gasse 23	050/7900 3200	tartaruga@jaw.or.at	www.jaw.or.at
Team ON	Caritas	Männer, Frauen und Familie	31 Whg. 34 Personen	Graz	8020	Graz	verteilt	0316/8015 731	michael.lintner@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Team ON Rankengasse	Caritas	Männer, Frauen	35 Klein- whg.	Graz	8020	Graz	Ranken-gasse 22	0316/8015 795	teamon.rankengasse@caritas.steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Leistbares Wohnen Lend	Caritas	Männer, Frauen und Familien mit erschwer-tem Zugang zu leistbarem Wohnraum	32 Whg. 53 Personen	Graz	8020	Graz	Kepler-straße 82	0316/80150 731	michael.lintner@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Leistbares Wohnen Geidorf	Caritas	Männer, Frauen und Familien mit erschwer- tem Zugang zu leistbarem Wohnraum	21 Wohnung en 56 Personen	Graz	8020	Graz	Graben- straße 88	0316/80150 731	michael.lintner@ca- ritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Übergangs- wohnheime	Magistrat Graz	Familien, Paare	60 Wohnein- heiten	Graz	8020	Graz	Starhem- berggasse 17 + 19	0316/872- 6496	martina.müller- schachner@stadt.graz.at	www.graz.at
Übergangs- wohnheime	Magistrat Graz	Familien, Paare	60 Wohnein- heiten	Graz	8020	Graz	Laudon- gasse 18 + 20	0316/872 6496	martina.müller- schachner@stadt.graz.at	www.graz.at
Übergang- swohnungen	Wohnplattfor- m	Männer und Frauen	19 in 19 Whg.	Graz	8020	Graz	verteilt	0316/22 88 81	info@wohnplattform.at	www.wohnplattform.at
VinziDorf	Vinzenz- gemeinschaft Benedict Labre	Wohnmög- lichkeit für alkohol- kranke Männer	35	Graz	8010	Graz	Leonhard- platz 900	0316/58 58 03	vinzidorf@vinzi.at	www.vinzi.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
VinziHaus	Vinzenz- gemeinschaft Eggenberg Vinzi Werke	Anlaufstelle für Hilfe- suchende	10	Graz	8020	Graz	Lilienthal- gasse 20	0316/58 58 00	office@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziLife	Vinzenz- gemeinschaft Soeur Rosalie Vinzi Help	Wohnmög- lichkeit für psychisch belastete Frauen	8	Graz	8020	Graz	Wolken- steingasse 43	0316/58 12 58	vinzilife@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziNest	Vinzenz- gemeinschaft Ceferino Malla	Aus- ländische Männer	80	Graz	8020	Graz	Kernstock- gasse 14	0316/58 58 02	vinzine@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziSchutz	Vinzenz- gemeinschaft Szent Ersebet	Aus- ländische Frauen	24	Graz	8020	Graz	Domini- kanergasse 7	0676/874231 14	vinzischutz@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziTel	Vinzenz- gemeinschaft Eggenberg Vinziwerke	Notschlaf- stelle für Frauen, Männer und Paare	25	Graz	8020	Graz	Lilienthal- gasse 20a	0316/58 58 05	vinzitel@vinzi.at	www.vinzi.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
VinziHerz	Vinzenz- gemeinschaft Eggenberg VinziWerke	Notschlaf- stelle für aus- ländische Familien	40	Graz	8020	Graz	Vinzenz- gasse 42	0316/58 58 00	office@vinzi.at	www.vinzi.at
Winter- notschlafstelle Graz	Caritas	Einzel- personen/ Familien; geöffnet vom November bis April	36	Graz	8020	Graz	Eggen- berger- gürtel 38	0676/88015 8270	stefan.bottler-hofer@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
WOG Wohnungs- sicherung Graz	Caritas	Beratung für von Wohnungs- losigkeit bedrohte Menschen der gesamten Steiermark		Graz	8020	Graz	Eggenberge r-gürtel 38	0316/ 8015 750	wohnungssicherung@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Wohngemeinschaft EVA	Caritas	Schwangere Kinder und Jugendliche oder mj. Mütter mit Klein- kindern in Krisen- situationen	7 Familien wohn- plätze	Graz	8041	Graz	Liebenauer Haupt- straße 285	0676/880154 82 0316/90 93 00 200	andrea.wachter@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Wohngemeinschaft Offene Tür	Caritas	Schwangere Kinder und Jugendliche oder mj. Mütter mit Klein- kindern in Krisen- situationen	8 Familien wohn- plätze	Graz	8041	Graz	Liebenauer Haupt- straße 285	0676/ 88015482 0316/90 93 00 100	andrea.wachter@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlaf- plätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Notschlafstelle Fürstenfeld	Pfarre Fürstenfeld	Männer und Frauen	1	HF	8280	Fürsten- feld	Kirchen- platz 6	03382/52240 0664/253338 2	k.A.	k.A.
Krisenwhg. Hartberg	Psychosozialer Dienst	Männer und Frauen	1	HF	8230	Hartberg	Grazer Straße 3	03332/62044	hartberg@st.rotekreuz.at	www.rotekreuz.at
Haus Franziskus - Haus für Menschen in Not	Caritas	Männer, Frauen und Familie	15	LE	8700	Leoben	Karrer- gasse 10	0316/8015- 730	stefan.bottler-hofer@caritas- steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Notschlafstelle Liezen	Avalon	Junge Menschen von 12-26 Jahre	2 Schlaf- räume	LI	8940	Liezen	Salzstraße 7	0676/840830 303	notschlafstelle.liezen@verein- avalon.at	www.verein-avalon.at
Übergangsw- ohnungen	SHV Feldbach	Männer und Frauen	2 Whg	SO	8330	Feldbach	Oedter Straße 3	03152/2511 288	ingrid.trummertotter@stmk.gv. at	k.A.
Notschlafstelle Voitsberg	Vinzenz- gemeinschaft St. Josef	Männer und Frauen	12	VO	8570	Voits- berg	Conrad-v.- Hötzen- dorfstraße 25a/I	0676/874268 47 03142/22354 0	martin.rapp@graz-seckau.at	voitsberg.graz- seckau.at

